Die Parteien und die preußische Polenpolitik 1885-1886

Ein Beitrag zur Parteigeschichte des Bismarck-Reiches

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedebert Lorenz
aus Wickendorf (Schlesien)

Halle (Saale) 1938

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätte Halle (Saale), Dölauer Straße 14

Die Parteien und die preußische Polenpolitik 1885-1886

Ein Beitrag zur Parteigeschichte des Bismarck-Reiches

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedebert Lorenz
aus Wickendorf (Schlesien)

Halle (Saale) 1938

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätte Halle (Saale), Dölauer Straße 14

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Berichterstatter: Prof. Dr. H. Herzfeld
2. Berichterstatter: Prof. Dr. M. Lintzel
Tag der mündlichen Prüfung: 3. April 1937

Erscheint zugleich im Akademischen Verlag Halle

Meinen Eltern

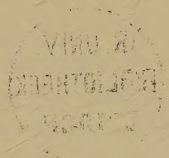

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

Kap. 1: Die Entstehung des Ansiedlungsgesetzes und seine Bedeutung innerhalb der innerpolitischen und parlamentarischen Lage 1885/86 . 9

I. Die Ausweisungen 9

II. Das Ansiedlungsgesetz 12

III. Ansiedlungsfonds und Ansiedlungskommission . . . 24

IV. Die polnischen Maßnahmen 1885/86 und der Abbau des Kulturkampfes 28

Kap. 2: Die Stellung der Parteien zur außenpolitischen Seite der preußischen Polenpolitik 1885/86 35

I. Die polnische Frage als Problem der Außenpolitik bis 1885/86 und die Parteien 35

II. Die Parteien und die außenpolitische Bedeutung der polnischen Maßnahmen 1885/86 40

Kap. 3: Die Parteien und das Problem des Nationalstaates in der preußischen Polenpolitik 1885/86 49

I. Die polnische Frage als Problem der preußisch-deutschen Nationalstaatsentwicklung 49

II. Bismarck und das Problem des Nationalstaats . . . 55

III. Die Parteien und das nationalstaatliche Problem in den polnischen Maßnahmen 1885/86 59

Kap. 4: Die Parteien und die wirtschafts-, sozial- und bevölkerungspolitische Bedeutung des Ansiedlungsgesetzes 79

I. Bauernbefreiung, Industrialisierung, Binnenwanderung und ihre nationalpolitischen Folgen 79

II. Das Problem der inneren Kolonisation 86

III. Die Parteien und die innere Kolonisation in den Verhandlungen von 1886 99

Anlage 114

Literaturverzeichnis 118

Einleitung.

Die polnische Frage nimmt in der Geschichte des Bismarckreiches insofern eine besondere Stellung ein, als in ihr Außen- und Innenpolitik aufs engste verknüpft gewesen sind. Für Bismarck sind bei ihrer Behandlung nach 1871 innen- und außenpolitische Gründe in gleicher Weise maßgebend gewesen. Wie durch die Maßnahmen des Kulturkampfes, so wollte er auch durch seine Polenpolitik die staatliche Sicherheit des Reiches gegenüber inneren und äußeren Feinden gewährleisten.

Wenn der Reichskanzler in späteren Jahren immer wieder betont hat, daß für seinen Eintritt in den Kulturkampf die polnische Frage ausschlaggebend gewesen ist[1]), so kann man dieses historisch an und für sich nicht unbedingt richtige Urteil vornehmlich wohl für die außenpolitische Seite des Kulturkampfes gelten lassen, mit der die polnische Frage als ein ganz wesentlicher Bestandteil eng verbunden war. Im Februar 1872, also am Beginn des großen Ringens mit der katholischen Kirche, schrieb Bismarck an den damaligen Innenminister v. Eulenburg: „Ich habe das Gefühl, daß auf dem Gebiet unserer polnischen Provinzen der Boden unter uns, wenn er heute auch noch nicht auffällig wankt, so doch unterhöhlt wird, daß er einbrechen kann, sobald sich auswärts eine polnisch-katholisch-österreichische Politik entwickeln kann"[2]). Sah Bismarck in dem polnischen Adel und in der katholischen Geistlichkeit der ehemals polnischen Landesteile der preußischen Monarchie die Urheber dieses Aushöhlungsprozesses, so bekam für ihn diese an und für sich innenpolitische Tatsache wirkliche Bedeutung erst durch ihre außenpolitischen Wirkungsmöglichkeiten. Ihre Bekämpfung erfolgte in erster Linie unter diesem Gesichtspunkt. Denn im Rahmen der konservativen, auf die gemeinsamen dynastischen Interessen des russischen, österreichischen und preußischen Herrscherhauses aufgebauten Außenpolitik, welche Bismarck nach 1871 zur Erhaltung und Sicherung seines Werkes einschlug, konnte die polnische Frage unter Umständen eine höchst revolutionäre Rolle spielen. Erst in zweiter Linie hat Bismarck den polnischen Adel und die polnisch-katholische Geistlichkeit als Träger einer auch innerpolitisch lästigen und die innere Staatssicherheit bedrohenden Opposition partikularistischer Tendenz bekämpft.

Die Behandlung der polnischen Frage im Dienste der Außenpolitik führte damit für Bismarck zu innerpolitischen Maßnahmen. So war es schon in der Zeit des Kulturkampfes gewesen, wo außenpolitische Ziele auch mit innerpolitischen Mitteln erreicht werden sollten. Wenn Bismarck daher im Jahre 1885, einer Zeit beginnender

---

[1]) Bismarck, Ges. Werke (G. W.), Bd. 15, S. 333.
[2]) G. W. Bd. 14/II, S. 827.

außenpolitischer Hochspannung, daranging, aus Gründen der Staatserhaltung eine verschärfte Polenpolitik in die Wege zu leiten, so war er bereits durch seine bisherige Polenpolitik im Rahmen des Kulturkampfes hinsichtlich der parlamentarischen Durchsetzung der neuen Maßnahmen in gewisser Weise gebunden. Im Kulturkampf[3]) hatte Bismarck durch seine Maßregeln auf dem Gebiet der Schul- und Sprachenfrage den Kampf gegen den polnischen Gegner mit geistigen Mitteln[4]) geführt und damit vor allem den Einfluß der katholischen Geistlichkeit niederkämpfen wollen. Mit dem Ansiedlungsgesetz des Jahres 1886 wollte er den anderen Gegner, den polnischen Adel, treffen.

Durch die Einbeziehung des wirtschaftlichen Gebietes wurde der Kampfplatz wesentlich verbreitert und die Auseinandersetzung außerordentlich vertieft. Es war selbstverständlich, daß nicht nur die politischen Führer und Vertreter des Polentums, sondern darüber hinaus alle politischen Parteien lebhaft von ihr erfaßt wurden. Dadurch, daß das Ansiedlungsgesetz mit dem Abbau und der Beendigung des Kulturkampfes in inniger Verbindung stand, waren die Kämpfe, welche vor allem im Preußischen Abgeordnetenhaus um seine Annahme stattfanden, auf das engste mit der innenpolitischen und parlamentarischen Gesamtsituation verknüpft. Durch sie wurden erneut, wenn auch unter veränderten Bedingungen und in einer anderen historischen Situation, die Probleme des Nationalstaates aufgeworfen, die mit der Polenfrage und durch deren ideenmäßige Verbindung mit der Geschichte der liberalen Bewegung schon 1848 und in gewisser Weise auch noch 1866/67 und 1871, von dem auf nationstaatlicher Grundlage geschaffenen Reich als ein Erbteil des ehemals absoluten preußischen Staates übernommen, in Erscheinung getreten waren. Schließlich rührten die wirtschaftlichen, sozialen und bevölkerungspolitischen Ziele des Gesetzes an Fragen, die, auch wenn ihre Ursprünge noch weiter zurückliegen mochten, doch erst mit der zunehmenden Industrialisierung des Reiches und allen ihren Folgen in das entscheidende Stadium getreten waren.

Wenn daher im Folgenden versucht wird, die Stellung der Parteien zum Ansiedlungsgesetz aufzuzeigen und damit einen Beitrag zur Parteigeschichte der Bismarckzeit zu liefern, so liegt die Wahl gerade dieses Gesetzes in seiner besonderen historischen Bedeutung begründet. Es ist dabei jedoch nicht beabsichtigt, nur eine Darstellung der innerpolitischen und parlamentarischen Vorgänge zu geben. Es soll vielmehr mit Hilfe einer systematischen Gruppierung nach den drei bestimmenden Gesichtspunkten der Außenpolitik, des Nationalstaates und der Wirtschaftspolitik auch das Grundsätzliche in der Haltung der einzelnen Parteien herausgearbeitet werden.

---

[3]) Siehe hierzu allgemein F. Schinkel, Polen, Preußen u. Deutschland, Breslau 1931, S. 143—155.

[4]) A. Wahl, Deutsche Geschichte von der Reichsgründung bis zum Ausgang des Weltkrieges, Bd. 2, Stuttgart 1926, S. 268.

Kapitel 1:

Die Entstehung des Ansiedlungsgesetzes und seine Bedeutung innerhalb der innerpolitischen und parlamentarischen Lage 1885/86.

I.

Bismarck hat während der langen Zeit, welche für die Beendigung des Kulturkampfes nötig war, immer daran festgehalten, die in seinem Verlauf erreichten polnischen Maßnahmen auch nach seinem Abbau beizuhalten. Die neuen Schritte, welche 1885/86 gegen die polnische Gefahr unternommen wurden, stellten also eine Erweiterung des bisherigen Kampffeldes dar.

Die Öffentlichkeit wurde zunächst zu Beginn des Jahres 1885 auf bevorstehende neue Maßnahmen schrittweise vorbereitet. Am 13. I. 1885 brachte der Reichsanzeiger einen Bericht über eine von dem Jesuiten Morawski in Krakau herausgegebene Zeitschrift, deren Tendenz darauf gerichtet sei, „den Gedanken einer Wiederherstellung Gesamtpolens unter den polnisch redenden Untertanen Preußens, Österreichs und Rußlands wach zu halten" [1]). Die Berliner Nationalzeitung griff das Thema auf und schilderte am 29. I. und 27. II. 1885 die Gefahr, welche mit der zunehmenden Polonisierung Westpreußens und Posens verbunden sei [2]). Am 27. III. 1885 kündigte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung an, daß die preußische Regierung Maßregeln gegen die durch den fortdauernden Zuzug russisch-polnischer Elemente den östlichen Provinzen drohende Polonisierung ergreifen werde [3]). Dementsprechend war bereits am 26. III. 1885 von Seiten des preußischen Innenministers die erste Verfügung erfolgt, welche die Ausweisung aller derjenigen russischen Untertanen polnischer Nationalität anordnete, die, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, nach Preußen hereingekommen waren [4]). Es schien zunächst die Absicht der preußischen Regierung zu sein, sich auf die Ausweisung dieser Kategorie von Überläufern zu beschränken. Anläßlich der Interpellation, welche die polnische Fraktion des Preußischen Abgeordnetenhauses in dieser Angelegenheit am 6. V. 1885 einbrachte, und die gegen die geplanten Massenausweisungen Protest erhob, erklärte der Innenminister von Puttkammer, daß die Ausweisungen nicht nur völkerrechtlich zulässig, sondern auch im Interesse der deutschen Kultur und aus Gründen der politischen Sicherheit notwendig seien. Gleichzeitig betonte er, daß die bereits ungünstige bevölkerungs-

[1]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 120.
[2]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 120/21.
[3]) Europ. Gesch. Kal. 1885, S. 41.
[4]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 201: Mitteilung des Innenministers v. Puttkammer.

politische Lage im Osten der Monarchie durch den dauernden Zuzug fremder Staatsangehöriger polnischer Nationalität sich ständig verschlechtere [5]). Er erklärte jedoch ausdrücklich, daß nicht daran gedacht sei, gegen diejenigen Polen vorzugehen, die sich im Besitz eines Passes befänden und ordnungsgemäß um Aufenthaltserlaubnis beworben hätten. Deren Zahl gab er auf etwa 22 000 an. Er stellte fernerhin eine einwandfreie Behandlung der Angelegenheit seitens der zuständigen Behörden in Aussicht [6]).

Über diesen letzten Punkt konnte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung am 6. VII. 1885 offiziös mitteilen: „Die vom Minister des Inneren bei der Interpellation russisch-polnischer Überläufer in Aussicht gestellten Konferenzen der Oberpräsidenten und der beteiligten Beamten haben unter Beteiligung von Ministerialkommissarien stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, daß sowohl über die Notwendigkeit der Maßregeln, als auch über die Art, wie sie unter Beobachtung aller berücksichtigungswerten Interessen in Wirksamkeit treten können, unter den mit den Verhältnissen vertrauten Beamten wesentlich übereinstimmende Anschauungen herrschen". Die Mitteilung schloß jedoch: „Als Resultat sind in nächster Zeit Maßnahmen zu erwarten, um die Ausweisungsmaßregeln energisch und konsequent durchzuführen" [7]). Dementsprechend erweiterte die zweite Ausweisungsverfügung vom 26. VII. 1885 die Maßnahmen auch auf diejenigen Polen, welche im Besitze eines Passes offiziell über die Grenze gekommen waren [8]). Gleichzeitig wurden auch die betreffenden Polen österreichischer Staatsangehörigkeit in die Ausweisung einbezogen [9]). Im ganzen wurden im Laufe des Jahres 1885 auf diese Weise etwa 30 000 österreichische und russische Untertanen polnischer Nationalität ausgewiesen [10]).

Bis es im Anfang des Jahres 1886 zur Einbringung des Ansiedlungsgesetzes durch die preußische Regierung kam, hatte sich die parlamentarische Situation hinsichtlich der polnischen Frage erheblich verschärft. Da die erste Interpellation der polnischen Fraktion bezüglich der Ausweisungen im Preußischen Abgeordnetenhaus auf Grund der dortigen Mehrheitsverhältnisse abgelehnt worden war, verlegte die parlamentarische Opposition den Kampf in den Reichstag. Hier ver-

---

[5]) Schinkel, S. 174.
[6]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 20/21.
[7]) Europ. Gesch. Kal. 1885, S. 116.
[8]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 202: Mitteilung v. Puttkammers.
[9]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 258/59: Mitteilung des gleichen Ministers. — Der Erlaß nahm ausdrücklich die russischen Untertanen russischer und deutscher Nationalität aus. — Unter den aus Galizien stammenden Polen befanden sich zahlreiche Juden, die ebenfalls ausgewiesen wurden.
[10]) Wahl, Deutsche Geschichte, Bd. 2, S. 270. — Der Vater des Ausweisungsgedankens dürfte Bismarck selbst gewesen sein. Dies ist 1. seiner Äußerung Lucius gegenüber am 22. 11. 85 (Lucius, Bismarck-Erinnerungen, S. 323) zu entnehmen, in der er es ablehnt, sich der Ausweisungen wegen vor die Schranken des Reichstages laden zu lassen. Es ist 2. auf Bismarcks Briefe vom Februar 1872 an den damaligen Innenminister v. Eulenburg zu verweisen, in denen er bereits zu dieser Zeit bei seinem zuständigen Kollegen die Ausweisungen energisch in Vorschlag brachte (Schreiben vom 7. 2. 72 GW, Bd. 14/II, S. 827; Schreiben vom 12. 2. 1872 GW, Bd. 6 c, S. 14).

fügten Zentrum, Freisinn, Sozialdemokraten und Polen einschließlich der Welfen, Dänen und Elsässer über die Mehrheit[11]). Mit ihrer Unterstützung[12]) fragte die polnische Fraktion im November 1885 bei der Reichsregierung an, „ob dieselbe bereits Schritte getan hat oder noch zu tun beabsichtigt, um der weiteren Durchführung der verhängten Maßregel entgegenzuwirken"[13]). Die Behandlung dieser Anfrage war für den 1. XII. 1885 vorgesehen. Da sie leicht ein Mißtrauensvotum des Reichstages gegen die Regierung nach sich ziehen konnte, suchte Bismarck ihre Behandlung durch eine Kaiserliche Botschaft zu verhindern, die, auf den 30. XI. datiert, von ihm am 1. XII. zu Beginn der Verhandlung verlesen wurde. In ihr wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen die Zuständigkeit des Reichstages zur Behandlung der Ausweisungsfrage bestritten, indem der föderalistische Charakter des durch den Zusammenschluß der Bundesfürsten geschaffenen Reiches betont wurde[14]). In der hieran anschließenden Begründung unterstrich Bismarck diesen Umstand. Später bezeichnete er die Interpellation als einen Versuch, aus dem Reichstag einen unitarischen Konvent zu machen, vor den die einzelnen Bundesfürsten zitiert würden[15]). Als Windthorst in der Geschäftsordnungsdebatte bei der Begründung seines Antrages, die Behandlung der Anfrage von der Tagesordnung abzusetzen, doch zur Sache sprach, verließ Bismarck an der Spitze der anwesenden Bundesratsvertreter den Saal. Trotzdem wurde der gesamte Fragenkomplex in der gleichen Sitzung lebhaft diskutiert, da sich die Gelegenheit hierzu bei der Behandlung des Etattitels „Reichskanzler" bot[16]). Hierbei machte sich das sonst föderalistisch eingestellte Zentrum zusammen mit dem Freisinn zum Anwalt für die Zuständigkeit des Reiches. Sowohl Windthorst wie der Vertreter des Freisinns, Hänel, betonten, daß die Ausweisungen der Zuständigkeit des Reichstages insofern unter-

[11]) Bei den Herbstwahlen d. J. 1884 hatten für den Reichstag das Zentrum 90, die Freisinn. Part. 67 und die Sozialdem. 24 Mandate erhalten. Demgegenüber konnten die Konserv., ohne Reichspartei, nur über 78 u. d. Nationallib. über 50 Sitze verfügen (Wahl, Dtsch. Gesch., Bd. 2, S. 113).

[12]) Schinkel, S. 174. — Wenn Sch. hier schreibt, daß diese Interpellation u. a. von der Fortschrittspartei u. der Nat. Lib. Sezession unterstützt worden sei, so übersieht er, daß sich beide bereits im März 1884 zur Freis. Part. zusammengeschlossen hatten. (Wahl, a. a. O.)

[13]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 246 u. Schinkel a. a. O.

[14]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 246/47.

[15]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 250. — Vgl. hierzu Bismarcks interessante Äußerung v. 29. XI. 85 zu Lucius (Lucius, S. 323): „Die bevorstehende Interpellation über die Ausweisung der polnischen Überläufer sei ein Eingriff des Reichstags in die Kompetenz der Einzelstaaten, des Königs v. Preußen. Er könne sich nicht vor die Schranken des Reichstags laden lassen, um sich zu verteidigen. Er wolle die Beantwortung ablehnen, eine Kaiserl. Botschaft herausziehen und verlesen. Mit einem jüngeren Monarchen, welcher nicht die Autorität des alten habe, ließen sich die Grenzen der Rechte der Krone schwerer wahrnehmen." — S. auch Hist. Pol. Bl. 1886, Bd. 97, S. 237.

[16]) Schinkel, S. 175. Wahl, Bd. 2, S. 272. — Die Wirkung der Kaiserl. Botschaft war also nicht sehr groß. Schon am 18. Juni 1882 notierte Lucius (S. 232) über ihre zu häufige Handhabung durch Bismarck: „Die dritte allerhöchste Botschaft innerhalb 6 Monaten! Es hat etwas von Schießen mit Kanonen auf Sperlinge. Ein zu häufiger Gebrauch der stärksten Mittel beeinträchtigt die gewollte Wirkung". — S. auch Lucius, S. 262.

lägen, als sie nicht nur eine fremdenpolizeiliche Maßnahme, welche gleichzeitig das durch die Reichsverfassung garantierte Recht der Freizügigkeit berührte, sondern vor allem einen völkerrechtlichen Akt bedeuteten. Zum letzteren konnten sie darauf hinweisen, daß die preußischen Ausweisungsmaßregeln auf eine polnische Interpellation hin im österreichischen Reichsrat und Abgeordnetenhaus am 17. X.[17]) zur Behandlung gekommen waren[18]).

Am 15. I. 1886 brachte die Polenfraktion des Reichstages eine erneute Anfrage ein. Diese wurde jedoch weder von der Regierung beantwortet noch vom Reichstag besprochen[19]). Bei dieser Gelegenheit boten aber vier Anträge, die bezüglich der preußischen Ausweisungen vorlagen, Gelegenheit, doch über den Gegenstand zu verhandeln. Die Sozialdemokraten hatten beantragt, die schädlichen Ausweisungen im vollen Umfange rückgängig zu machen. Der Antrag der Polen forderte einen Gesetzentwurf, welcher fremden Staatsangehörigen den freien und ungehinderten Aufenthalt im Reich gewährleisten sollte, sofern sie Ruhe und Ordnung bewahrten. Neben diesen beiden nach ihrer Art und Absicht sehr weitgehenden Anträgen verlangten zwei einander sehr ähnliche Anträge des Freisinns und des Zentrums vom Reichstag lediglich die Erklärung, daß die Ausweisungen in ihrer Art und in ihrem Umfange nicht gerechtfertigt und mit den Interessen der Reichsangehörigen nicht vereinbar seien. Nach zweitägiger Aussprache wurde schließlich der Antrag des Zentrums am 16. I. 1886 angenommen[20]). Dieser Beschluß hatte jedoch keinerlei Folgen, weil der Bundesrat am 23. I. 1886[21]) nach Entgegennahme einer preußischen Erklärung es einstimmig[22]) ablehnte, den Beschluß des Reichstages zu beraten, „da die Zuständigkeit der Preuß. Regierung zu den in der Resolution erwähnten Ausweisungsmaßregeln eine zweifellose und ausschließliche ist"[23]).

II.

Die letzten Reichstagsverhandlungen fanden schon statt, als die politische Öffentlichkeit bereits auf weitere bevorstehende, vermutlich

---

[17]) Europ. Gesch. Kal. 1885, S. 139.

[18]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 249 u. 253.

[19]) Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 75.

[20]) Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 75; Wahl, Bd. 2, S. 272. — Ziekursch schreibt hierüber (Pol. Gesch. d. neuen dtsch. Kaiserr., Bd. 2, Frankf. a. M. 1927, S. 371): „Als ihn (Bismarck) der Reichstag Anfang Januar 1885 wegen der Ausweisung großer Massen russischer u. österreichischer Polen aus den preuß. Ostprovinzen interpellierte, verbat sich eine Kaiserl. Botsch. diese Einmischung des Reichstages in die angeblich preußische, tatsächlich doch die deutsche Außenpolitik berührende Angelegenheit". Hierzu ist folgendes zu bemerken: 1. Bismarck brachte die kaiserl. Botschaft nicht Anfang Jan. 1885, sondern am 1. Dez. 1885 dem Reichstag gegenüber zur Anwendung. 2. Der Reichstag debattierte tatsächlich im Jan. die Ausweisung, jedoch nicht im Jan. d. Jahres 1885, sondern im Jan. d. J. 1886; in diese Verhandlungen hat Bismarck jedoch weder mit einer Kaiserl. Botschaft noch sonst durch eigene Reden eingegriffen.

[21]) So Europ. Gesch. Kal. 1886, S. 13 u. Wahl, Bd. 2, S. 273, während Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 319/20 die Verhandlung auf den 24. Jan. 86 legt.

[22]) Wahl, Bd. 2, S. 273 u. Europ. Gesch. Kal. 1886, S. 13.

[23]) Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 319/20.

viel erheblichere Maßnahmen gegen die Polen aufmerksam gemacht worden war. Dies war am 14. I. 1886 durch einen Abschnitt der Thronrede geschehen, welche anläßlich der Eröffnung des am 5. XI. 1885 [24]) gewählten Preußischen Abgeordnetenhauses gehalten worden war. Er lautete: „Das Zurückdrängen des deutschen Elementes durch das polnische in einigen östlichen Provinzen legt der Regierung die Pflicht auf, Maßregeln zu treffen, welche den Bestand und die Entwicklung der deutschen Bevölkerung sicherzustellen geeignet sind. Die zu diesem Zweck in Arbeit befindlichen Vorlagen [25]) werden Ihnen seiner Zeit zugehen" [26]). Diese Ankündigung erregte allgemeine Verwunderung [27]). Die Regierung hatte jedoch die „mehr mechanischen . . . Ausweisungsmaßregeln in ihrer Isoliertheit nicht allein beabsichtigt", vielmehr ihre Ergänzung durch „organische und positive Maßregeln zur Förderung der deutschen Kultur in den Ostprovinzen von vornherein ins Auge gefaßt" [28]).

Als Bismarck in der Thronrede Maßnahmen zu Gunsten des Deutschtums in den östlichen Provinzen und zur Bekämpfung des dort vordringenden Polentums in Aussicht stellte, sah er über die Form, in welcher sie getroffen werden sollten, schon klarer als auch nur eine Woche vorher. Am 8. I. 1886 hatte ihm der frühere Chef der Reichskanzlei, der jetzige Regierungspräsident von Bromberg und freikons. Abgeordnete Christ. v. Tiedemann eine Denkschrift über die Lage in den östlichen Provinzen der Monarchie übersandt [29]). Darin hatte er als positive Maßnahmen seitens der preußischen Regierung zur Verbesserung der Lage großzügige Ankäufe polnischen Großgrundbesitzes mit Staatsmitteln vorgesehen. „Der Staat könnte jetzt Güter in der Subhastation oder durch freihändigen Ankauf zu Preisen

[24]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 203.

[25]) Es kamen außer dem Ansiedlungsgesetz in dieser Sitzungsperiode des Preuß. Landtages noch drei weitere, die Verhältnisse der östl. Provinzen berührende Gesetze zur Vorlage und Annahme: 1. betr. die Bestimmungen über die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer, in dem die Patronatsverhältnisse der öffentlichen Volksschulen in Posen, Westpreußen und Oberschlesien zu Gunsten der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates anstelle der bisher berechtigten Stellen in Adel, Klerus und Gemeinde, die oft polnischer Nationalität waren, geregelt wurden; 2. betr. die Bildung von Fortbildungsschulen in Posen und Westpreußen, um die in der Volksschule entwickelten Anfänge deutscher Sprachkenntnisse usw. weiter zu pflegen; 3. betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse, um der Neigung polnischer Eltern entgegenzuarbeiten, ihre Kinder dem deutschen Schulunterricht zu entziehen (Geffcken, Preußen, Deutschland und die Polen seit dem Untergang des poln. Reiches, Berlin 1902, S. 109).

[26]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 3.

[27]) Lucius, S. 330: „Der polnische Passus, d. h. die Andeutungen, daß ein Fonds von 100 Mill. zum Ankauf polnischer Güter ausgesetzt werden solle, schien die Leute zu wundern". Ebenso notierte Tiedemann i. s. Tagebuch, daß dieser Teil der Rede großes Aufsehen erregte, und er von verschiedenen Seiten über seine Bedeutung angesprochen worden sei. (Bernhard, Polenfrage, S. 117.)

[28]) Lucius am 29. I. i. Abgh. (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 204/05). Er erklärte gleichzeitig, daß Ausweisungen und Ansiedlung „Korrelate zueinander" seien.

[29]) Bernhard, a. a. O. S. 117. — „Ob sie (die Denkschrift) bestellte Arbeit war, wie man angenommen hat, ist aber mehr als fraglich" (Wahl, Bd. 2, S. 269).

erwerben, wie sie vielleicht niemals wiederkehren. Er könnte, ohne ein besonderes Risiko zu laufen, durch Schaffung zahlreicher neuer Domänen sein Ansehen und seinen politischen Einfluß befestigen. Er könnte durch Parzellierung angekaufter Güter und Ansiedlung deutscher Bauern auf den Teilstücken die Provinz nachhaltig mit deutschen Elementen durchsetzen" [30]). Am 8. I. abends hatte Tiedemann die Denkschrift abgesandt [31]). Bismarck hat sie also am 9. I. erhalten. Und nun ging es Schlag auf Schlag. Noch am gleichen Tage forderte er ein zweites Exemplar der Denkschrift telegraphisch von Tiedemann an [32]). Am 10. I. bereits machte er sie zum Gegenstand von Verhandlungen im Preuß. Staatsministerium [33]). Das Ergebnis dieser Sitzung war der Beschluß, einen entsprechenden Passus in die Thronrede aufzunehmen. Außerdem bat Bismarck am gleichen Tage bei Tiedemann um Vornahme einiger redaktioneller Änderungen und Streichungen und um Übersendung je eines Exemplares der so geänderten Denkschrift an jeden Minister [34]). Dies geschah noch im Laufe des gleichen Tages [34]).

Am 13. I. traf Tiedemann in Berlin ein, um als Mitglied des Abgeordnetenhauses bei dessen Eröffnung am folgenden Tage anwesend zu sein [34]). Schon am nächsten Tag, dem 15. I., fand die erste längere Besprechung zwischen ihm und Bismarck statt. Bei dieser Unterredung [35]), die nach gemeinsamer Mittagstafel stattfand, wurde zunächst die Denkschrift Punkt für Punkt durchgesprochen. Schließlich entschied Bismarck, daß die einzelnen Vorschläge von den verschiedenen zuständigen Ressorts bearbeitet werden sollten. Sodann wurden einige andere mit evtl. zu ergreifenden polnischen Maßnahmen zusammenhängende Fragen durchgesprochen. Bismarck erwog zunächst eine Beschränkung des liberalen Vereinsrechtes und die Suspension des ebenfalls liberalen Pressegesetzes für die östlichen Provinzen, um der polnischen Agitation auf diese Weise den Boden zu entziehen. Tiedemann sprach sich jedoch gegen beides mit dem Hinweis aus, daß die polnische Agitation nicht von dem eigentlichen, satzungsgemäßen Vereinsbetrieb abhängig sei, sondern am Stammtisch genau so gut

---

[30]) Bernhard, a. a. O. S. 116. — Für die folgenden Verhandlungen innerhalb der preußischen Regierung und zwischen ihr und den Parteiführern sind wir im wesentlichen auf die Bismarck-Erinnerungen von Lucius und die Auszüge, welche Bernhard a. a. O. aus dem Tagebuche Tiedemanns gibt, angewiesen. Über den maßgeblichen Parteiführer Miquel hat Prof. Herzfeld freundlicherweise aus seinen eigenen, im Erscheinen begriffenen Miquel-Forschungen die notwendigen Mitteilungen gemacht.

[31]) Bernhard, a. a. O. S. 117.

[32]) Bernhard, a. a. O. S. 117.

[33]) Lucius, S. 329: „Am 10. Jan. hatten wir eine Sitzung, welche größtenteils ausgefüllt wurde durch Verlesung langer Berichte des Regierungspräsidenten v. Tiedemann über die Kolonisierung von Westpreußen u. Posen, eine Frage, welche der Fürst stets sehr ernst nimmt. Es kommt ein bezüglicher Passus in der Thronrede vor, welcher den Rückgang des Deutschtums betont".

[34]) Bernhard, a. a. O. S. 117.

[35]) Bernhard, a. a. O. S. 117/18. Wir müssen sie uns sicherlich als eine sehr viel längere und eingehendere Beratung vorstellen, als dies auf Grund von Tiedemanns Tagebuchaufzeichnungen auf den ersten Blick erscheint. Gerade diese knappen, stichwortartigen Aufzeichnungen verraten m. E. eine sehr umfassende Erörterung der Fragen.

betrieben werden könne. Ein Verbot bestimmter Zeitungen würde die viel gefährlichere Methode der Flugblattagitation auf polnischer Seite hervorrufen. Anschließend wurde die Möglichkeit einer Teilung der Provinz Posen besprochen. Tiedemann ging hierauf ein und erinnerte an die Pläne, welche Bismarck gleich nach 1866 hinsichtlich einer solchen Maßnahme gehabt hatte. Unter den verschiedenen Projekten zur Teilung und Zusammenlegung einzelner alter und neuer preußischer Provinzen sei damals auch die Zusammenlegung der Regierungsbezirke Posen und Liegnitz erwogen worden. Tiedemann kam zu dem Schluß: „Die Teilung der Provinz Posen werde ein Stoß ins Herz des Polentums sein." Schließlich wurde noch die Frage behandelt, welche Summe wohl zum Ankauf der polnischen Güter notwendig sein würde. Tiedemann sah hierfür vorläufig einmal 10 Mill. Mark als ausreichend an.

Damit war die Verhandlung an dem Punkt angekommen, wo es zunächst nötig erschien, mit den maßgeblichen Parteiführern die Fühlung aufzunehmen. Bismarck übertrug diese Verhandlungen ebenfalls Tiedemann, den er im übrigen als seinen direkten Sachbearbeiter für die polnischen Fragen zu gewinnen suchte [36]), und schickte ihn wegen der finanziellen Seite der Dinge zu Miquel, „den ich auch meine Denkschrift zeigen müsse" [37]).

Das Preußische Abgeordnetenhaus, bei dem das Ansiedlungsgesetz einzubringen war, hatte sich bei den Wahlen vom 5. XI. 1885 gegenüber den vorhergehenden Jahren in seiner Zusammensetzung nicht wesentlich geändert. Es hing, wie seit 1879 überhaupt, von der konservativen Parteigruppe ab, mit den Nationalliberalen oder mit dem Zentrum eine Mehrheit zu bilden [38]). Da Bismarck von dem Zentrum eine Unterstützung des neuen Gesetzes nicht erwarten konnte, hing seine Annahme also von den Nationalliberalen ab. Bismarck legte außerdem aus außenpolitischen Gründen besonderen Wert darauf, den Beschluß des Reichstages vom 16. I. 1886 durch eine große Mehrheit für das neue Gesetz im Preuß. Abgeordnetenhaus auszugleichen. „Die Niederlage, welche Polen, Zentrum und Linke in den polnischen Fragen der Reichsregierung im Reichstag bereitet haben, hat im Auslande Aufsehen erregt und unsere Beziehungen zu manchen der auswärtigen Mächte . . . wesentlich erschwert. Für diese Niederlage bedarf ich einer glänzenden Genugtuung, einer Genugtuung, wie sie mir nur eine starke Majorität des Preußischen Abgeordnetenhauses zu verschaffen vermag, und diese starke Majorität kann ich ohne

[36]) Tiedemann (bei Bernhard, S. 118): „Der Fürst bittet mich, ad hoc wieder in die Reichskanzlei einzutreten, um die polnischen Angelegenheiten für ihn zu bearbeiten, und stellt mir für diesen Zweck ein Zimmer im Reichskanzlerpalais zur Verfügung".

[37]) Tiedemann, ebendort.

[38]) W. Frank, Hofprediger A. Stoecker, Hamburg 1935, S. 155. — Bei den Wahlen v. 5. XI. 1885 hatten die Konservativen (Dtsch. Kons. Part. einschl. Freikons) 198, das Zentrum (einschl. Welfen) 101, Nat. Lib. 70, der Freisinn 43, die Polen 15, die Dänen 2 Mandate erhalten: hinzu kamen 4 „Wilde". (Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 203.) Die Zahlen, welche Bachem, Bd. 4, S. 76 hierfür gibt, stimmen mit diesen nicht genau überein, doch sind auch hier die Möglichkeiten der Mehrheitsbildung die gleichen.

Hilfe der Nationaliberalen nicht haben" [39]). Es lag also auf der Hand, daß Bismarck Tiedemann an Miquel verwies, der, damals nicht dem Abgeordneten-, sondern dem Herrenhaus angehörig, seit dem Heidelberger Parteitag 1884 zum eigentlichen Führer der nationalliberalen Partei emporgestiegen war [40]). Es wird außerdem Bismarck bekannt gewesen sein, daß gerade Miquel sich seit langer Zeit mit den Fragen der inneren Kolonisation beschäftigte. Damit wurde eine Persönlichkeit in den Gang der Verhandlungen eingeschaltet, die für die endgültige Form der neuen polnischen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung werden sollte.

Die Unterredung zwischen Tiedemann und Miquel fand bereits am anderen Tage, dem 16. I., statt. Miquel war „sofort Feuer und Flamme für die Idee einer Ansiedlung deutscher Bauern" [41]) und meinte, als Tiedemann die Aussichten, einen 10 Millionen-Fonds für diese Zwecke bewilligt zu bekommen, erörterte: „Wenn schon, denn schon. 100 Millionen zum wenigsten und dann Einsetzung einer Immediatkommission zu ihrer Verwendung" [41]). Tiedemann unterrichtete noch an demselben Tage Bismarck über das positive Ergebnis seiner Unterredung mit Miquel. Der Reichskanzler bezeichnete Miquels Äußerung als vortrefflich und begann sofort die persönlichen Verhandlungen mit ihm [41]).

Gleichzeitig nahmen die Verhandlungen Tiedemanns mit den Führern der konservativen, freikonservativen und nationalliberalen Fraktion ihren Fortgang [42]). Am 19. I. wurde bei einer solchen Unterredung Miquels Vorschlag [43]) behandelt, als Antwort und Echo auf die Thronrede eine Resolution einzubringen, „in welcher die Bereitwilligkeit des Abgeordnetenhauses ausgesprochen werden sollte, zu Germanisierungszwecken ausreichende Mittel zu bewilligen" [44]). Obwohl anfänglich konstitutionelle Bedenken geltend gemacht wurden,

[39]) Bismarck zu Kardorff (in: Poschinger, Aus den Denkwürdigkeiten W. v. Kardorffs, Dtsche Rev. 1908, Bd. 2, S. 159). — Siegfried v. Kardorff hat in seinem Buch „Wilh. v. Kardorff", Berlin 1936, die gesamte, von Poschinger mitgeteilte Stelle der Denkwürdigkeiten bezgl. der Polenpolitik 1886 nicht wieder gebracht.

[40]) Bennigsen hatte 1883 seine beiden Mandate im Reichstag und im Pr. Abgeordentenhaus niedergelegt und trat erst 1887 wieder in den Reichstag ein (Wahl, Bd. 2, S. 113). 1886 gehörte er nur dem Pr. Staatsrat an, wo er allerdings ebenfalls mit der poln. Frage befaßt wurde (Oncken, R. v. Bennigsen, Stuttgart-Berlin 1910, Bd. 2, S. 525).

[41]) Bernhard, Polenfrage, S. 118.

[42]) Waldersee vermerkt in seinen Denkwürdigkeiten (Stuttgart-Berlin 1922, Bd. 1, S. 271) unter dem 18. 1. 86: „In Bezug auf unsere polnischen Provinzen hat man entschiedene Maßregeln der Germanisierung vor".

[43]) Mitteilg. von Prof. Herzfeld. — Dieser schreibt: „Leider fehlen gerade von seiner (Miquels) Hand für diese Tage intimere Aufzeichnungen oder eingehendere Briefe. Aber er stand jetzt in engster Verbindung mit Bismarck, der ihn schon am 16. zu sich hatte rufen lassen, ihn am 21. wieder zum Essen bat". Trotzdem ergibt eine Mitteilung Böttichers an Miquel, daß von diesem zur taktischen Vorbereitung des Gesetzes „der Gedanke der Drei-Parteien-Resolution ausgegangen ist, wie ihr Wortlaut, den Bismarck sofort als ‚brilliant' — ‚eine wenn auch indirekte, so doch glückliche, scharfe Abwehr des jüngsten Reichstagsbeschlusses' mit Freuden begrüßte". — Die Drei-Parteien-Resolution war der spätere Antrag Achenbach.

[44]) Bernhard, a. a. O. S. 118.

waren schließlich die Fraktionsführer dem Gedanken nicht abgeneigt [44]). Auch der Innenminister v. Puttkammer und der damalige Chef der Reichskanzlei, Rottenburg, gaben diesem Plan ihre Zustimmung [44]). Der letzte Anstoß zur sofortigen Ausarbeitung des Gesetzes ging schließlich vom Justizminister Friedberg aus. Dieser war „der Ansicht, daß man mit der Formulierung und Einbringung der in der Thronrede angekündigten Polengesetze keine Zeit vertrödeln dürfe. Schlag auf Schlag, lieber heute als morgen müßten die Gesetze erscheinen. Übertrage man die Ausarbeitung den einzelnen Ressorts, so würden endlose Schreibereien entstehen" [44]). Er beauftragte Tiedemann, den Gesetzentwurf über die Ansiedlungen vorzubereiten, der noch am gleichen Abend des 19. I. die Vorlage entsprechend seiner Denkschrift konzipierte [45]). Er übergab Rottenburg am 20. I. den Entwurf für Bismarck [46]). Der Kanzler ließ Tiedemann am frühen Nachmittag dieses Tages zu sich rufen, um mit ihm den Entwurf durchzusprechen. Obwohl er damit zweifellos im ganzen einverstanden war, erwog er doch den Gedanken, die Ansiedlungsvorlage nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang eines großen Gesetzes einzubringen, in dem alle Maßregeln zum Zweck der Germanisierung zu vereinigen seien [46]). Von diesem Gedanken ist er jedoch wieder abgekommen.

Der Gesetzentwurf „betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen", der auf Grund königlicher Ermächtigung vom 8. II. dem Abgeordnetenhaus am 9. II. zugestellt [47]) wurde, fand seine endgültige Feststellung in einer Sitzung des Staatsministeriums am 7. II. 1886 [48]). Er sah folgendes vor [49]):

Nach § 1 sollte der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden, um zur Stärkung des deutschen Elements in den beiden Provinzen und zur Bekämpfung polonisierender Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke käuflich zu erwerben und die notwendigen Kosten zu bestreiten, die aus ihrer erstmaligen Einrichtung sowie aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse entstehen. Es sollte sich dabei gleichbleiben, ob die neuen Stellen, mittleren oder kleineren Umfangs, oder ganze Landgemeinden auf neu angekauften oder dem Staate bereits gehörigen Grundstücken errichtet würden. — § 2 bestimmte, daß der Staat für die neuen Stellen, welche gegen Zeitpacht oder zu Eigentum überlassen werden sollten, in angemessener Höhe schadlos zu halten ist. Die sich hieraus ergebenden Beträge sollten nach § 3 wieder dem Fonds zufließen, der nach § 4 durch Schuldverschreibungen zu bilden war. § 5 regelte die gerichtlichen Fragen. § 6 bestimmte, daß dem Preuß. Landtag jährlich über die Durchführung des Gesetzes Rechenschaft zu legen ist. § 7 übertrug die Ausführung einer Kommission, der 2 Mitglieder

[45]) Bernhard, Polenfrage, S. 118.
[46]) Ders. ebendort S. 119.
[47]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anlg. S. 1297.
[48]) Lucius, S. 131.
[49]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anlg. S. 979/980; siehe auch die Anlage z. dies. Arbeit.

des Preuß. Landtages angehören sollten, und welche dem Staatsministerium direkt zu unterstellen war; ihre nähere Zusammensetzung und die Abgrenzung ihres Arbeitsbereiches blieb Kgl. Verordnung vorbehalten.

Bevor der Entwurf in dieser Form festgelegt wurde, war im Abgeordnetenhaus in heißer dreitägiger Redeschlacht vom 28. — 30. I. über den Antrag Achenbach verhandelt, und dieser schließlich von der Mehrheit der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen gegen Zentrum, Freisinn und Polen angenommen worden [50]). Damit hatte das Abgeordnetenhaus beschlossen [51]), „unter Anerkennung des Rechts und der Verpflichtung der Kgl. Staatsregierung, zum Schutze der deutschnationalen Interessen in den östlichen Provinzen nachdrücklich einzugreifen, 1. die Genugtuung auszusprechen, daß in der allerhöchsten Thronrede positive Maßregeln zur Sicherung des Bestandes und der Entwicklung der deutschen Bevölkerung und deutscher Kultur in diesen Provinzen in Aussicht gestellt sind, 2. die Bereitwilligkeit zu erklären, zur Durchführung dahingehender Maßregeln, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens und der allgemeinen Verwaltung sowie zur Förderung der Niederlassung deutscher Landwirte und Bauern in diesen Provinzen die erforderlichen Mittel zu gewähren" [52]). Damit war eine außerordentlich weitgehende Klärung des Vorfeldes erreicht worden. Die Mehrheit gab der Regierung, in gewissen Grenzen allerdings, aber doch mit fast 100 %iger Wahrscheinlichkeit, die Gewähr, daß das kommende Gesetz angenommen würde [53]). Die Regie-

[50]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 159 ff.

[51]) In namentlicher Abstimmung mit 244 Stimmen dafür, bei 1 Stimme Enthaltung. Die Opposition beteiligte sich nicht. Drei entspr. Anträge des Zentrums, der Freisinnigen und der Polen waren vorher abgelehnt worden (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anlagen Bd. 3, S. 1296/97).

[52]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anlagen Bd. 2, S. 914. — Über die Entstehung des Antrages erhob sich im Verlauf der Debatten eine lebhafte Auseinandersetzung. War man sich allgemein darüber im klaren, daß der Antrag Bismarck eine Genugtuung für den bekannten Reichstagsbeschluß bringen sollte, und wurde dies auch von Seiten seiner Verfechter offen zugegeben (Rauchhaupt-Kons., Sten. Ber. S. 159 u. 163; Wehr-Kons., ebd. S. 183/84; Hagens-Nat. Lib. ebd. S. 242/43), so bemühten sich die Konservativen, von Windthorst (ebda. S. 180) provoziert, ihre Mitwirkung bei seiner Entstehung unbedingt festzustellen (Wehr-Kons. ebda. S. 182/83). Die den rechten Flügel der Konservativen vertretende (Hans Leuß, Wilh. Frh. v. Hammerstein, Berlin 1905, S. 44) u. Stöcker nahestehende (Jahrg. 1886, S. 82) Allg. Konservative Monatsschrift behauptete sogar (1886, S. 196/97) bzgl. der Debatten v. 28.—30. 1.: „Von der konservativen Partei herbeigeführt, geben sie dem Reichskanzler Gelegenheit, die im Reichstag verweigerte Auskunft über die Ausweisungen zu geben". Windthorst hatte (Sten. Ber. 86, S. 180) behauptet, daß der Antrag ursprünglich von Miquel formuliert, sodann von Bismarck gebilligt, schließlich von den Deutschkonservativen umformuliert und in dieser Form von den Freikonservativen angenommen worden sei. (S. auch Hist.-Polit. Blätter 1886, Bd. 97 S. 309). Dies stimmt mit den Angaben des kons. Abgeordneten Wehr (Sten. Ber. 86, S. 182/183) im wesentlichen überein. — Von freisinniger Seite ist Miquel als Urheber angegeben worden (Die Nation, Wochenschr. f. Politik, Volkswirtschaft u. Literatur, Jahrg. 1885/86, S. 276 u. 334). — Der Europ. Gesch. Kal. schreibt (1886, S. 21): „Er (der Antrag Achenbach) wird auf die Initiative des Abg. Miquel zurückgeführt". — Daß Miquel tatsächlich der Vater des Gedankens gewesen ist, wurde bereits mitgeteilt (s. o. Anm. 43).

[53]) Am 27. 2. nahm das Herrenhaus einen entspr. Antrag Dernburg-Kleist-Retzow an (Dt. Gesch. Kal. 1886, S. 132).

rung umgekehrt hatte die Gelegenheit, ihre Pläne andeutungsweise einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu geben und je nach deren Aufnahme den endgültigen Entwurf zu gestalten.

Bismarck selbst ergriff zweimal das Wort und stellte den Abgeordneten die große Bedeutung der polnischen Frage vor Augen. In seiner zweistündigen klassischen Polenrede vom 28. I. fand er, als er über die Gefahren des polnischen Adels sprach und dessen Expropriation erwog, die wuchtigen Sätze: „Wenn wir Häuslichkeiten zerstören, Häuser und Kirchhöfe durchbrechen, lediglich zur Bequemlichkeit der Eisenbahngesellschaften, um Festungen und Straßen zu bauen, wenn man in Hamburg ganze Stadtviertel expropriiert, um einen Hafen zu bauen, warum soll dann nicht unter Umständen ein Staat, um seine Sicherheit für die Zukunft zu erkaufen und die Unruhe loszuwerden — ist die Sicherheit nicht ein höherer Zweck als der Verkehr, ist die Sicherheit für die Gesamtheit nicht ein höherer Zweck wie die Befestigung eines einzelnen festen Platzes? — warum soll da nicht ein Staat unter Umständen zu diesem Mittel (der käuflichen Expropriation der 650 000 ha polnischen Großgrundbesitzes in der Prov. Posen) schreiten?" [54]) Verfolgten diese Worte auch taktische Absichten [55]), indem sie die viel weitergehende Forderung der 100 Millionen Taler für Expropriationszwecke an die Wand malten, um die in dem Gesetz vorgesehenen 100 Millionen Mark für den Ankauf im freien Verkehr oder in der Versteigerung umso eher bewilligt zu bekommen, so zeigen doch diese Sätze die letzten Absichten des geplanten Gesetzes im großen Zusammenhang der Bismarckschen Politik [56]).

Das Abgeordnetenhaus befaßte sich mit der Vorlage in erster Lesung am 22. und 23. II. 1886. Obwohl die Mehrheitsverhältnisse durch den Antrag Achenbach geklärt worden waren, entfesselte diese Generaldebatte heftige Auseinandersetzungen. Zum Schluß wurde der Gesetzentwurf einer 21-köpfigen Kommission überwiesen [57]). Hier in den Kommissionsverhandlungen erlebte die Vorlage ihre entscheidende Veränderung. Den Nationalliberalen gelang es, als Überlassungsform der neu zu bildenden Ansiedlungen neben dem Erwerb zu freiem Eigentum und in Zeitpacht den Erwerb gegen unablösbare Rente in den Kommissionsentwurf hineinzubringen [58]). Mit diesem neuen Institut des sogen. Rentengutes [59]) erhielt das Gesetz einen ganz

---

[54]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 173.

[55]) Lucius, S. 331, über die Sitzung des Staatsministeriums am 7. II.: „Er (Bismarck) wünscht die Leute in der Provinz Posen an den Gedanken der Expropriation zu gewöhnen".

[56]) Miquel hat diesen Zusammenhang zweifellos erkannt. Er äußerte sich seinem Freunde Marquardsen gegenüber: „Es (das Ansiedlungsgesetz) ist eine Kriegsmaßregel". — „Die Sache muß als große nationale Staatsaktion durchgeführt werden". (Mitteilung von Prof. Herzfeld.)

[57]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 746. — Ber. d. Kommission in: Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1296 ff. Leider geben diese Kommissionsberichte die Äußerungen der Parteien nicht unmittelbar wieder. Man kann sich jedoch ihre Stellung zu den einzelnen Punkten auch indirekt rekonstruieren.

[58]) Text des Kommissionsentwurfes in Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1309—12; siehe auch die Anlage z. dieser Arbeit.

[59]) Darüber im einzelnen Kap. 4 dieser Arbeit.

anderen Charakter. Während Bismarck im wesentlichen an den Ankauf polnischen Großgrundbesitzes zur Bildung staatlicher Domänen unter zuverlässigen deutschen Pächtern gedacht hatte und damit nur den polnischen Adel bekämpfen wollte, war jetzt die Möglichkeit gegeben, die vor allem von Miquel und den Nationalliberalen geforderte Ansiedlung mittelerer und größerer deutscher Bauern in die Wege zu leiten. Das bedeutete jedoch den Beginn einer Entwicklung, die nach Absicht der sie veranlassenden Parteien über die Ansetzung größerer Massen deutscher Bauern zur vollständigen Germanisierung der beiden Provinzen führen sollte. Die Bildung kleiner deutscher Arbeiterstellen auf den teilweise zu parzellierenden Gütern wurde, wie sie der ursprüngliche Entwurf vorsah, auch durch die Kommission nicht geändert.

Bismarck hat, wie auch Tiedemann im wesentlichen in seiner Denkschrift, eigentlich nur beabsichtigt, durch vermehrten staatlichen Domänenbesitz in Händen deutscher Pächter und durch Schaffung eines bodengebundenen Landarbeiterstammes, wobei es ihm gleichgültig war, ob diese Arbeiter deutsch oder polnisch sprachen [60]), die staatliche Herrschaftsstellung in Posen und Westpreußen zu befestigen. Durch die unentbehrliche Mitwirkung der Nationalliberalen wurde er jedoch gezwungen, auch Bauernsiedlungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Gegenüber Kardorff, der den „gelegentlichen Ankauf polnischen Großgrundbesitzes und Ansetzung deutscher Domänenpächter auf diesem" als den einzig richtigen Weg zur Stärkung des deutschen Elementes in den beiden Provinzen bezeichnete [61]), hat Bismarck sich in dieser Hinsicht ausgesprochen: „Diese von Ihnen empfohlene Art des Vorgehens entsprach meiner eigenen Anschauung, aber sie wird mir unmöglich gemacht durch die Haltung der nationalliberalen Partei, welche eine bäuerliche deutsche Ansiedlung als eine Vorbedingung für ihre Zustimmung zu der Etatsforderung hingestellt hat und mich dadurch nötigt, ihr nachzugeben. Ihre Bedenken [62]) gegen die geplanten bäuerlichen Ansiedlungen scheinen aber doch von Kennern der polnischen Verhältnisse, z. B. dem Oberpräsidenten Graf Zedlitz nicht für so schwerwiegend gehalten zu werden, als sie Ihnen erscheinen, und ich kann Sie nur bitten, nicht übersehen zu wollen, daß es sich hier um eine Frage handelt, welche in unsere auswärtige Politik hineingreift" [63]). Bismarck hatte sich auf diese Notwendigkeit, bäuerliche Güter vorzusehen, zweifellos bei seinen Verhandlungen mit Miquel langsam einstellen müssen. Gleichzeitig mußte er sich auch mit dem Gedanken des Rentengutes vertraut machen.

---

[60]) GW Bd. 13, S. 540.

[61]) Dtsche. Rev. 1908, Bd. 2, S. 155.

[62]) Kardorff hatte behauptet, daß gerade kleinere, bäuerliche Besitzungen der Gefahr einer schnelleren Polonisierung erliegen. Außerdem würde der polnische Adel mit Hilfe des durch den Verkauf erlangten Geldes in den noch nicht so stark polonisierten Teilen Oberschlesiens und Westpreußens eine verstärkte Agitation betreiben, welche der durch den Marcinkowski-Verein herangezogene, gebildete polnische Mittelstand sichern hilft. (Dt. Rev. 1908, Bd. 2, S. 159).

[63]) Ebendort. — Es folgt die oben S. 15 mitgeteilte Äußerung Bismarcks über die Beziehung zwischen dem Reichstagsbeschluß vom 16. I. 86 und der auswärtigen Politik.

Daß ihm beides nicht leicht gefallen ist, beweisen verschiedene Äußerungen, die er teils in der Öffentlichkeit, teils im engeren Mitarbeiterkreise machte. In seiner Rede vom 28. I. 86 richtete er sein ganzes Augenmerk auf die Bekämpfung des polnischen Adels. In seinem großen historischen Rückblick behandelte er ausführlich das Gutachten des Generals v. Grolmann und die Flottwell'sche Ansiedlungspolitik, die sich in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts auch auf den Ankauf von polnischen Gütern zur Bildung staatlicher Domänen beschränkt hatte [64]). Bei der Skizzierung der geplanten Maßnahmen betonte er ausdrücklich, daß er die Einführung der Erbpacht (Rentengut) nicht für nötig halte [65]). In der Sitzung des Staatsministeriums vom 7. II., in welcher die endgültige Fassung des Entwurfes beraten wurde, wollte er „weniger große Bauerngüter als große Domänen und ganz kleine Arbeitersiedlungen etablieren" [66]). Im gleichen Kreise wurde er am 21. II., also einen Tag vor Beginn der Generaldebatte im Abgeordnetenhaus, noch deutlicher: „Bei der Besprechung der Ansiedlungsfrage betonte Bismarck wiederholt, daß ihm an der Schaffung bäuerlicher Stellen wenig gelegen sei, das sei nur dekorativ, um die Sache populär zu machen [67]). Die Hauptsache sei, möglichst viel Großgrundbesitz in die Hand des Staates zu bekommen, welchen man als Domänen an Deutsche verpachten müßte". — „Er schwärme für die überseeische Kolonialpolitik so wenig wie für diese" [68]). Den vereinten Vorstellungen der maßgeblichen Parteiführer hat er sich jedoch im Laufe der Zeit gefügt. Dies gilt vor allem auch für die Frage des Rentengutes. Miquel wird ihn hinsichtlich seiner Meinung hierüber von Anfang an nicht im Unklaren gelassen haben [69]). Auch der Landwirtschaftsminister Lucius war am 24. I. bei ihm in dieser Richtung, allerdings zunächst noch ohne Erfolg, vorstellig geworden [70]). Aber in der Staatsministerialsitzung vom 7. III., zu der Zeit also, als der Gesetzentwurf sich in der Kommissions-

---

[64]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 164/65 und S. 173.

[65]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 174.

[66]) Lucius, S. 331.

[67]) Noch am 7. VI. 1887 notiert Lucius (S. 392) folgende Äußerung Bismarcks: „Die Ansiedlungskommission solle mit der Parzellierung nicht so eilig vorgehen, das sei nur in das Gesetz gebracht, um es den Liberalen mundgerecht zu machen, die Hauptsache bleibe der Auskauf des polnischen Adels; im übrigen solle man die Güter als Domänen verpachten."

[68]) Lucius, S. 333/334.

[69]) Noch in der 3. Lesung, am 2. IV. 86, betonte der nat. lib. Fraktionsführer im Abgh., Enneccerus, — hier allerdings nicht der Regierung, sondern der Opposition gegenüber: „Wenn das Rentengut in dem Gesetz fehlt, so ist es sehr leicht möglich, daß das Gesetz, wenn es auch nicht ganz scheitert, doch zu einem erheblichen Teile hinter dem, was wir wollen, in der Ausführung zurückbleibt".

[70]) Am 7. II. notierte dieser (S. 331), daß er mit Bismarcks Meinung, es sollten keine Aufkäufe von im Zusammenbruch befindlichen deutschen Großgrundbesitzern, sondern lediglich von Polen vorzugsweise in der Versteigerung erfolgen, völlig einverstanden ist, „abgesehen von der Abneigung, auch größere bäuerliche Wirtschaften zu etablieren". — Am 21. IV. wünschte Bismarck hingegen, „man müsse vor allem Deutsche in ihrem Besitz halten, indem man ihnen Darlehen gäbe, Ankäufe von ihnen mache" (Lucius, S. 347).

verhandlung befand[71]), „sprach der Fürst in drei Worten seine Zustimmung aus, daß in das Ansiedlungsgesetz das Institut der Rentengüter aufgenommen werde. Es sei eine ganz vernünftige Sache, und wenn sie sich dort bewähre, können sie auch in anderen Landesteilen eingeführt werden" [72]).

Die Stellung der zukünftigen Ansiedlungskommission beschäftigte Bismarck bei der Vorbereitung des Gesetzes in ähnlicher Weise wie die Frage des Rentengutes, wenn letztere auch von viel größerer Bedeutung war. Der Gesetzentwurf Tiedemanns sah als Vorsitzenden der Ansiedlungskommission den Oberpräsidenten von Posen vor[73]). Hiergegen machte Bismarck jedoch lebhafte Bedenken geltend, da auf diese Weise der Oberpräsident von Posen zu mächtig würde; es müsse zumindest erst ein Wechsel in dieser Stelle vorgenommen werden[73]). Auf Einwirken Miquels hin hat sich dann Bismarck offenbar für die Immediatkommission entschieden, wie sie am 7. II. im Gesetzentwurf auch festgelegt wurde[74]).

Die Frage beschäftigte Bismarck jedoch noch so stark, daß er am 15. II. erklärte, über die Bildung und Abgrenzung des Geschäftsbereichs der Ansiedlungskommission den Preußischen Staatsrat hören zu wollen[75]), den er nötigenfalls wohl auch gegen das Preuß. Abgeordnetenhaus auszuspielen beabsichtigte[76]). Die Tagung des Preuß. Staatsrates fand Ende März/Anfang April statt. Am 29. III. entwickelte Bismarck „seine Ansichten über die Stellung der Ansiedlungskommission, welche darauf hinauskommen, daß er eigentlich keine Kommission wolle, sondern einen allmächtigen Kommissar, quasi Minister ad hoc. Er könne Sitz und Stimme im Staatsministerium haben, wie die Minister ohne Portefeuille, wie Delbrück, wie Hatzfeld, Böttticher. Er setzte die Gedanken auseinander, mit welchen

---

[71]) Lucius am 2. IV. im Abgh. (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1633): „Nachdem in der Kommission von den regierungszugeneigten Parteien hier schon Rentengüterformen gefordert wurden, konnte sich die Regierung nicht ablehnend verhalten".

[72]) Lucius, S. 336. Er fährt dann fort: „Er tat damit auf die Vorstellung von Tiedemann u. Rauchhaupt, was er meinem Vorschlag vom 24. Januar versagte. Damit wäre diese an sich schwierige Vorlage im Abgeordnetenhaus gesichert". — Bismarcks Abneigung gegen das Rentengut scheint auch die Überlegung zugrunde gelegen zu haben, daß der Einfluß der Staatsregierung auf Zeitpächter stärker als auf einen allen seinen Verpflichtungen nachkommenden Rentengutsinhaber sein würde (vgl. Bismarcks Votum z. Ges. Entw. betr. die Förderung der Landeskultur durch Gründung u. Erhaltung landwirtschaftlicher Stellen vom 2. II. 1886 sowie seine Randbemerkungen zu dem Bericht über die Sitzungen d. Ansiedlungskomm. vom 26. X. 86 u. z. Ber. ihres Präsidenten v. 10. XI. 86 in GW, Bd. 6 c, S. 328, Anm. 2).

[73]) Bernhard, Polenfrage, S. 119.

[74]) Lucius, S. 331: „Zur Ausführung des Gesetzes soll eine besondere Immediatkommission eingesetzt werden, die dem Staatsministerium unterstellt werden soll und nicht einem einzelnen Ressortminister". — So auch schon Bismarck am 28. I. im Abgh. (Sten. Ber. Abgh. 86, S. 174).

[75]) Lucius, S. 333.

[76]) Lucius, S. 334: Als dieser am 4. III. berichtete, daß das Abgh. von der Immediatkommission nichts wissen wolle, meinte Bismarck, „dann müsse man eben erst recht die Beratung des Staatsrates beschleunigen". Am 21. II. hatte er allerdings erklärt: „Wenn das Abgeordnetenhaus keinen Wert auf eine besondere Kommission lege, so tue er es auch nicht" (Lucius, S. 334).

er im Staatsministerium in der Minorität geblieben war und sich auch gefügt hatte“ [77]). Auch im Staatsrat hatte er mit seinen Gedanken keinen Erfolg. Denn von nationalliberaler Seite [78]) wurde lebhaft mit dem Hinweis widersprochen, „daß die Vorlage nicht einen solchen allmächtigen Kommissar vorsehe, sondern eine Kommission, und daß es bedenklich sein könne, dergleichen zu proponieren“ [79]). — Die Ergebnisse dieser Beratungen sind später wohl für die Bildung der Ansiedlungskommission mit maßgebend gewesen. Ihr Vorsitzender wurde tatsächlich, wie vom Staatsrat beschlossen [80]), vom König und zwar hauptamtlich ernannt [81]).

Die zweite Lesung des Abgeordnetenhauses befaßte sich im einzelnen mit dem Kommissionsentwurf. Es wurde vor allem das neu in das Gesetz aufgenommene Rentengut lebhaft umkämpft. Schließlich wurden die einzelnen Paragraphen im wesentlichen in der Kommissionsfassung angenommen. Die dritte Lesung, während welcher die polnische Fraktion unter Protest ihre weitere Mitarbeit einstellte [82]), brachte dementsprechend schließlich die Annahme des Gesetzes als Ganzes [83]). Am 15. IV. 1886 nahm es das Herrenhaus in der gleichen Form an [84]), so daß dieses „neben der kirchenpolitischen Novelle wichtigste Ergebnis der Session“ [85]) am 16. IV. 1886 vom König als Gesetz erlassen werden konnte [86]). Wilhelm I. bestimmte am 21. Juni die Zusammensetzung der Ansiedlungskommission. Zu ihrem Vorsitzenden ernannte er den Grafen Zedlitz-Trützschler, bisher Regierungs-

---

[77]) Lucius, S. 341/342. — Es versteht sich von selbst, daß ein solcher „allmächtiger Kommissar“ mit dem Sitz in Berlin dann im Grunde von Bismarck doch abhängiger geworden wäre als die kollegial geschlossene Kommission in der Provinz.

[78]) Gneist und Bennigsen. Letzterer schrieb damals, am 1. IV., an seine Frau: „Am Montag findet noch eine Sitzung des Staatsrats statt, in welcher ich nicht gut fehlen kann, weil ich zum Korreferenten ernannt bin. Die erste der beiden Verhandlungen über Kolonisationsangelegenheiten (am 29. III.; die zweite fand am 31. III. statt; Lucius, S. 341 und 343) war recht interessant, da nicht allein der Reichskanzler sich wiederholt beteiligte, sondern auch der Kronprinz zum Schluß sehr entschieden für die Bekämpfung des um sich greifenden Polonismus eintrat, was für die Zukunft namentlich von Bedeutung ist“. (H. Oncken a. a. O., Bd. 2, S. 525, Anm.)

[79]) Lucius, S. 342. Er fährt fort: „Der Verlauf bestätigte das Bedenkliche, eine solche Beratung des Staatsrates herbeizuführen, ehe noch die Vorlage durch den Landtag bestätigt ist“.

[80]) Lucius, S. 343. — Die Verhandlungen des Staatsrates hatten bekanntlich nur beratenden Charakter, und seine Beschlüsse waren infolgedessen für niemanden verbindlich.

[81]) Wir beschränken uns hier auf die Seite der Regierungsverhandlungen. Die Stellung der Parteien zur geplanten Ansiedlungskommission wird im nächsten Teile dieses Kapitels behandelt.

[82]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1713. An der Endabstimmung nahm sie jedoch teil. — Schon während der Kommissionsberatungen hatten die Polen ihren Austritt aus der Kommission vollzogen (18. III.), unter gleichzeitiger Abgabe einer entsprechenden Erklärung (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1320).

[83]) Mit 214 : 120 Stimmen bei 1 Enthaltung (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1740).

[84]) Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 136.

[85]) So in: Die Nation am 3. VII. 86.

[86]) Wahl, Bd. 2, S. 278.

präsident von Oberschlesien, unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberpräsidenten von Posen [87]) [88]).

III.

Die Parteien suchten in dem Kampf, der bei der Entstehung des Ansiedlungsgesetzes geführt wurde, neben der Behauptung ihrer Meinung in den großen grundsätzlichen Fragen selbstverständlich auch ihre Auffassung in den kleineren Fragen des staatlichen und verfassungsmäßigen Lebens durchzusetzen [89]). Wenn bei Beratung des Antrags Achenbach von oppositioneller Seite wiederholt erklärt wurde, daß der Regierung mit seiner Annahme eine Blancovollmacht ausgestellt würde, so betonten doch auch die Regierungsparteien ausdrücklich, daß sie sich die Prüfung der kommenden Vorlage absolut vorbehielten [90]).

Dies galt vornehmlich gegenüber den Bestimmungen, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte, vor allem das der jährlichen Haushaltsbewilligung, berührt wurden. Gerade dieses erlebte nun durch die Regierungsvorlage ganz erhebliche Einschränkungen. Entzog zunächst schon die Bildung eines 100 Millionenfonds, mit dessen Bestand von 2 Jahrzehnten man wohl rechnen konnte, eine beträchtliche Summe der jährlichen Bewilligung, so sollte er darüber hinaus sogar ewigen Bestand haben, da nach § 3 der Vorlage die Beiträge, welche der Staat als Schadloshaltung bei der Vergebung der neuen Ansiedlungsstellen

---

[87]) Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 245. — Bismarck hatte an dem Verordnungsentwurf wegen Arbeitsüberlastung nicht mehr mitgewirkt und dem Staatsministerium freie Hand gelassen; „d. h. er wünscht sich die Freiheit vorzubehalten, über alle Mißerfolge bei der Ausführung des Gesetzes freie Kritik zu üben". Das Ministerium, welches Zedlitz zunächst nur als Vorsitzenden der Ansiedlungskommission vorgesehen hatte, also entsprechend Bismarcks früherem Wunsche (Bernhard, Polenfrage, S. 119) nicht die Personalunion mit dem Oberpräsidenten von Posen, mußte die bereits im Kabinett zur Beratung befindliche Verordnung auf Bismarcks Mitteilung am 8. VI. dahingehend ändern, daß nun Zedlitz doch gleichzeitig zum Oberpräsidenten ernannt wurde. Der bisherige Oberpräs. Günther wurde zum Rücktritt veranlaßt. Der Landwirtschaftsminister Lucius wurde zum Ressortminister bestimmt (Lucius, S. 349—352).

[88]) Die Stellung der Parteien zu einzelnen kleineren Fragen wird, soweit sie nicht das Grundsätzliche der außenpolitischen, nationalstaatlichen oder wirtschaftspolitischen Probleme berührt, im nächsten Teile dieses Kapitels behandelt, während diese im Kap. 2—4 untersucht werden.

[89]) In diesem Zusammenhang kann auf eine Äußerung von konservativer Seite hinsichtlich der Kaiserl. Botsch. vom 1. XII. 85 hingewiesen werden, welche die darin ausgesprochene föderalistische Ansicht über das Verhältnis der Bundesstaaten zum Reich freudig begrüßt und erklärt: man habe sie „nicht mit Unrecht als Formalprinzip des neuen Reiches (in Ergzg. z. Materialprinz. d. kaiserl. Botsch. d. Jahres 1881 über die Sozialpolitik) bezeichnet, welche die Bahnen des deutschen Verfassungslebens auf lange Jahre hinaus vorzeichne". — „Die bezeichneten Bahnen seien der echte Föderalismus, zu welchem sich die kons. Partei jederzeit bekannt habe". (Allgem. Kons. Monatsschr. 1886, S. 821) S. a. die Kreuzzeitung v. 3. XII. 85, auf welche die Äußerung d. Allgem. Kons. Monatsschr. offensichtlich Bezug nimmt (Dt. Gesch. Kal. 1886, S. 302).

[90]) So z. B. der kons. Fraktionsführer v. Rauchhaupt: „Die Antragsteller sind darin einig, daß sie die Prüfung der Vorlage, wie sie die Staatsregierung geben wird, sich im Einzelnen absolut vorbehalten" (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 163).

erhalten würde, ihm wieder zufließen sollten. Damit war die Arbeit der durch § 7 gebildeten Immediatkommission vollkommen der Beeinflussung des Parlaments entzogen. Ganz abgesehen davon, daß eine solche der Regierung direkt unterstellte Kommission mit ungewissen, nicht durch Gesetz begrenzten, sondern nur durch Kgl. Verordnung bestimmten Vollmachten überhaupt ein Ärgernis im Auge verfassungsliebender Parlamentarier darstellte, so war doch außerdem über die Verantwortlichkeit der Kommission in § 6 des Entwurfs nur gesagt, daß dem Landtage jährlich über die Ausführung der im Gesetz geplanten Maßnahmen Rechenschaft zu legen sei. In welcher Form und wieweit der Landtag, vielleicht je nach Ausfall des Rechenschaftsberichtes, auf die künftigen Maßnahmen würde Einfluß nehmen können, war unausgesprochen geblieben. Daß hier die Möglichkeiten jedoch gering sein würden, lag in Anbetracht der unabhängigen Stellung der Kommission und ihrer freien Verfügungsgewalt über 100 Mill. Mark auf der Hand.

So kam es, daß in den Debatten des Abgeordnetenhauses und der Kommission die Fragen des Ansiedlungsfonds und der Ansiedlungskommission lebhaft umstritten waren. Der Zentrumsabgeordnete Frh. v. Huene sprach nicht nur im Sinne der gesamten Opposition, sondern auch großer Teile der nationalliberalen Fraktion, als er am ersten Tag der Generaldebatte, am 22. II., erklärte: „Das Gesetz stellt die Mitwirkung der Landesvertretung in ganz wichtigen Punkten in Frage; es suspendiert gewissermaßen unser Bewilligungsrecht“ [91]). Daß die Bestimmung der Vorlage in § 3, wonach mit dem Ansiedlungsfonds ein Äternat geschaffen wurde, einer Einschränkung bedurfte, war bereits im Hinblick auf die Domänen klar. Der Gesetzentwurf sah vor, daß auch königl. Domänen in Westpreußen und Posen zu Ansiedlungszwecken gegebenenfalls parzelliert und veräußert werden konnten. Flossen die sich hieraus ergebenden Erträge wieder in den Fonds, so stand dies in Widerspruch zur königl. Verordnung v. 17. I. 1820, wonach Einnahmen aus Verkauf von Domänen zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden waren. Die Domänen waren noch auf 20 Jahre hinaus mit den Staatsschulden belastet [92]). Dieser Tatbestand ergab eine entsprechende Einschränkung des § 3.

Sehr viel schwerwiegender war jedoch die Tatsache, daß dieser Paragraph in der Form der Vorlage dem Art. 99 der Preuß. Verfassung widersprach, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im voraus zu veranschlagen waren und auf den Staatshaushalt gebracht werden mußten. Die Opposition nutzte diese Sachlage nach Kräften aus.

Während das Zentrum jedoch diese Frage noch einigermaßen sachlich diskutierte [93]), benutzte die freisinnige Partei die Gelegenheit, um gleichzeitig die Regierung und ihren konservativen Rückhalt heftig anzugreifen. „Das werden Sie begreifen, daß die Überantwortung

---

[91]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 696; — ähnl. auch Windhorst, ebenda S. 730.
[92]) Lucius in Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 688; — s. auch den Kommissionsber. ebenda Anlg. III, S. 1306.
[93]) Z. B. Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1638.

eines Fonds von solchem Umfange in die Hände der Regierung ohne schärfste Kontrollmaßregeln meiner Ansicht nach vom Standpunkt jeder Minoritätspartei aus unmöglich ist. Niemals werden Sie gegenüber einem Parteiregiment, wie es uns jetzt gegenübersteht, verlangen können, daß wir einen solchen Fonds auf solche Kontrollmaßregeln hin einer solchen Regierung überantworten" [94]). Aber auch von nationalliberaler Seite wurden lebhafte Vorbehalte gemacht. Schon in der Generaldebatte äußerte v. Benda diese Bedenken: „Die Kommission wird natürlich zu prüfen haben, ob die Natur des Fonds, wie er nach § 3 sich gestaltet, mit den verfassungsmäßigen Rechten der Landesvertretung vereinbart ist" [95]). Die Verfassungsbedenken wurden teilweise auch von den Konservativen geteilt [96]). Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, schlugen sie vor, daß zurückgezahltes Kapital wieder in den Fonds fließen sollte, während Einnahmen aus Zinserträgnissen jährlich in den Etat zu stellen seien [97]). Unter Hinweis auf die Preußische Seehandlung, welche auch mit einem festbestimmten Kapital arbeitete, wurde angeregt, daß der Fonds jährlich ruhig in den Etat gesetzt werde. Seine Einnahmen und Ausgaben seien dabei speziell aufzuführen; über die Operationen im Einzelnen gäbe der Rechenschaftsbericht Auskunft [98]).

Schließlich wurde der § 3 dahingehend ergänzt, daß die Beträge [99]), welche der Staat als Schadloshaltung erhielte, in den Fonds zurückfließen, jedoch jährlich in den Etat aufgenommen werden sollten. Gleichzeitig wurde in § 6 hinzugefügt, daß über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fonds nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen ist [100]). Da außerdem von keiner Seite ein „ewiger Fonds" gefordert wurde [101]), wurde bestimmt, daß nach Ablauf von 20 Jahren über die Einnahmen des Fonds anderweitig im Haushalt verfügt werden könne.

Eine entsprechende Auseinandersetzung rief die geplante Immediatkommission hervor. Da mit ihr die spätere Ausführung des Gesetzes stand und fiel, wurde für sie größte Unabhängigkeit von jeglicher Einwirkung des Parlamentes einerseits und des bestehenden Behördenapparates andererseits erstrebt [102]). Sie war „als ein be-

---

[94]) So Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 734; ähnlich auch S. 1730. — Die Nation schrieb (1886, S. 265): „Maßregeln zur Erhaltung des Deutschtums in Posen, Westpreußen, Oberschlesien werden der allgemeinen Zustimmung sicher sein; allein es ist zu befürchten, daß sich vieles einmengen wird, was nicht dem Deutschtum, sondern einer einzelnen Partei zugute kommt". (S. a. ebdt. S. 322.)

[95]) „Aha! im Zentrum und links." (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 690/91.)

[96]) Dr. Wehr, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 717.

[97]) S. Anm. 96 u. Holtz-Kons., Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 698.

[98]) So v. Rauchhaupt, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 726.

[99]) Mit Ausnahme derjenigen aus Domänen und Forsten; s. o. S. 25.

[100]) Wieweit die Bedenken der Nationalliberalen gingen, beweist die Äußerung v. Bendas, für den es fraglich blieb, ob diese Denkschrift, auch wenn die Rechnungsvorlage unter Kontrolle der Oberrechnungskammer erfolgte, als ausreichend angesehen werden könnte (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 691).

[101]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1306 (Kommissionsbericht).

[102]) Dieses Anliegen hatte vor allem Miquel, von dem der Gedanke einer Immediatkommission stammte (Mitt. v. Prof. Herzfeld).

schließendes und ständiges Organ der Exekutive“ [103]) gedacht. Von konservativer Seite wurde sie lebhaft begrüßt [104]). Wenn auch die Nationalliberalen schließlich zustimmten, so hatte Miquel in ihren Reihen jedoch gerade in diesem Punkt erhebliche konstitutionelle Bedenken vorher zu überwinden [105]).

Die Opposition war entschieden gegen die Kommission. Ihr ging ihre Unabhängigkeit viel zu weit. Auf freisinniger Seite meinte man: Der ganze Organisationsplan der Ansiedlungskommission „entspricht der Vorliebe für den Gedanken, das, was man früher öffentliches Recht nannte, zu ersetzen durch ein diskretionäres Ermessen“ [106]).

In ihrer unabhängigen Stellung wurde die Ansiedlungskommission von den Parteien schließlich belassen. Ablehnung fand dagegen der Vorschlag des Gesetzentwurfes, daß der Kommission zwei Mitglieder des Landtages angehören sollten [107]). Entsprechend dem Verfahren bei der Staatsschuldenkommission und der statistischen Zentralkommission, denen ebenfalls vom Landtag gewählte Mitglieder beider Häuser angehörten [108]), hatte die Regierung dies vorgesehen, um allen Verdächtigungen und Angriffen gerade in diesem Punkte zuvorzukommen [109]), aber auch „mit Rücksicht auf die große politische und wirtschaftliche Tragweite der Gesetzesvorlage, und um den bewilligenden Körperschaften in den Fortschritt der Unternehmungen einen jederzeit sicheren Einblick zu gewähren“ [110]). Nicht nur die Opposition lehnte die Vorlagen in diesem Punkte, den sie „eigentlich wie eine Art von Hohn“ [111]) ansah, ab; auch die Konservativen erklärten übereinstim-

---

[103]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1317 (Komm. Ber.).

[104]) Holtz in Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 698 und Wehr, ebendort S. 718. — Die Allg. Kons. Mtsschr. schrieb (1886, S. 303): „Also auch hier zwingt sich die Erkenntnis auf, daß, wenn und wo es irgendetwas Dauerhaftes, Kontinuierliches zum Wohle des Volkes zu beginnen und zu schaffen gilt, die Ausführung vor allen Dingen dem schwankenden Luftzug der Mehrheiten entrückt werden muß, die wechseln und sich verschieben wie der Streusand, auf dem sie erbaut sind“.

[105]) Mittlg. von Prof. Herzfeld. Miquel äußerte sich in diesem Zusammenhang zu Marquardsen: „Wir führen Krieg und brauchen eine große diskretionäre Gewalt“. Die anfänglichen Bedenken der Nationalliberalen schlagen in der Äußerung v. Bendas noch durch: Wir sind der Meinung, „daß es sich hier nicht um eine Aufgabe handelt, die im gewöhnlichen bürokratischen Wege gelöst werden könnte“; er stimmt daher der Bildung einer besonderen Kommission zu, meint aber: „Wir setzen aber voraus, unter vollständiger verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit der Leitung dieser Kommission“ (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 690).

[106]) Die Nation 1885/86, S. 322; ähnlich auch S. 438: „Man sieht, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, es könne die Summe von 100 Millionen in angemessener Frist verpulvert sein“. — Danach dürfte der im Kommissionsbericht wiedergegebene Vorwurf, daß das „Übermaß der notwendigerweise der Regierung übertragenen Ausführungsrechte in einem nicht mehr absoluten Staate nicht durchführbar“ sei, auf die Haltung der Freisinnigen Partei bezogen sein (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1298).

[107]) Bereits in der Kommission des Abgh. (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1308).

[108]) Lucius, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 712.

[109]) Lucius, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1606.

[110]) In der Begründung des Gesetzes (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 982).

[111]) So Huene in Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 695.

mend, daß für sie die Vertretung und Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften in einem Organ der Exekutive ein Ding der Unmöglichkeit sei[112]). Lediglich die Nationalliberalen hatten — möglicherweise gerade wegen ihrer anfänglichen konstitutionellen Bedenken — nichts gegen die Entsendung von zwei Mitgliedern in die Ansiedlungskommission[113]). Weil dies jedoch für die anderen Parteien, welche die Vorlage annehmen wollten, unannehmbar war, gaben auch sie nach[114]).

IV.

Politisch sehr viel bedeutsamer als diese Auseinandersetzungen über konstitutionelle Fragen war jedoch die Stellung, welche das Ansiedlungsgesetz innerhalb der damaligen innerpolitischen und parlamentarischen Gesamtlage überhaupt einnahm. Während der ganzen Zeit, in der die Ausweisungen durchgeführt und das Ansiedlungsgesetz verhandelt wurden, lief eine entscheidende Phase im endgültigen Abbau des Kulturkampfes. In der Zeit des akuten Kirchenstreites in den 70er Jahren war Polenpolitik und Kulturkampf nicht von einander zu trennen gewesen. Mit dem Abbau des letzteren ergab sich für Bismarck die Notwendigkeit, die alten polnischen Maßnahmen aufrechtzuerhalten und außerdem daneben die neuen Maßregeln durchzusetzen. Schon früh war sich Bismarck über die notwendige Trennung der beiden Komplexe klar geworden. Bereits im August 1881 hatte er sich zum Bischof Korum von Trier in dieser Richtung geäußert. „Er (Bismarck) sprach mir lang und breit vom Zentrum und schob die ganze Schuld am Kulturkampfe auf die Polen. Es hätten Gesetze geschaffen werden müssen, um zu verhindern, daß diese Leute alles polonisierten statt germanisierten“[115]).

Parlamentarisch gesehen waren die Aussichten für Bismarck 1885/86 jedoch höchst ungewiß. Die einzige zuverlässige Stütze bei den bisherigen Milderungsgesetzen waren die Konservativen gewesen. Alle anderen Parteien hatten teils dafür, teils dagegen gestimmt[116]).

---

[112]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 698 (Holtz), S. 718 (Wehr), S. 727 (v. Rauchhaupt). — Ähnlich war übrigens auch die Begründung des Zentrums, wenn auch sicherlich in diesem Falle aus anderen Motiven heraus: „Ich muß offen gestehen, die ganze Idee, in eine Kommission, welche ihre Funktion nicht durch Gesetz erhält, sondern durch Verordnung, als geeignete Vertretung zwei Mitglieder hineinzuschicken, ist für mich eine contradictio in adiecto“. — „Wir können einzeln in mannigfachen Beziehungen den Staatsbehörden unterstellt sein, — — aber als Vertreter des Landes, als Mitglieder des Abgeordnetenhauses können wir nun und nimmer dem Staatsministerium unterstellt sein“ (so v. Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 695).

[113]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 690.

[114]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1610. — Dabei wahrten die ablehnenden Parteien in diesem Punkte den konstitutionellen Standpunkt natürlich viel folgerichtiger.

[115]) Bischof Korum an den Kardinalstaatssekretär in Rom, in: Jakob Treitz, Michael Felix Korum, Bischof von Trier. München 1925, S. 60; zit. nach Bachem, Bd. 3, S. 222.

[116]) Es war angenommen worden: das 1. Milderungsgesetz 1880 von den beiden Konservativen Fraktionen und einem Teil der Nationallib. gegen Zentrum, Freisinn. u. den Rest d. Nat. Lib. (Wahl, Bd. 2, S. 225); das 2. Mildergs. Ges. 1882 von Kons. u. Zentr. gegen Freikons., Nat. Lib. und Freisinn (Wahl, Bd. 2,

Der schwierigste Gegner war zweifellos das Zentrum. Im Grunde war es zum Frieden geneigt. Beim ersten Milderungsgesetz hatte es nur aus Prestigegründen dagegengestimmt [117]). Wenn es dann für die beiden folgenden doch eingetreten war, so nur deshalb, weil es Bismarck gelungen war, seit dem Pontifikat Leos XIII. in direkte Verhandlungen mit der Kurie zu kommen. Gerade diese Tatsache aber stellte dem Zentrum gegenüber eine Belastung dar, da diesem aus höchst durchsichtigen, egoistischen Gründen zu gute Beziehungen zwischen Berlin und Rom unerwünscht sein mußten [118]), und im Grunde nur der Friede zwischen Staat und Kirche recht war, der für den Staat ein Canossa bedeutete [119]). Es kam die alte Freundschaft zwischen ihm und den Polen aus der Zeit des akuten Kampfes hinzu, die jetzt, bei gleichzeitiger Inangriffnahme von Friedensmaßnahmen auf kirchlichem Gebiet und verschärften polnischen Maßregeln, das Zentrum an der Seite der Polen wieder in die Opposition treiben konnte. Für Bismarck ergab sich daraus die Aufgabe, unter gleichzeitiger Erreichung seiner beiden Ziele das Zentrum und die Polen von einander zu trennen, während diese das unter allen Umständen zu verhindern suchen mußten. Die entscheidende Position in diesem Ringen hatte dabei die Kurie inne.

Bismarck gewann sie im Laufe des Jahres 1885.

Wenn der Kultusminister v. Goßler am 24. II. 1885 im Abgeordnetenhause unter Hinweis auf die polnische Propaganda der katholischen Geistlichkeit insbesondere die Gefahr darlegte, „welche daraus entsprang, daß der Erzbischof von Posen-Gnesen für sich die Stellung eines Primas von Polen in Anspruch nehme", und sich auf diese Weise in der polnischen Bevölkerung der Gedanke befestige, daß mit dem Primat von Posen, welchem außerdem nichtpreußische Gebiete angehörten, auch die höchste weltliche Machtstellung verbunden sei, solange es einen polnischen König nicht gäbe, so stellte die Tatsache, daß der Papst den vom Staat abgesetzten Erzbischof Ledochowski im März 1885 zum Sekretär der Breven ernannte und damit den Verzicht Ledochowskis auf Posen-Gnesen dokumentierte [120]), ein erstes Entgegenkommen der Kurie dar. Die Germania mußte am 10. März zugeben, daß damit der Gedanke an eine Rückkehr Ledochowskis „definitiv aufgegeben" sei [121]). Der Gegenangriff des Zentrums blieb jedoch nicht aus. „Preußen verlangt, unter keinen Umständen darf der neue Erzbischof polnischer Nationalität sein. Das kann im Prinzip der päpstliche Stuhl niemals zugeben. Er kann es im jetzigen Falle auch nicht ausnahmsweise zugeben, weil er sich dadurch zum Mitschuldigen macht an einer solchen Behandlung der preußischen Untertanen polnischer Nationalität, welche den Verträgen und dem Natur-

S. 235); das 3. Mild. Ges. 1883 von den beiden Kons. Frakt., dem Zentr. u. einem Teil der Freis. gegen Nat. Lib. u. d. Rest d. Freis. (Wahl, Bd. 2, S. 237).

[117]) S. den Brief Aug. Reichensperger a. s. Frau: „Selten hat, unter uns gesagt, ein Sieg des Zentrums mich so gefreut, wie heute dessen Niederlage mit 4 Stimmen Majorität" (Pastor, Aug. Reichensperger, Bd. 2, S. 189).

[118]) Wahl, Bd. 2, S. 242.

[119]) Siegfr. v. Kardorff, Wilh. v. Kardorff, S. 190.

[120]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 133.

[121]) S. vor. Anm.

recht widerstreitet, welche Preußen allmählich jede Anhänglichkeit der polnischen Untertanen kostet, welche auch der Kirche Liebe und Vertrauen rauben würde. Will Preußen nicht die Zustände in unseren Ostmarken immer weiter zu einem preußischen Irland sich entwickeln lassen, dann muß es die katholischen Bischöfe dort als Bischöfe gelten lassen und nicht als preußische Präfekten" [122]). Bismarck konnte die Kurie jedoch zu einem weiteren Schritt des Entgegenkommens bringen. Im Juli 1885 ernannte der Papst den vom preußischen Staat abgesetzten Erzbischof Melchers von Köln zum Kardinal und gab auch hier damit dessen endgültigen Verzicht kund. Im gegenseitigen Einvernehmen wurde der Bischof Krementz von Ermland sein Nachfolger [123]). Dadurch daß Bismarck Leo XIII. zum Schiedsrichter in der Karolinenfrage anrief und sich auch seinem für Deutschland ungünstigen Urteil beugte, gewann er den Papst vollends. Bismarck erhielt von ihm am Ende des Jahres 1885 sogar den Christusorden mit Brillanten, worauf er ihn in seinem Dankschreiben mit Sire anredete und ihn damit als Souverän anerkannte [124]).

Dem Zentrum blieb jetzt nur noch die polnische Frage. Und diese wurde von ihm weidlich ausgenutzt. Mit vollständiger Einmütigkeit, der sich nicht nur die Polen, sondern auch die Freisinnigen anschlossen, wurde von den Vertretern des Zentrums bei jeder passenden Gelegenheit behauptet, die polnischen Maßnahmen seien nichts anderes als eine Fortführung und Lokalisierung des Kulturkampfes [125]). Es konnte von ihm dabei allerdings auf die Auskunft Preußens an Österreich verwiesen werden, auf Grund deren die österreichische Regierung im Reichsrat und in den Delegationen auf eine polnische Interpellation hin die Öffentlichkeit unterrichtet hatte, daß „die Ausweisungen als eine rein interne, durch die Verschiebung der sprachlichen und konfessionellen Verhältnisse hervorgerufene Maßnahme anzusehen seien" [126]). Die Absicht des Zentrums, mit allen diesen Behauptungen auf die Kurie in seinem Sinne einzuwirken ist im Hinblick auf folgenden Brief, den Windthorst am 6. II. 1886 an Onno Klopp richtete, einwandfrei erwiesen: „Gestern sandte ich Ihnen im offenen Couvert die stenographischen Berichte über die dreitätige Polenschlacht [127]). Von unserem Freunde in der Nuntiatur [128]) sind

[122]) Germania vom 11. VI. 1885 (Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 134).

[123]) Wahl, Bd. 2, S. 240.

[124]) Wahl, Bd. 2, S. 240—242.

[125]) Für das Zentrum u. a.: Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 178, S. 696, S. 1734; Hist. Polit. Bl. 1886, S. 315; Germania 24. I. 1886 (nach Schinkel, S. 175). — Für die Polen: Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 195, S. 700, S. 720; siehe auch die Auseinandersetzung zwischen Puttkammer einerseits und Windthorst-Jazdzewski andererseits. Diese behaupteten, in der zweiten Verfügung vom 26. VII. 85 wären die Ausweisungen ausdrücklich nach dem konfessionellen Gesichtspunkt angeordnet worden. Jazdzewski mußte jedoch schließlich den Rückzug antreten. (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 202, 222/223, 255—59, 261). — Für den Freisinn: Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1718/19; Die Nation 1886, S. 579.

[126]) Schinkel, S. 175. — Die gewundene Erklärung v. Puttkammers im Abgh. stellte demgegenüber eine vollkommen unzulängliche Abwehr dar. (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 202.)

[127]) Vom 28.—30. I. 1886: Verhandl. über den Antrag Achenbach.

[128]) In München. Diese war die Verbindungsstelle zwischen Kurie und preußischem Episkopat.

dieselben von mir gewünscht worden mit der Bitte, sie unter Ihrer Adresse einzusenden. Vielleicht haben Sie ein Interesse, dieselben durchzusehen, dann aber bitte ich, dieselben an den Bestimmungsort zu besorgen. Es ist mir sehr lieb, wenn man sie dort studiert, damit man sich endlich überzeugt, daß es sich um ein Stück Kulturkampf der grimmigsten Art handelt. Nach den Blättern in Rom schien man sich dort gar nicht davon überzeugt zu haben" [129]).

Bismarck hatte diese Taktik klar erkannt. Bereits im Frühjahr 1885 hatte die Kreuzzeitung geschrieben: „Solange man aber dabei bleibt, das nationalpolitische Interesse des Polentums mit dem katholischen zu identifizieren, wird man sich nicht wundern können, wenn auch an sich gerechtfertigte, grundsätzliche Forderungen kein williges Gehör finden. Je eher man sich auf katholischer Seite darüber klar wird, desto besser ist es. Die Beendigung des Kirchenstreites hängt davon ab, daß die deutschen Katholiken das Interesse der Kirche von dem der Polen trennen" [130]). Am 4. XII. 1885, also 3 Tage nach Verlesung der Kaiserlichen Botschaft im Reichstag, äußerte sich die Norddeutsche Allgemeine Zeitung in ähnlichem Zusammenhang: „Mit wie frivoler Händelsucht das Zentrum vorgeht und wie stark also bei ihm das Bedürfnis, den Kulturkampf sofort beim Zusammentritt des Reichstages wieder zu inscenieren, das beweist am klarsten die auf die Ausweisungen der Polen bezügliche Interpellation" [131]). Von Bismarck, den Konservativen und den Nationalliberalen wurde dementsprechend immer wieder erklärt, daß es sich bei den polnischen Maßnahmen nicht um eine Fortführung des Kulturkampfes handelte, und daß keinerlei konfessionelle Gesichtspunkte maßgebend wären [132]).

---

[129]) „Aus Windthorst' Korrespondenz" in: Stimmen aus Maria-Laach (Kath. Blätter), Bd. 82, 1912, S. 371/72. — Ich bin auf Grund dieses Schreibens und des Gesamtzusammenhanges fest der Überzeugung, daß es sich bei dem geschilderten Vorgehen des Zentrums und der übrigen Opposition um eine bewußte taktische Maßnahme handelt, — im Gegensatz zu Wahl, der (Dtsche. Gesch. Bd. 2, S. 275/76) schreibt: „In seinem Alter monomanisch geworden behauptete er (Windthorst) wiederum, es handele sich um vorbedachte Maßregeln gegen das Vordringen des Katholizismus".

[130]) Kreuzzeitung am 28. IV. 1885; zit. nach Hist. Pol. Bl., 1885, S. 543.

[131]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 297.

[132]) Bismarck bzgl. d. Ausweisungen am 1. XII. 85 im Reichstag: „Wenigstens haben wir keinen nach der Konfession gefragt, sondern das Kennzeichen für die Ausweisung ist lediglich die Nationalität" (Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 252; s. auch GW, Bd. 13, S. 109) und am 28. I. 86 im Abgh.: „Wir haben eben nur die Nationalität im Auge, die wir bekämpfen . . . . Wir weisen doch keinen um seines christlichen Bekenntnisses willen aus anderen Provinzen aus, warum gerade aus Posen?" (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 127). — Daß es Bismarck hiermit ernst war, beweist die Randbemerkung zum Bericht des Oberpräsidenten von Posen als Präsidenten der Ansiedlungskommission vom 10. XI. 86: „Die Beschränkung der katholischen Ansiedlungen und die konfessionell ungleiche Behandlung sind nicht tunlich" (GW, Bd. 6 c, S. 328 Anm. 2). — Für die Konservativen: Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 162/63 (v. Rauchhaupt) und S. 183 (Wehr). Für die Nationalliberalen: Miquel in seiner Herrenhausrede am 15. IV. 86 (Miquel, Reden, Halle-S., 1911—14, Bd. 3, S. 161 ff.). M. ging sogar so weit daß er erklärte, die zukünftigen Ansiedler sollten ohne Rücksicht auf die Konfession angesetzt werden; wenn Katholiken schneller dem möglichen Einfluß polnischer Geistlicher unterlägen, so müßte man sich damit abfinden (S. 163).

Bismarcks Taktik wurde endgültig klar, als er bei der ersten Beratung der Tiedemannschen Denkschrift am 10. I. 1886 gleichzeitig beim Kultusminister anregte: „Was noch an Konzessionen auf kirchenpolitischem Gebiet zu machen ist, vorbereiten und in den nächsten Landtag bringen!“ [133]) — „Also alle möglichen Konzessionen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Untertanen, aber scharfer Kampf gegen Polen und Zentrum“ [134]). Die Kurie sollte demnach unter allen Umständen gewonnen werden.

Bismarck hatte damit auch Erfolg. Nachdem im Laufe eines Jahres die preußische Regierung 13 polnische Kandidaten der Kurie für den Erzbischofstuhl Posen-Gnesen abgelehnt hatte [135]), ernannte der Papst schließlich am 20. I. 1886 den deutschen Kandidaten Bismarcks, den Probst Julius Dinder von Königsberg [136]). An demselben Tage veröffentlichte die Kurie im Moniteur de Rome einen Erlaß, in welchem sie am 6. I. die preußischen Bischöfe aufgefordert hatte, unter Aufrechterhaltung verschiedener kirchlicher Forderungen die Staatsgewalt und ihre Gesetze anzuerkennen, und damit die Mitwirkung der Kirche bei der Bekämpfung revolutionärer Elemente versprochen hatte [137]). Das bedeutete aber gleichzeitig die Einwirkung des Papstes auf das Zentrum, seine Opposition in einigen wichtigen Fragen aufzugeben [137]). Dieser Schritt der Kurie war entscheidend für die Durchbringung der kirchenpolitischen Vorlage, des ersten Friedensgesetzes.

Der Bischof Kopp von Fulda, in dem Bismarck den geeigneten Verbindungsmann zum Vatikan gefunden, und den er deswegen ins Herrenhaus hatte berufen lassen, durchbrach die Einheitsfront, welche das Zentrum zwischen Polenvorlage und Friedensgesetz immer wieder herzustellen versucht hatte. Bei der Beratung des Antrages Dernburg im Herrenhaus am 27. II. 1886 meinte er, „dem die Sicherheit des Vaterlandes bezweckenden Antrag könne er zustimmen“; er habe nicht die Befürchtung, daß mit diesen Maßregeln ein neuer Kulturkampf inszeniert oder der alte erweitert werden würde. Dieser Schein liege recht nahe. Aber er habe zu der Staatsregierung das beste Vertrauen, daß sie den Schutz des Vaterlandes mit der Verpflichtung zum Schutze der Glaubensbekenntnisse in Einklang zu bringen weiß [138]). Mit Kopps Hilfe wurde zwischen Berlin und Rom das Friedensgesetz ausgehandelt. Gegenseitige Zugeständnisse ermöglichten die Einigung. Dabei wurden in diesem Gesetz für die polnischen Gebiete Vorbehalte insofern gemacht, als darin die Wiedereröffnung der kirchlichen Seminare in der Erzdiözese Posen-Gnesen und in der Diözese Kulm nicht gestattet wurde [139]). Nachdem das Herrenhaus das Gesetz angenommen [140]), und auch die Kurie sich einverstanden erklärt hatte, blieb

---

[133]) Lucius, S. 329.
[134]) Lucius, S. 329.
[135]) Wahl, Bd. 2, S. 244.
[136]) Europ. Gesch. Kal. 1886, S. 46 und Wahl, Bd. 2, S. 244.
[137]) Wahl, Bd. 2, S. 244.
[138]) Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 133.
[139]) Europ. Gesch. Kal. 1886, S. 111/12.
[140]) 13. IV. 1886 (Wahl, Bd. 2, S. 247).

dem Zentrum im Abgeordnetenhaus nichts anderes übrig, als ebenfalls seine Zustimmung zu geben, obwohl die Polen von ihm gefordert hatten, wegen der Ausnahmebestimmungen für die polnischen Gebiete das ganze Gesetz abzulehnen. Da die preußische Regierung jedoch in diesem Falle die gesamte Vorlage zurückziehen wollte, konnte das Zentrum nicht anders handeln und mußte erklären, den polnischen Anträgen nicht zustimmen zu können; „fruchtlose Demonstrationen" wollte es vermeiden [141]). So wurde das Friedensgesetz am 10. V. 1886 im Abgeordnetenhaus von einer Mehrheit der Konservativen, des Zentrums und eines Teiles der Freikonservativen und des Freisinns gegen Nationalliberale und den Rest der übrigen angenommen [142]). Zentrum und Polen aber waren, zwar auf kirchenpolitischem Gebiet, jedoch erstmalig bei einer auch das polnische Problem berührenden Frage getrennt worden. Die Polen waren über den „Verrat" der deutschen Katholiken vollkommen niedergeschlagen [143]). Bismarck hatte jedoch einen Erfolg errungen. Daß das Zentrum das Ansiedlungsgesetz wie auch die anderen polnischen Vorlagen des Jahres 1886 mit den Polen gemeinsam ablehnte [144]), war allerdings von vornherein anzunehmen gewesen. Bismarck selbst dürfte es nicht anders erwartet haben.

Bei den damaligen Mehrheitsverhältnissen in Preußen und im Reich ging der Erfolg, den Bismarck mit der gleichzeitigen Durchbringung der Ansiedlungs- und der Friedensvorlage gehabt hatte, über den verhältnismäßig begrenzten Rahmen dieser beiden Gesetze hinaus. War in Preußen die Mehrheitsbildung von den Konservativen abhängig, so hatte im Reichstag das Zentrum die ausschlaggebende Stellung inne. Die Schwierigkeiten, welche sich für den Kanzler hieraus seit 1881 ergeben hatten, waren zahlreich und groß gewesen [145]). Die Notwendigkeit, mit Hilfe einer Kaiserl. Botschaft gegen die Besprechung der Ausweisungsmaßregel im Reichstag vorgehen zu müssen, führte ihm die Sitution erneut vor Augen. Damals fand er dem Württembergischen Minister Frh. v. Mittnacht gegenüber bedeutungsvolle

---

[141]) Europ. Gesch. Kal. 1886, S. 111/12. — Siehe auch Schinkel, S. 183/84. Schinkel betont mit Recht, daß Bismarck bei dieser Gelegenheit mit seiner Rede, in welcher er erklärte, nur mit Rücksicht auf die polnische Geistlichkeit und deren nationale Propaganda hätten die Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiet nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, noch weiter gefaßt werden können, den Riß zwischen Zentrum und Polen vertiefte und das Zentrum auf diese Weise taktisch noch mehr in die Enge trieb. — Siehe auch Lucius, S. 333, welcher Bismarcks Äußerung in der Staatsministerialsitzung vom 12. II. notiert, wonach ihm die in der kirchenpolitischen Vorlage vorgesehenen Zugeständnisse noch nicht weit genug gingen. — Umso leichter war es ihm gewesen, der Kurie bei den Verhandlungen noch mehr entgegenzukommen.

[142]) Wahl, Bd. 2, S. 248.

[143]) Siehe die verschiedenen Äußerungen der poln. Presse in Europ. Gesch. Kal. 1886, S. 111/12 und S. 122.

[144]) Schinkel, S. 184/85. — Siehe auch die Stelle bei Bachem, Bd. 4, S. 295: „Im Kulturkampf mit der polnischen Fraktion durch Waffenbrüderschaft verbunden blieb das Zentrum auch nach Erledigung des Kulturkampfes dem Widerstand gegen die neue Polenpolitik aus selbständigen Erwägungen unwandelbar treu, selbst nachdem in seinem Verhältnis zu den polnischen Fraktionen eine Erkaltung eingetreten war, und zwar infolge von Gründen, die durchweg in dem Verhalten der Polen lagen".

[145]) Vgl. Ziekursch, Bd. 2, S. 345—375.

Worte: „Der Reichstag zeige ein recht übles Gesicht. Wenn es so fortginge, hätte man keinen Rechtsboden mehr unter den Füßen. Schließlich könnten die deutschen Fürsten finden, daß es eine Illusion gewesen, Deutschland parlamentarisch regieren zu können. Den Reichstag könne man eher entbehren als die Armee. Wenn der Kanzler einmal für die Monarchie fürchten müßte, würde er kalten Blutes die Lunte an das Faß legen“ [146]). Solche Gedanken mögen in ihm wirksam gewesen sein, als er während der Polendebatten sich im Preuß. Abgeordnetenhaus in gleicher Weise äußerte. Es könnte möglich sein, „daß die innere Entwicklung den verbündeten Regierungen die Notwendigkeit auferlegt, ihrerseits — und Preußen an ihrer Spitze — danach zu sehen, ne quid detrimenti res publica capiat, die Kraft einer jeden einzelnen unter ihnen und den Bund, in dem sie miteinander stehen, nach Möglichkeit zu stärken und sich, soweit sie es gesetz- und verfassungsmäßig können, von der Obstruktionspolitik der Reichstagsmajorität unabhängig zu stellen“ [147]). — „Wir haben keine Verpflichtung, uns im Reichstag vertreten zu lassen; von der Berechtigung, die wir dazu haben, würden wir dann vielleicht einen spärlicheren Gebrauch machen als bisher“ [148]). Gerade in diesem Zusammenhang ist für Bismarck der mit der gleichzeitigen Durchsetzung der Ansiedlungsvorlage und des Friedensgesetzes verbundene Erfolg sehr wichtig gewesen. Während es ihm beim Ansiedlungsgesetz gelang, die Nationalliberalen in einer wesentlichen Frage wieder an sich heranzubringen [149]), zeigte ihm das Friedensgesetz, daß eine direkte oder indirekte Einwirkung der Kurie auf das Zentrum bei taktisch richtigem Vorgehen doch zu erreichen war. So war hier in Preußen bereits die Methode vorexerziert, mit deren Hilfe Bismarck bei der Bildung des Kartells und der Durchbringung des Septennates im Reich im Jahre 1887 seinen letzten, überwältigend großen innerpolitischen Erfolg erringen sollte.

---

[146]) Am 9. XII. 1886 (Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, NF., Stuttgart-Berlin 1905, S. 43/44; siehe auch Ziekursch, Bd. 2, S. 371/72 und Wahl, Bd. 2, S. 273).

[147]) Am 28. I. 86. (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 174; siehe auch Wahl, Bd. 2, S. 274 und Lucius, S. 330.)

[148]) Am 29. I. 86 (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 210).

[149]) Auch für die nationalliberale Partei selbst war dies von großer Bedeutung. War sie doch gerade durch ihre Trennung von Bismarck bei der Wandlung der Innenpolitik 1878/79 beinahe dem Untergang nahe gekommen. Erst der Heidelberger Parteitag des Jahres 1884 brachte die Wendung zur erneuten inneren und äußeren Festigung. Gerade auch unter diesem Gesichtspunkt der Wiederannäherung der Partei an Bismarck dürfte, wie Prof. Herzfeld mitteilt, das schnelle Eingehen Miquels auf die Ansiedlungsvorlage und seine erhebliche Mitwirkung bei deren Durchsetzung in den eigenen Reihen mit zu betrachten sein.

Kapitel 2.

Die Stellung der Parteien zur außenpolitischen Seite der preußischen Polenpolitik 1885/86.

I.

So wie die Außenpolitik dreier europäischer Mächte die polnische Frage für Preußen durch die Teilung Polens ins Leben gerufen hat, so hat auch die Außenpolitik die Beendigung des damals geschaffenen Zustandes im Weltkrieg herbeigeführt.

Durch den Wiener Kongreß war das Ergebnis der polnischen Teilungen, wenn auch in erheblich veränderter Form, aufrecht erhalten worden. Die Monarchien von Rußland, Österreich und Preußen waren im geteilten Besitz des ehemaligen polnischen Reiches geblieben. Damit war einer jeden von ihnen mit ihrem Anteil gegebenenfalls eine außenpolitische Waffe gegen die eine oder auch beide Partnerinnen in die Hand gegeben. Bei allen Differenzen, welche sie auszutragen hatten, konnte die polnische Frage entscheidend werden. Auf der anderen Seite hing es jedoch nur von ihrem Einvernehmen auf Grund gemeinsamer Interessen ab, sie nicht zum Ansatzpunkt politischer Einwirkungen werden zu lassen, die ihren Ausgangspunkt außerhalb ihres engeren Systems hatten. Für die Polen, deren Ziel es sein mußte, ihren Staat wieder herzustellen, konnten sich unter diesen Umständen einigermaßen aussichtsreiche Möglichkeiten nur dann bieten, wenn entweder mindestens in einer der drei Teilungsmächte erhebliche revolutionäre Erschütterungen eintraten, oder gesamteuropäische Verwickelungen kriegerische Auseinandersetzungen in größerem Ausmaß mit sich brachten[1]). Die Revolutionen von 1830, 1846—48 und 1863 bewiesen den ersten Fall, die Bedeutung der polnischen Frage während der Kriege von 1854—56, 1866, 1870/71 und 1914—18 den zweiten.

War die außenpolitische Seite der polnischen Frage nach dem Wiener Kongreß bis zur deutschen Einigung von ständiger und wesentlicher Bedeutung in den Beziehungen Preußens, Rußlands und Österreichs, darüber hinaus aber auch in ihrem Verhältnis zu den europäischen Westmächten, so auch nach der Reichsgründung. Für Bismarck war sie ein nicht unwesentlicher Faktor bei Beginn des Kulturkampfes, mit dem gleichzeitig die erste Phase seiner Polenpolitik abrollte. Derselbe Sachverhalt lag auch bei dessen Beendigung, beim Beginn der zweiten Welle polnischer Maßnahmen im Jahre 1885/86 vor. Im Februar 1886, in einer Zeit verschärfter österreichisch-russischer

[1]) S. hierzu auch das Werk v. W. Feldmann (1917), der die „Geschichte der politischen Ideen in Polen seit dessen Teilungen (1795—1914)" unter diesem Gesichtspunkt dargestellt hat. Vgl. auch die Besprechung dieses Buches durch H. Oncken im Arch. f. Soz. Wiss. u. Soz. Pol., Bd. 46, 1919.

Beziehungen, kennzeichnete Bismarck diesen Tatbestand gegenüber dem deutschen Gesandten in Wien, Prinz Reuß, hinsichtlich der deutsch-österreichischen Beziehungen: „Die polnische Frage bildet die einzige Schwierigkeit in den Konsequenzen unseres Bündnisses. Österreich wird nach seiner bisherigen Politik vielleicht nicht darauf verzichten wollen, bei einem etwaigen Kriege gegen Rußland Polen zu insurgieren und eine nationale polnische Armee in Galizien zu gründen. Diese Entwicklung würde für uns umso gefährlicher sein, je kräftiger das polnische Element in Posen und Westpreußen noch ist. In der Abschwächung des polnischen Elementes bei uns liegt die Verstärkung unserer Bündnisfähigkeit mit Österreich" [2]). Für den Fall eines deutsch-russischen Krieges hat Bismarck die Aufrollung der polnischen Frage ins Auge gefaßt. Zunächst hat er aber auch nach 1871 wie schon 1863 von der Methode scharfer antipolnischer Politik Gebrauch gemacht, um Rußland fest an Preußen-Deutschland zu binden und nicht ins französische Lager abschwenken zu lassen [3]).

Bei der wichtigen Stellung, welche das polnische Problem in dem Verhältnis Preußens zu Rußland einnahm, war die Haltung der öffentlichen Meinung und der Parteien in der Polenfrage außenpolitisch vor allem durch ihre Einstellung zu Rußland bestimmt.

Die preußischen Konservativen hatten sich daran gewöhnt, in der Freundschaft des russischen und preußischen Herrscherhauses eine unabänderliche Tatsache zu erblicken, die für sie im Laufe der Zeit die Bedeutung eines politischen Dogmas bekam. An dieser Haltung hat sich in den langen Jahren im wesentlichen nichts geändert. Mit der zunehmenden Liberalisierung und teilweisen Revolutionierung der öffentlichen Meinung gegen den absoluten Staat wurden sie darin sogar noch bestärkt. Die Konservativen waren der Hort aller gegenrevolutionären Bestrebungen [4]). Deswegen war ihre Stellung gerade durch die revolutionären Tendenzen der polnischen Bewegung eindeutig bestimmt. Es waren fernerhin, durch die geschichtliche Entwickwlung bedingt, das Nationalitätsprinzip und die liberale Bewegung eine enge Verbindung eingegangen. Mit der Ablehnung der letzteren kamen die Konservativen zur Verwerfung des ersteren. Da die Polen das Nationalitätsprinzip zur Grundlage ihrer Forderungen machten, fanden sie bei den Konservativen zweifach Ablehnung und zwangen diese in doppelter Hinsicht zur Freundschaft mit Rußland. Eine leichte Veränderung trat erst ein, als — besonders nach 1878 — die zunehmende panslavistische

---

[2]) J. Behrendt, Die polnische Frage und das österreichisch-deutsche Bündnis 1885—1887, Berlin 1927, S. 11.

[3]) Die polnische Frage hat sowohl als Problem der europäischen Politik wie auch als Faktor in Bismarcks Außenpolitik zahlreiche Darstellungen erfahren, auf die für diese einleitenden Zeilen im ganzen verwiesen wird. Es sind, abgesehen von Allgemeindarstellungen, folgende Werke zu nennen: W. Recke, Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik, Berlin 1927. H. Wendt, Bismarck und die poln. Frage, Halle 1922. F. Schinkel, Polen, Preußen u. Deutschland, Breslau 1931. Deutschland u. Polen, Hrsgb. A. Brackmann, München-Berlin 1933. J. Behrendt, Die polnische Frage und das österreichisch-deutsche Bündnis 1885—87, Berlin 1927. H. Rothfels, Bismarck und der Osten, Leipzig 1934. (Vgl. S. 50 Anm. 1).

[4]) Schinkel, S. 76 u. S. 96/97.

Deutschenhetze auch den Konservativen die traditionelle Russenfreundschaft erschwerte [5]) und ihnen den Gedanken an einen Krieg mit Rußland näher brachte. Doch ist dies nicht entscheidend geworden.

Ähnlich klar bestimmt, wenn auch gerade umgekehrt, war die Haltung der katholischen Öffentlichkeit. Für den gesamten Katholizismus war Polen die östlichste Vormacht, die in jeder Weise, vor allem gegen das orthodoxe Rußland, zu unterstützen eine Selbstverständlichkeit war. Polnisch und katholisch war nicht nur dem protestantischen Deutschland gegenüber in den Augen der katholischen Öffentlichkeit identisch, sondern auch gegenüber dem orthodoxen Rußland [6]). Die Polenpolitik, welche das protestantische Preußen und das orthodoxe Rußland zusammenführte, lehnte der politische Katholizismus deshalb ab. Es lag nahe, daß die Ultramontanen bei ihrer zudem meist großdeutschen Einstellung mit Österreichs Hilfe die polnische Frage in ihrem Sinne gegen Rußland lösen wollten [7]).

Die Tatsache, daß der Katholizismus das Nationalitätsprinzip ablehnte, weil es prinzipiell seinem Universalismus zuwiderlief und in der praktischen Politik durch die Einigung Italiens zum Verlust des Kirchenstaates geführt hatte, hinderte zunächst das offene Zusammengehen zwischen der katholischen Partei und den Polen. Auch die revolutionäre polnische Haltung erleichterte zunächst das katholisch-polnische Bündnis nicht [8]). Als die Polen jedoch nach dem Zusammenbruch ihres letzten Aufstandes 1863 den Weg der Revolution verließen und schließlich in Galizien den Ausgleich mit der österreichischen Staatsordnung fanden, fiel dieser Hinderungsgrund fort. Das offene Eintreten der katholischen Parteien für die Forderungen der Polen wurde ermöglicht. Damit wurde jedoch auch der Kampf gegen Rußland im Interesse der Polen eine unausbleibliche Forderung. Durch die Gemeinschaft des Kulturkampfes wurden Polen und Zentrum noch fester miteinander verbunden und die ablehnende Haltung des Zentrums Rußland gegenüber verstärkt. Man wagte zwar nicht, den Krieg gegen dieses offen zu propagieren und die Wiederherstellung Polens vor aller Welt zu fordern [9]). Dafür schlug man, besonders nach 1878, bei zunehmendem Deutschenhaß des Panslavismus den indirekten Weg ein. Um die preußisch-russische Freundschaft nicht zu eng werden zu lassen, zog das Zentrum immer wieder den Bestand des Friedens in Zweifel. Hierbei wies es dann auf die Bedeutung hin, welche der polnischen Frage im „unvermeidlichen" Kriegsfall gegen Rußland zukäme [10]).

---

[5]) Schinkel, S. 169

[6]) Schinkel, S. 49.

[7]) Schinkel, S. 116.

[8]) Dies mag ein wesentlicher Grund gewesen sein, weswegen die katholische Fraktion 1863 bei aller Sympathie für die Polen die Maßnahmen des preußischen Staates zur Verhinderung eines Übergreifens der Revolution auf preußisches Staatsgebiet nicht ausdrücklich mißbilligte (Schinkel, S. 124).

[9]) Schinkel, S. 116.

[10]) Schinkel, S. 171. Sch. führt hierfür die Äußerung als symptomatisch an, welche Majunke im Pr. Abgh. 1883 tat: „Wenn wir einst den Kampf gegen den russischen Koloß aufnehmen, wird vielleicht ein wiederhergestelltes Polen ein sehr wünschenswerter Bundesgenosse sein . . . Der Panslawismus

Aus der Kampfstellung der liberalen Bewegung gegen das absolutistische Staatssystem der heiligen Allianz erwuchs folgerichtig ihre Feindschaft gegen Rußland. Dieses war der stärkste machtpolitische Garant einer reaktionären innerpolitischen Staatsführung in Preußen und in dem Deutschland des Deutschen Bundes. Die Polen wurden unter diesem Gesichtspunkt zu Märtyrern der russischen Knechtschaft, die es im Interesse ihrer Mission der östlichen Barbarei gegenüber zu befreien galt[11]). Die liberale Polenbegeisterung nach den Aufständen der 30er und 40er Jahre predigte den Kampf gegen Rußland[12]). 1848 wollte der radikale linke Flügel sowohl der Frankfurter als auch der preußischen Nationalversammlung die polnische Frage nicht als ein staatsrechtliches, sondern als völkerrechtliches Problem behandelt wissen[13]). Gerade aber die Erlebnisse dieser Zeit leiteten die Wendung des gemäßigten Liberalismus ein, da die polnischen Forderungen schon damals die Verwirklichung der eigenen nationalstaatlichen Ziele zu gefährden drohten[14]). In seinem Verhältnis zu Rußland wurde dadurch eine wesentliche Änderung allerdings noch nicht herbeigeführt. Im Krimkriege sah er eine willkommene Gelegenheit, um mit Rußland abzurechnen[15]).

Die Auseinandersetzungen des Jahres 1863 zeigten jedoch die Wandlung, welche seit 1848 eingetreten war. Für den gemäßigten Liberalismus war das polnische Problem nicht mehr von direktem Interesse. Man benutzte es nur, um dem konservativen Ministerium innenpolitisch die heftigste Opposition zu bereiten. Den Abschluß der Alvenslebenschen Konvention betrachtete man vom innenpolitischen Kampffelde aus[16]). Lediglich ein Vertreter des radikalen fortschrittlichen Flügels forderte damals den Anschluß Preußens an die Westmächte, um mit ihnen zusammen für die unterdrückten Polen in Rußland eine freiheitliche Verfassung zu erkämpfen[17]).

Wenn Liberale und Polen auch nach 1863 innenpolitisch gelegentlich in gemeinsamer Bekämpfung der preußischen Regierung zusammengingen[18]), so brachten die Ereignisse von 1866 und 1870/71 die abschließende Entscheidung für die Mehrheit des Liberalismus. Er wurde im Kulturkampf Bismarcks Bundesgenosse und mußte auf diese Weise dessen Polenpolitik mitmachen. Da es sich hierbei um die Verteidigung des neugeschaffenen Reiches handelte, an dessen nationalstaatlichem Ausbau er am stärksten beteiligt war, hatte sich die Schwenkung für ihn ohne weiteres ergeben. Die überraschenden Erfahrungen, welche gerade er mit Bismarcks erfolgreicher Außenpolitik hatte machen müssen, führten dazu, daß er dem Reichsbegründer auf diesem Gebiet kritiklos

---

wird der Feind sein, gegen den wir im nächsten Jahrzehnt zu kämpfen haben, das wird der zukünftige deutsche Erbfeind sein".

[11]) Schinkel, S. 42/43 u. 53.
[12]) Recke, S. 124.
[13]) Schinkel, S. 71 u. 75.
[14]) Schinkel, S. 116.
[15]) Schinkel, S. 99.
[16]) Schinkel, S. 119/120.
[17]) Schinkel, S. 120/21.
[18]) Schinkel, S. 130.

folgte und im Laufe der Zeit zur Aufgabe einer offenen russenfeindlichen Haltung kam.

Die Sozialdemokratie übernahm als Kind des Liberalismus auch dessen Gegnerschaft zu Rußland. Es sind im Grunde die gleichen Motive: Brechung der monarchischen Herrschaftssysteme und Kampf gegen Rußland als deren mächtigsten Vertreter. Dabei kam den polnischen revolutionären Bestrebungen, welche nach Marx das „auswärtige Thermometer" zur Messung der Intensität sämtlicher seit 1789 stattgefundener Revolutionen bildeten [19]), die Stoßtruppaufgabe zu, die es unter allen Umständen zu unterstützen galt. Die Wiederherstellung einer demokratisch regierten Republik Polen sollte den Ansatzpunkt schaffen, um von da aus den Absolutismus in Rußland und Preußen anzugreifen [20]). Bereits 1848 hatte Marx in der Neuen Rheinischen Zeitung diese Forderung erhoben [21]), die bis in den Weltkrieg [22]) die Parole des Marxismus blieb. Wenn Friedrich Engels zeitweise für eine Zusammenarbeit mit Rußland eintrat [23]) oder aus strategischen Gesichtspunkten den polnischen Forderungen gegenüber zurückhaltender wurde [24]), so vertrat Marx die folgerichtigere Linie. Er hatte klar erkannt, daß für sein Ziel der Revolutionierung Gesamteuropas die preußisch-russische Freundschaft das stärkste Hindernis bildete [25]). Da dieses Ziel für ihn die Grundlage seines konkreten politischen Kampfes war, der auf einer in sich geschlossenen revolutionären Gesamtkonzeption beruhte, unterschied er sich von bürgerlichen Liberalen. Für diese war die Polenschwärmerei der Ausfluß einer abstrakten Gerechtigkeitsidee, aufgebaut ohne Kenntnis der wirklichen Verhält-

---

[19]) Marx an Engels am 2. XII. 1856 (Schinkel, S. 96); ähnl. auch noch Kautsky in s. Aufs. Finis poloniae in: Neue Zeit 1895/96, S. 484 (Schinkel, S. 74).

[20]) Siehe auch Cleinow, Verlust der Ostmark, Berlin 1934, S. 32.

[21]) Schinkel, S. 73.

[22]) Während des Weltkrieges trat die Sozialdemokratie unter dem Gesichtspunkt der Schädigung des russ. Zarismus für die Unabhängigkeit Polens ein (Brackmann, S. 253).

[23]) Schinkel, S. 96.

[24]) „Jeder Zoll, den wir an der Grenze von Memel bis Krakau den Polen nachgeben, ruiniert diese ohnegleichen miserabel schwache Grenze militärisch vollkommen und legt die ganze Ostseeküste bis Stettin bloß" (zit. nach Brackmann, S. 265). — Diese Äußerung dürfte jedoch nicht vom Standpunkt eines preußisch-deutschen Staatsinteresses, sondern ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Kampfes gegen das barbarische Rußland getan sein.

[25]) Marx an Engels am 24. III. 1863: „Die politische Pointe, zu der ich gelangt bin, ist die: daß Vincke und Bismarck in der Tat das preußische Staatsprinzip richtig vertreten, daß der ‚Staat' Preußen (eine von Deutschland sehr unterschiedene Kreatur) nicht ohne das bisherige Rußland, nicht mit einem selbständigen Polen existieren kann. Die ganze preußische Geschichte führt zu dieser Konklusion, welche die Hohenzollern (Friedrich II. eingeschlossen) längst gezogen haben. Dieses landesväterliche Bewußtsein ist weit überlegen dem beschränkten Untertanenverstande der preußischen Liberalen. Da also die Existenz Polens für Deutschland nötig, aber neben dem Staate Preußen unmöglich ist, so muß dieser Staat Preußen wegrasiert werden. Oder die polnische Frage ist nur ein Anlaß zu beweisen, daß es unmöglich ist, deutsche Interessen durchzusetzen, solange der Hohenzollersche Leibstaat existiert" (Schinkel, S. 129 und Brackmann, S. 225, Anm. 2).

nisse[26]), und die Feindschaft gegen Rußland als den Hort eines reaktionären Absolutismus mußte in dem Maße abnehmen, in dem sie durch Erlangung konstitutioneller Rechte im Staatsleben mitreden konnten. Dieser Entwicklung gegenüber, welche die Jahre nach 1870/71 mit sich brachte, verhielt sich die proletarische Sozialdemokratie folgerichtiger, wenn sie die ursprünglich bürgerliche Forderung einer Wiederherstellung Polens nun auf ihre Fahnen schrieb und vom Verrat des bürgerlichen Liberalismus sprach[27]). Deswegen hielten die Sozialdemokraten auch nach 1871 unumwunden an ihrer alten Forderung fest und vertraten sie ganz offen[28]), im Gegensatz zu den anderen Parteien, die höchstens im Stillen hofften, daß ein Krieg mit Rußland auch einmal die Wiederherstellung Polens bringen würde[29]).

II.

Bismarck hat seine Absicht, mit Hilfe der polnischen Maßnahmen 1885/86 außenpolitische Ziele zu erreichen, nicht nur im engeren Kreis seiner Mitarbeiter[30]) oder innerhalb des außenpolitischen Apparates[31]), sondern auch den Parteien gegenüber, wenn auch nur mittelbar, so doch unmißverständlich angedeutet. In seiner gewaltigen Polenrede vom 28. I. 1886 behandelte er im Rahmen des großen historischen Rückblicks auch eingehend die außenpolitische Seite der gesamten polnischen Angelegenheit. Diese historische Parallele kleidete er allerdings in eine Auseinandersetzung mit der parlamentarischen Opposition, die vielleicht manchem Angehörigen des Abgeordnetenhauses die Gegenwartsbedeutung dieser Ausführungen ganz zu verstehen erschwerte.

Bismarck ging bei Betrachtung seiner Polenpolitik von 1863 davon aus, daß er damals bereits neben dem Kampf für seinen König entschlossen war, Deutschland auch auf seinem nationalen Wege zu dienen, eine Absicht, „die ich damals unmöglich sagen konnte, ohne sämtliche Großmächte zu entfremden und den europäischen Seniorenkonvent schleunigst gegen uns aufzubringen". — „Die Saat . . . wäre im Keime erstickt worden von dem kombinierten Druck der europäischen

[26]) Schinkel, S. 73.

[27]) In einem Protest des Londoner Arbeitervereins, verfaßt von Marx 1863. (Schinkel, S. 130.) — Ähnlich auch Liebknecht noch 1884 im Reichstag (Schinkel, S. 167).

[28]) Engels 1874 (Schinkel, S. 157). Liebknecht im Reichstag 1878 und 1884 (Schinkel, S. 161 und 167).

[29]) Schinkel, S. 160.

[30]) Siehe Lucius (S. 316) am 8. I. 86 über die Staatsministerialsitzung des Vortages: „Er (Bismarck) ventiliert wieder die Möglichkeit eines selbständigen polnischen Reiches unter einem österreichischen Erzherzog, natürlich ohne Abtretung preußischen Gebietes". — Unter dem 5. IV. 86 (S. 343/44): „Welch große Eile Bismarck bewegt, den Frieden mit Rom à tout prix herbeizuführen, versteht man ebensowenig wie die heftige Aufnahme der Polenfrage, welche doch in keiner mehr akuten Lage war wie seit Jahren. Ob er große europäische Katastrophen drohen sieht? Man muß es fast glauben, denn ohne Grund handelt er schwerlich. Andere freilich bezweifeln die Planmäßigkeit seines Handelns".

[31]) Siehe den oben (S. 36) zit. Erlaß an Reuß nach Wien und die weiter unten (S. 42, Anm. 36) verarbeiteten Mitteilungen des Petersburger Botschafters v. Schweinitz.

Mächte". Während seiner Gesandtenzeit hatte er erkannt, daß das russische Kabinett das einzige in Europa war, „von dem nicht eine Unterstützung — aber ein tolerari posse der deutschen Politik erwartet werden konnte". — „Ich hatte deshalb das Interesse, die Beziehungen zu Petersburg zu pflegen". Doch wußte er, daß sich dort zwei Prinzipien um die Macht stritten: auf der einen Seite die antideutsche, propolnische und profranzösische Richtung, in Pertersburg vertreten durch Gortschakoff, in Warschau durch den Fürsten Wielopolski, auf der anderen Seite der Zar Alexander, der unter allen Umständen an der Freundschaft mit Preußen festhalten wollte. Um ihn an der Seite Preußens zu binden, schloß er die Geheimkonvention vom 6. II. 1863, die zwar praktisch-militärisch ohne Erfolg blieb, ihre Bestimmung mit der Unterzeichnung in Petersburg jedoch deswegen erfüllte, weil sie über die Parteinahme der kaiserlich-russischen Politik für Preußen und gegen die polnischen Bestrebungen entschied. Damals nun wollte ihn die Opposition zwingen, etwas von der Geheimkonvention zu sagen. Doch hätte dies bedeutet, England und Frankreich die Waffen gegen Preußen wegen seiner russenfreundlichen Politik in die Hand zu geben. „Also es war für uns eine sehr bedenkliche, vollkommen isolierte Lage, in der wir uns bei der damaligen polnischen Debatte in diesen Räumen befanden". Und, um die Beziehungen zwischen der Situation von 1886 zu der von 1863 herzustellen, verweist er ausdrücklich auf die letzten Verhandlungen des Reichstages, welcher seine Argumente gegen die Regierung den Stimmen des Auslandes (Österreich) entnommen hätte; 1863 sei Napoleon III., der zu Beginn des polnischen Aufstandes mehr antirussisch als antipreußisch eingestellt war, erst durch die lärmenden Debatten des Abgeordnetenhauses gegen Preußen gewandt worden, ebenso wie im übrigen Europa erst durch sie die Verstimmung gegen Preußen hervorgerufen worden sei. Rußland und Preußen einigten sich jedoch damals trotzdem, und „dieser Keim von Einigkeit ist uns nachher in mancher anderen Beziehung recht nützlich gewesen" [32]).

Bismarck ging aber noch weiter. Bei der Behandlung der polnischen Bestrebungen und ihrer Gefahren für die Sicherheit des preußischen Staates betonte er ausdrücklich: „Die russische Regierung leidet ebenfalls unter dieser Agitation, die von preußischen Ortschaften ausgeht und ihr eigentliches und nächstes Ziel auf russischem Boden hat" [33]). Damit war der Hinweis gegeben, daß die preußische Regierung mit ihren gegenwärtigen antipolnischen Maßnahmen der russischen Politik einen Dienst erweisen und sie dadurch der preußisch-deutschen verbinden wollte. Welche Bedeutung der russisch-deutschen Freundschaft zukam, mußte sich jeder Abgeordnete allerdings selbst überlegen. Daß die außenpolitische Lage nicht rosig sein konnte, mußte er den Ausführungen Bismarcks entnehmen, wenn dieser bei der Betrachtung der zukünftigen Entwicklung die Möglichkeit nicht von der Hand wies, daß der deutsche Patriotismus noch einmal einem Feuer europäischer Koalitionen größerer benachbarter antideutscher

[32]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 166—169.
[33]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 173.

Nationen wie Friedrich d. Große nach den beiden Schlesischen Kriegen ausgesetzt sein würde [34]).

Diese historischen Vergleiche, Andeutungen und Hinweise, die Bismarck während seiner zweistündigen Rede brachte, mußten den Einsichtigen eigentlich die Lage klargemacht haben [35]). Der Vergleich der parlamentarischen Situation von 1863 und 1886, die Behandlung der Gegensätze im russischen Kabinett 1863, die, wie für alle bekannt, mit der zunehmenden Agitation des Panslavismus bis 1886 auf das gesamte russische öffentliche Leben übertragen worden waren, die politische Bedeutung der Konvention Alvensleben in der Lage von 1863 und der deutliche Hinweis auf den Dienst, den die jetzige antipolnische Politik Preußens für die gegenwärtige russische Politik bedeuten sollte [36]), und der im Hinblick auf mögliche künftige Gefahren, die

---

[34]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 174.

[35]) Ich bin mir bewußt, daß Bismarcks lange Ausführungen, die mit zahlreichen Angriffen auf die Opposition durchsetzt waren, seine Absicht nicht so klar herausgebracht haben mögen, wie ich sie mit der obigen, gedrängten Zusammenfassung des Gedankenganges zu belegen versuchte. Trotzdem bin ich auf Grund des Gesamtzusammenhanges der Ansicht, daß Bismarck dem Abgh. auf diese mittelbare Weise die außenpolitische Bedeutung seiner polnischen Maßnahmen erläutern wollte.

[36]) Gegen Bismarcks Erwartungen haben die Ausweisungen auf russischer Seite wenig Verständnis gefunden. Schweinitz (Bd. 2, S. 314) berichtet unter dem 17. IV. 1886 über ein Gespräch mit Bismarck über diesen Gegenstand: „Er sagte, die Russen hätten weniger Befriedigung über unsere Ausweisungen gezeigt, als wie er erwartet habe. Ich erwiderte, in Rußland habe man kein Verständnis für eine konservative Politik im großen Stile; nur Graf Tolstoi (russischer Innenminister) habe unsere Auffassung gewürdigt und ihm sei es zu danken, daß die Sache noch so ziemlich gehe". (S. auch Lucius, S. 354.) Bereits Mitte März 1885 hatte Schweinitz (Bd. 2, S. 298), als er auf Bismarcks Anordnung hin die bevorstehenden Ausweisungen als eine nicht russenfeindliche, vielmehr als eine im beiderseitigen Interesse liegende Maßregel deutscher Souveränitätsrechte bei der russischen Regierung ankündigte, Bedenken dagegen geltend gemacht. „Der Kaiser Alexander hat die Sache ruhig hingenommen, Graf Tolstoi auch, wenngleich mit Bedenken, Herr v. Giers (russ. Außenminister) aber glaubt ebenso wie ich, daß bei erster Gelegenheit die Ausweisungen der Deutschen aus den westlichen Gouvernements ein Schlagwort der Slavophilen werden könnten." Als Auswirkung solcher panslavistischen Einflüsse innerhalb der russischen Regierung dürfte die Note anzusehen sein, in welcher sich Petersburg am 13. IX. 1885 über den Umfang der Ausweisungen beschwerdeführend nach Berlin wandte, indem behauptet wurde, die deutsche Regierung hätte Ausweisungen nur für die Prov. Posen, nicht aber für Westpreußen angekündigt. Diese Vorstellung wurde von deutscher Seite als russisches Mißverständnis zurückgewiesen, führte jedoch dazu, daß Verhandlungen zwischen beiden Mächten aufgenommen wurden (Schweinitz, Bd. 2, S. 309/10). — In welcher Richtung die Bedenken des Grafen Tolstoi gingen, ist aus folgender Aufzeichnung Schweinitz' vom 13. V. 86 (Bd. 2, S. 320) über eine Unterredung zwischen Bismarck, Schweinitz und dem russischen Botschafter in Berlin zu ersehen: „Graf Schuwalow überbrachte Versicherungen der Hochachtung von Seiten des Grafen Tolstoi, und der Fürst antwortete dankend und mit Anerkennung dieses Staatsmannes; der Botschafter hütete sich aber wohl, den Auftrag des russischen Ministers des Inneren auszurichten, welcher, wie er mir später gestand, folgendermaßen lautete: ‚Sagen Sie dem Fürsten Bismarck, daß ich auf seinen Wunsch in der Ausweisungssache eingegangen bin und die Angelegenheit innerhalb von 24 Stunden geregelt habe, daß er aber meiner Ansicht nach Unrecht hat: die Überlegenheit der deutschen Kultur und Verwaltung würde jene störenden Elemente allmählich unschädlich gemacht haben, jetzt aber erweckt der Fürst durch die Ausweisung Teilnahme für sie und

ebenfalls angedeutet wurden, für das Deutsche Reich von Nutzen sein konnte, — dies alles zusammen war eigentlich deutlich genug.

Und doch war die Behandlung des außenpolitischen Problems durch die Parteien verhältnismäßig gering. Vielleicht hat es daran gelegen, daß die regierungsfreundlichen Parteien, also Konservative und Nationalliberale, den Hinweis Bismarcks verstanden zu haben glaubten, absichtlich die außenpolitische Seite übergingen und einfach durch die Annahme des Ansiedlungsgesetzes ihrerseits die Antwort auch hierauf geben wollten. Näher liegt jedoch die Vermutung, daß sie sich zu ihrer Behandlung nicht berechtigt fühlten [37]). Bismarck selbst hat es immer vermieden, seine Außenpolitik zum Gegenstand parlamentarischer Auseinandersetzungen zu machen. Das wäre seiner Auffassung von Außenpolitik ebenso zuwider [38]), wie der Sache selbst schädliche gewesen. Für die deutsche Öffentlichkeit war die Lösung der deutschen Frage in derart überraschenden Bahnen erfolgt, daß sie Bismarcks Überlegenheit auf außenpolitischem Gebiet restlos anerkannte und ihm in Anbetracht seiner Erfolge vertrauensvoll und kritiklos folgte. Auch die begrenzten Erziehungsversuche, welche Bismarck durch manche groß angelegte Darstellung außenpolitischer Zusammenhänge im deutschen und preußischen Parlament unternahm, führten nicht weiter als zu einer passiven Gefolgschaft der Parteien in diesen Fragen. Der Kulturkampf, mit dem bisher die Polenpolitik aufs engste verbunden war, hatte ein übriges getan und durch seine schweren inneren Kämpfe die Innenpolitik zum fast ausschließlichen Inhalt des Parteilebens werden lassen [39]), soweit dies nicht schon vorher der Fall gewesen war.

Im übrigen war die Stellung der Parteien zu den außenpolitischen Problemen der polnischen Frage seit langer Zeit derart festgelegt, daß Überraschungen nicht mehr eintraten. Von sämtlichen Parteien wurde das Ziel der Polen, schließlich doch einen selbständigen

---

treibt die Polen dazu, uns zu lieben, was niemand für möglich gehalten haben würde'." — Vgl. damit die Notiz Waldersees am 31. I. 1886 (Waldersee, Denkwürdigkeiten, Bd. 1, S. 273): „Meine auf grundsätzlicher Prüfung beruhende Ansicht ist die, . . . daß man sich auch nicht annähernd die Zahl der Auszuweisenden klar gemacht und die Wirkung auf die an sich schon sehr antideutsche Gesinnung in Rußland übersehen hat". — (Wir haben den gesamten Vorgang in dieser Ausführlichkeit mitgeteilt, da er bei Behrend noch keine Behandlung gefunden hat.)

[37]) Der Rechtskons. Cremer schien als einziger Abgeordneter dies auszusprechen, wenn er erklärte, daß die Staatsregierung eben nicht alles zur Begründung des Ansiedlungsgesetzes sagen könnte, und dafür auf das verwies, was zwischen den Zeilen stände. „Wenn große Dinge im Zuge sind, verweigert man wohl einmal der Kammer die intimsten Aufschlüsse, damit das, was eigentlich beabsichtigt wird, nicht auch noch im Ausland klar wird" (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1735). — Ähnl. auch Ed. v. Hartmann bei Betrachtung der politischen Tagesfragen in der den Nat. Lib. nahestehenden „Gegenwart", Wochenschr. f. Lit., Kunst u. öffentl. Leben 1886, Bd. 1, S. 131.

[38]) Bismarck im Sept. 1886: „Denn ich betrachte es als eine Unmöglichkeit, die auswärtige Politik irgendeines großen Landes, und namentlich die des Deutschen Reiches, den Stimmungen und Fraktionen eines Parlamentes unterzuordnen, mag es der deutsche oder ungarische Reichstag sein" (Gr. Pol., Bd. 5, S. 63; s. auch Ziekursch, Bd. 2, S. 184).

[39]) Ziekursch, Bd. 2, S. 293.

Staat wieder herzustellen, abgelehnt[40]). Lediglich Liebknecht pries die Wiederherstellung Polens als ein Glück für Deutschland[41]). Von der Oppositionsseite wurde im übrigen verschiedentlich mit dem Zorn des Auslandes gedroht[41]). Hierbei konnten Polen, Zentrum und Freisinnige auf die Folgen hinweisen, welche für die Deutschen in anderen Staaten, vor allem in dem Rußland des Panslavismus, durch die den Ausweisungen entsprechenden Gegenmaßnahmen drohten[42]).

Gegen den Vorwurf einer beabsichtigten Losreißung der polnischen Gebiete Preußens suchten sich die Polen zu wehren. „Einen besonderen Staat aus dem Großherzogtum Posen und Westpreußen zu bilden, kann doch keinem einzigen Polen einfallen! — Eine derartige Befürchtung könnte einen Sinn haben, wenn die polnischen Landesteile ein ihnen sympathisches Hinterland hätten“[43]). Damit erkannten sie klar die Bedeutung der deutsch-russischen Freundschaft. „Wenn Preußen mit Rußland befreundet ist, dann sind die vermeintlichen Losreißungsversuche eine Vogelscheuche, ein Gespenst“[43]). An diesem Punkte angelangt, konnte sich jedoch der polnische Redner nicht des Zusatzes enthalten: „Sind sie aber nicht befreundet, so verlangt das politische Interesse, daß man sich Polen nicht zum Feinde macht“[43]). Die gleiche Taktik, den bevorstehenden Krieg mit Rußland als endgültige Tatsache an die Wand zu malen und für die Polen wegen der ihnen dann zukommenden Bedeutung auf indirekte Weise etwas herauszuholen[44]), verfolgten auch das Zentrum und die Sozialdemokratie. „Nach allgemein sehr begründeter Annahme wird es vor Ablauf dieses Jahrhunderts, vielleicht schon in den nächsten Jahren, zu einem Zusammenstoß mit Rußland kommen. Dann werden Deutschland und Österreich der russischen Grenzsperre für immer ein Ende

---

[40]) Siehe auch Allg. Kons. Monatsschr. 1885, S. 1091.

[41]) Wahl, Bd. 2, S. 272/73.

[42]) Für die Polen: Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 196 (Stablewski) und S. 253 (Jazdzewski); für den Freisinn: Die Nation 1885/86, S. 346: „Man wird annehmen müssen, daß in diesem edlen Wettstreit zwischen der russischen und der preußischen Regierung schließlich die letztere den Kürzeren ziehen wird; denn was Preußen an rigorosen Maßnahmen zu leisten gewillt ist, das wird Rußland, treu seinen Traditionen, mit Leichtigkeit zu überbieten und deutschen Staatsangehörigen heimzuzahlen in der Lage sein“. — Für das Zentrum: Histor. Pol. Blätter 1886, S. 317: „Auch die Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen müssen sich darüber (den Rassenhaß in Mitteleuropa, ausgedrückt im Ansiedlungsgesetz) ihre Gedanken machen. Wenn einmal der nationale Fanatismus die Schranken des christlichen Moralprinzips hart durchbricht, dann ist ein friedliches Zusammenleben der Völkerrassen allerdings auf die Länge nicht möglich“.

[43]) Wierzbinski am 12. II. 86 (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 685).

[44]) Interessant ist in diesem Zusammenhang die entsprechende Stellung der Parteien bei der Kriegsgefahr im Sept. 1886: „In Deutschland wandten sich Freisinnige und Sozialdemokraten gegen Rußland als Hort der Reaktion, und das Zentrum trat aus großdeutscher Sympathie und konfess. Zusammengehörigkeitsgefühl für Österreich u. die Polen gegen Rußland ein“ (Ziekursch, Bd. 2, S. 183). — Die Allg. Kons. Monatsschr. (1886, S. 1314/15) stellte im Dez. 1886 im Falle eines Krieges mit Rußland zwei Kriegsziele auf: 1) die Wiederherstellung Polens, das als kleiner neutraler Pufferstaat, eingeklemmt zwischen die drei Großmächte, Rußland Österreich und Deutschland im Ernstfall notgedrungen immer mit Deutschland gegen Rußland kämpfen würde; 2) die Annexion der Balkanstaaten (durch Österr.), deren Erlösung aus politischer Knechtschaft u. relig. Unterdrückung für Deutschland nationale Pflicht sei.

bereiten müssen. Unterdessen aber bleibt nichts anderes übrig, als jede weitere Ausdehnung Rußlands entschieden zu verhindern. Denn jedes Land, welches unter russische Herrschaft oder Einfluß gerät, ist dem europäischen Verkehr entzogen" [45]). — „Bei dem Bestreben Rußlands, nicht nur das Schwarze Meer, sondern auch die Ostsee zu einer russischen Provinz zu machen, bleibt der Tag nicht aus, wo es mit Deutschland den Kampf um den Besitz des Niemen und der Weichselmündung, also um den Besitz der heutigen Provinz Ost- und Westpreußen aufnehmen wird. Der Speer im Fleische Rußlands war bisher die Haltung der Polen. Diese Wunde mußte, soviel an Deutschland lag, offengehalten werden. Stattdessen haben wir durch die Politik der Verfolgungen, der Ausrottungen und der Ausweisungen der Polen uns die Sympathien verscherzt und die Polen gewaltsam in die Arme Rußlands getrieben" [46]).

Veranlaßt durch die polnische Interpellation Grocholski und Genossen im österreichischen Abgeordnetenhaus am 17. X. 1885 [47]), wurden natürlich auch die innerösterreichischen Verhältnisse betrachtet.

Zunächst suchten die Polen die vielen Freiheiten ihrer Volksgenossen in Österreich [48]) als beispielhaft und für Preußen nachahmenswert hinzustellen. „Mehr verlangen wir nicht". — „Geben Sie uns dasselbe, was Österreich seinen polnischen Untertanen gegeben hat! Die polnischen Untertanen sind heute gerade eine der Hauptstützen des Habsburgischen Hauses" [49]). Die Wirkung von Bismarcks großer Polenrede in Österreich wurde im Reich genau registriert [50]). Auf freisinniger Seite wurde das Verhältnis der Regierung Taaffe zu der sie stützenden klerikal-slavischen Mehrheit und der deutschen Minderheit des Parlamentes untersucht. Dabei wurde vor allem das innere Mißverhältnis der Lage aufgezeigt. „Seit langem ist darauf hingewiesen worden, daß augenblicklich in Österreich Elemente an der Regierung sind, die Deutschland feindlich gegenüberstehen, während die eigentlichen Träger des Bündnisses mit Deutschland, unsere Stammesbrüder, zurückgedrängt und verfolgt, sich jetzt in Opposition

---

[45]) Hist. Pol. Bl. 1886, S. 21/22.

[46]) Bebel in seinem Aufsatz „Deutschland, Rußland und die orientalische Frage" in Die Neue Zeit 1886 (Schinkel, S. 186).

[47]) Europ. Gesch. Kal. 1885, S. 220/21. — Die Nation 1885/86, S. 32: „Vielleicht erfährt man auf den Umwegen über Wien die eigentlichen Gründe dieser Ausweisung, deren Notwendigkeit in Deutschland durchweg ebensowenig begriffen wird, wie ihre Härte der Humanität unbegreiflich erscheint". — Über die innerpol. Ausnutzung der von der österreichischen Regierung auf diese Interpellation gegebenen Antwort durch die Parteien in Deutschland s. o. S. 30.

[48]) Vgl. Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Leipzig-Wien 1934, S. 104 ff. u. S. 692/93; W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburger Reich, Stuttg.-Berlin 1918, S. 192; Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848—95, Leipzig-Berlin 1918, Bd. 2, S. 41—43.

[49]) Ostrowicz am 22. II. 86 (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 701).

[50]) Hist. Pol. Bl. 1886, S. 317: „In Österreich sind bereits alle Blätter voll von der Rückwirkung desselben (Rassenhaß in Mitteleuropa)". — Allg. Kons. Monatsschr. 1886, S. 307: Die Rede Bismarcks hätte in Österreich viel Staub aufgewirbelt. Hierbei wird der Hinweis gegeben, daß der österreichische Finanzminister selbst Pole ist, und daß sich die Wiener Presse in den Händen der Juden befinde, die von den Ausweisungen sehr betroffen worden seien.

befinden". Bei den guten Beziehungen des polnischen Adels zum österreichischen Hof und der Bundesgenossenschaft, in welcher die Polen mit den Tschechen und Klerikalen stünden, hätten die preußischen Ausweisungen die antideutsche Strömung in Österreich wesentlich verstärkt, während gleichzeitig das polnische Element in Preußen tief verbittert worden sei. — Weitere außenpolitische Folgerungen werden jedoch aus diesen Tatsachen nicht gezogen [51]).

In dieser Richtung ging eine Analyse auf nationalliberaler Seite weiter und tiefer: „Die polnischen Delegierten werden ihre Bemühungen (ihre Forderung an Kalnoky, die deutsche Antwort über die Ausweisungen abzulehnen und im polnischen Interesse gegen das Deutsche Reich zu Felde zu ziehen) nicht von Erfolg gekrönt sehen. Sie wissen das im voraus, aber sie haben ihrer nationalpolnischen Pflicht genügt; sie haben ferner gegen Kalnoky, der, weil die Polen in Österreich eine Ausnahmestellung und selbst eine regierende Position innehaben, in ihnen einen Differenzpunkt mit Deutschland und Rußland, also eine Verlegenheit sieht, nicht ihr Freund ist und sein kann, demonstriert und mit der Demonstration gegen den Minister auch eine solche gegen das Bündnis mit Deutschland gemacht" [52]).

Zur Begründung der von ihm als notwendig geforderten deutschen Germanisierungspolitik untersuchte Ed. v. Hartmann bereits zu Beginn des Jahres 1885 ebenfalls eingehend die innere Lage des österreich-ungarischen Nationalitätenstaates und verband damit eigene politische Konstruktionen und Vorschläge [53]).

Er geht bei seiner Betrachtung der Zisleitanischen Reichshälfte von dem seiner Meinung nach „abstrakten politischen Idealismus" und „doktrinären Liberalismus" der Deutsch-Österreicher aus, welcher in vollkommener Verkennung der wirklichen Erfordernisse der auswärtigen Politik die Krone vorzeitig gezwungen habe, „sich der slawischen Majorität in die Arme zu werfen und dem Deutschtum den Rücken zu kehren". Hieraus kann man den Habsburgern keinen Vorwurf machen, da sie sowieso „niemals ein im engeren Sinne deutsches Fürstengeschlecht" gewesen und dem Deutschtum „immer nur mit dem Teil ihres Herzens, welcher dem deutschen Anteil ihrer Hausmacht entsprach", verbunden waren. Um ihrer Fürstenpflicht zu genügen, müssen sich die Habsburger zur Erhaltung des Gesamtstaates und der Gesamtmonarchie auf die überwiegende slawische Mehrheit stützen und können nicht in der Erhaltung des Deutschtums ihre Aufgabe sehen. Auch außenpolitisch muß das Haus Habsburg slawische Politik machen, indem es zum großen westslawischen Föderativreich wird. Ein solches wird die übrigen Völker der Balkanslawen unwiderstehlich anziehen, da sie sich in ihm ohne Blutvergießen vertragen können. Es ist aber auch die einzige Möglichkeit, um den Balkan

---

[51]) Die Nation 1885/86, S. 317 und S. 91; s. auch Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 322.

[52]) Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 321. Der Verfasser des Aufsatzes nannte sich Austriacus.

[53]) Die Gegenwart 1885, Bd. 1, S. 1 ff. u. S. 19 ff. in dem Aufsatz „Der Rückgang des Deutschtums".

vor dem Panslavismus, das heißt vor der russischen Hegemonie zu bewahren. Auch für das Deutsche Reich ist dies eine Lebensfrage. Deutschland hat deswegen ein Interesse daran, der Entwicklung der Habsburger Monarchie zum westslawischen Föderativreich mit deutsch-magyarischen und rumänischen Sprachinseln, „dessen teilweise lockeres politisches Gefüge durch bedeutende geographische Ausdehnung und imposante Bevölkerungsziffer dynamisch ausgeglichen würde", kein Hindernis zu sein. „Ob wir das Schwinden der deutschen Vorherrschaft in Österreich und ihren Ersatz durch eine slawische in unseren deutschen Herzen auch mit Trauer verfolgen, wir müssen es dennoch als ein notwendiges, der hohen Politik dargebrachtes Opfer anerkennen, in das wir uns mit Ergebung fügen müssen". Außenpolitisch ergibt sich folgendes Bündnissystem: Deutschland schließt mit diesem umgewandelten Österreich-Ungarn ein Defensivbündnis gegen Rußland und Frankreich. Österreich-Ungarn auf diese Weise umgekehrt zu stützen, hat Deutschland ein Interesse, da es durch die erfolgreiche panslavistische Revolution auf dem Balkan oder im Habsburger Reich auch erdrückt würde. Gleichzeitig sichert sich Deutschland vor dem Übergewicht Österreich-Ungarns durch Anlehnung an Rußland, wozu dieses sich bereit finden würde, weil Österreich seinen Einfluß auf dem Balkan so stark geschmälert hat. Um Deutschland jedoch bündnisfähig zu machen, muß das polnische Element ausgerottet werden, da der zukünftige habsburgische Föderativstaat slavischer Vorherrschaft die gesamten Polen noch mehr anziehen wird, als dies bereits jetzt durch die Vorherrschaft der Polen in Galizien der Fall ist; denn es „wird die Angliederung des gesamten Polentums an Österreich und die Erweiterung des Bundes der Südwestslaven zu einem Bunde aller Westslaven ein integrierender Bestandteil des polnischen Nationalgefühls und seiner revolutionären Aspirationen werden". Um also die östlichen Provinzen zu retten, ist ihre schnellste und gründlichste Germanisation notwendig. „Wenn die Umwandlung Österreichs zu einem slavischen Bundesstaat fertig ist, bevor wir mit der Germanisierung der ehemals polnischen Provinzen beträchtlich viel weiter als heute gelangt sind, dann wird uns nichts in der Welt davor schützen können, diese Landesteile nach und nach wieder zu verlieren". Um die Germanisierung wirklich erfolgreich durchzuführen, wird nicht nur die Expropriation sämtlicher polnischen Landgüter und die Bildung deutscher Bauerndörfer hieraus gefordert; es muß darüber hinaus durch großzügige Propaganda ein Umschwung der öffentlichen Meinung über alle Parteischranken hinweg eintreten, so daß ein Strom deutscher Einwanderer in die neuen Dörfer geführt wird; umgekehrt sind die polnischen Landarbeiter durch Prämien zur Auswanderung in die deutschen Überseekolonien zu locken.

Mit diesen Gedanken zur deutschen Außen- und Polenpolitik hob sich Ed. v. Hartmann insofern erheblich über die sonstigen Äußerungen der Parteipolitiker heraus, als ihnen eine eigne weitergehende Beschäftigung mit den Fragen nicht abzusprechen war. Ihre Ähnlichkeit mit manchen Zügen Bismarckscher Politik wie die Stärkung der deutschen Bündnisfähigkeit gegenüber Österreich durch Schwächung

des polnischen Elements im eigenen Lande, die Rückversicherung Deutschlands bei Rußland und das Sichselbstüberlassen der auslandsdeutschen Volksgruppen aus Gründen außenpolitischer Notwendigkeit machen sie heute noch interessant und beachtenswert. Im Grunde waren sie jedoch liberale Konstruktionen, welche mit den Dingen, wie sie wirklich waren, nicht rechneten. Dies galt vor allem bei der Beurteilung des inneren Zustandes der Habsburger Monarchie. Dort war zur Zeit weder das gesamtslavische Zusammengehörigkeitsgefühl so stark, noch die Position der Deutschen und vor allem der Ungarn so schwach, daß die Umbildung der Monarchie zu einem westslavischen Föderativstaat möglich gewesen wäre, selbst wenn der Träger der Krone noch die Kraft gehabt hätte, dieses Ziel bewußt anzustreben. Auch in der Einschätzung des Panslavismus schien doch ein Stück liberaler Russenfurcht als Erbteil mitzuschwingen. Im ganzen hielt sich also auch dieser Versuch Ed. v. Hartmanns im Rahmen der allgemeinen Grenzen, welche den Liberalen aller Richtungen gerade in ihrer außenpolitischen Betrachtungsweise durch Überlieferung und Doktrin, wie wir sahen, gesteckt waren.

Kapitel 3.

Die Parteien und das Problem des Nationalstaates in der preußischen Polenpolitik 1885/86.

I.

Die Problematik des Nationalstaates westeuropäischer Prägung ist uns in ganzer Schärfe erst durch den Ausgang des Weltkrieges vor Augen geführt worden. Durch das Versailler Diktat wurden in Ost- und Südosteuropa aus dem Gebiet der ehemaligen russischen, preußisch-deutschen und österreichischen Monarchien eine Vielzahl neuer Staaten gebildet, welche den Anspruch erhoben, Nationalstaaten zu sein, d. h. Staaten, in denen Volks- und Staatsgrenzen sich decken. Da dies auf Grund der historisch in dieser ostmitteleuropäischen Zone gegebenen völkischen Gemengelage jedoch unmöglich war, wurde ein erbitterter Kampf heraufgeführt. Die zahlenmäßig stärkste Nationalität, welche den neuen Nationalstaat bilden wollte, suchte die anderen Nationalitäten mit allen Mitteln sich zu assimilieren oder auszurotten. Gerade diese Nationalitätenkämpfe der Nachkriegszeit, in denen die Angehörigen deutscher Volksgruppen am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurden, haben uns in ihren innen- wie außenpolitischen Folgen gezeigt, daß der Nationalstaat dort nicht zu einer neuen, alle Völker befriedigenden politischen Ordnung geführt hat.

Der Nationalisierungsprozeß, welcher im 19. Jahrhundert die Völker Europas ergriffen hatte, wurde durch die Tatsache bestimmt, daß aus historischen Gründen liberale und nationale Bewegung eine erst heute sich auflösende innige Verbindung eingingen. Wenn die deutsche und italienische Einigungsbewegung nach dem Vorbild des in der Revolution entstandenen französischen Nationalstaates ebenfalls die staatliche Einheit schaffen wollten, so mußten sie die absolutistischen, auf dynastischer Grundlage entstandenen Staaten als größte Hindernisse überwinden. Die nationale Bewegung mußte sich damit der liberalen, demokratischen Mittel bedienen. Ihr Ziel aber war der völkisch in sich geschlossene Nationalstaat, in dem Staats- und Volksgrenzen zusammenfielen. In Frankreich war er verwirklicht worden, da hier eine einheitliche Staatsnation vorhanden war. Die großen Monarchien Preußen, Rußland und Österreich-Ungarn beherrschten dagegen verschiedene Nationalitäten. War dieser Umstand bereits für die deutsche und italienische Einigungsbewegung eine schwere Belastung gewesen, so mußte gerade die Existenz dieser alten Mächte des ancien régime in Frage gestellt werden, wenn der Nationalisierungsprozeß ihre Nationalitäten überhaupt ergriff. Der dynastische absolute Staat hatte verschiedene Nationalitäten ohne weiteres in sich vereinen können, solange sie nicht politisch eine Sonderexistenz erstrebten. Ihre Nationa-

lisierung beendete diese Möglichkeit. Nationales und altes dynastisches Prinzip mußten miteinander in schwerste Konflikte geraten. Die fortschreitende Liberalisierung der Monarchie kam dabei nur den Nationalitäten zustatten. Denn der damit verbundene Anteil an der Staatsgewalt wurde einseitig im eigenen Interesse angewandt. Liberal-demokratische Partei und Nationalität wurden identisch.

Wenn die ostmitteleuropäischen Nationalitäten wie Polen, Tschechen, Ungarn, Ruthenen, Serben, Kroaten, Slowaken usw. zwar im 19. Jahrhundert noch nicht zur Bildung eigener Nationalstaaten kamen, so befanden sie sich doch am Anfang der Entwicklung, die schließlich nach dem Ausgange des Weltkrieges einige von ihnen das ersehnte Ziel verwirklichen zu lassen schien. Die Geschichte dieser neuen „Nationalstaaten" hat jedoch gezeigt, daß auf Grund der historisch gegebenen völkischen Gemengelage einwandfreie Nationalstaaten, dem westeuropäischen Muster entsprechend, nicht geschaffen worden sind, ja überhaupt nicht geschaffen werden konnten. Indem man jedoch an der Fiktion festhielt, als ob es sich tatsächlich um solche handelte, wurde das parlamentarisch-demokratische Prinzip, das man im historischen Kampf für sich eingesetzt und nach dem westlichen Vorbild auch nach Erreichung des Zieles bei sich eingeführt hatte, zum Werkzeug eines einseitigen Nationalismus.

Dieser sich über ein Jahrhundert hinziehende und heute noch nicht abgeschlossene, hier nur angedeutete Prozeß, der für jeden Staat und für jede Nationalität anders verlief und eine in sich nicht einheitliche, sondern den verschiedenen historischen und völkischen Gegebenheiten entsprechend höchst komplexe Erscheinung war, hat selbstverständlich auch die polnische Frage auf das stärkste erfaßt. Für die Wandlung des polnischen Problems in Preußen-Deutschland war dabei vor allem die Entwicklung, welche der absolutistische preußische Staat über die Einführung konstitutioneller Verhältnisse bis zu seinem Aufgehen in dem deutschen Nationalstaat des Jahres 1871 nahm, von ausschlaggebender Bedeutung[1]).

Die Art, in welcher die Provinz Posen 1815 der preußischen Monarchie wieder einverleibt wurde, entsprach durchaus den preußischen Traditionen. Der preußische Staat war durch eine Dynastie geschaffen worden. Die Krone nahm eine über den Nationalitäten stehende Stellung ein. Der Geist des Preußentums, mit welchem die großen Hohenzollern des 17. und 18. Jahrhunderts ihren Staat erfüllt hatten, war nicht an eine Nationalität gebunden, sondern hatte

[1]) Vgl. zum Teil I u. II dieses Kapitels folgende Werke: Herausgegeben von Brackmann, Deutschland und Polen; Schinkel, Polen, Preußen und Deutschland; Rothfels, Bismarck und der Osten; Rothfels, Ostraum, Preußentum und Reichsgedanke. — In ihnen, vor allem bei Schinkel und Rothfels, wird das Problem des Nationalstaates aufs Stärkste beachtet. — Zur Kritik des Buches von Schinkel wird auf die ausgezeichnete Studie von E. Birke, Der dtsch.-slaw. Grenzraum als Zone politisch-historischer Ideenbildung, Breslau 1935, an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Birke zieht Rothfels auch in den Kreis seiner Betrachtungen ein. Zur weiteren Kritik der beiden Bücher von Rothfels siehe die Ausführungen von: J. Pfitzner in Hist. Zeitschrift, Bd. 153, S. 381 ff.; H. v. Srbik in DLZ 1935, Sp. 2054 ff.; F. Morré in Jahresb. f. Dtsch. Gesch. 1935, S. 620; W. Schüßler in Hist. Zeitschrift, Bd. 155, S. 360.

seinen spezifischen Charakter in dem Prinzip staatlicher Ordnung erhalten. Insofern bedeutete dieses Preußentum keinen Angriff auf irgendeine seiner Nationalitäten[2]). Das Verhältnis von Krone und Nationalität wurde durch die Interessen der autoritären staatlichen Machtstellung bestimmt. Der am 3. V. 1815 zwischen Preußen und Rußland geschlossene Vertrag[3]) über die Rückgliederung polnischen Gebietes, der späteren Provinz Posen, in die preußische Monarchie, bestätigt in der Wiener Kongreßakte vom 9. VI. 1815, erkannte zwar das Prinzip der Nationalität an, war jedoch eine Abmachung der Mächte untereinander und nicht eine solche Preußens mit den Polen[4]). Entsprechend diesem absolutistisch-staatlichen Charakter des Vertrages war auch die Proklamation gehalten, mit welcher Friedrich Wilhelm III. am 15. V. 1815 den Einwohnern des Großherzogtums Posen gegenüber die Besitzergreifung des Gebietes vollzog[5]). Sie war ebenfalls kein Vertrag, welcher zwischen der Krone und den polnischen Untertanen der neuen Provinz geschlossen wurde, sondern war der Ausdruck landesväterlicher Fürsorge eines absoluten Herrschers seinen neuen Landeskindern gegenüber und entsprach der Tradition und den Möglichkeiten des absoluten Staates.

Bis 1830 war von preußischer Seite von einer Germanisierungstendenz in Posen nichts zu spüren[6]). Auch in der Ära Flottwell-Grolmann haben germanisatorische Kolonisationsabsichten im modernen Sinne nicht vorgelegen[7]). Ihre Maßnahmen richteten sich nur gegen den polnischen Adel. Der Staat schaltete widerstrebende Elemente in der Verwaltung aus und hielt sich damit in den Bahnen staatlicher Autoritätserhaltung, wie es dem absolutistischen System entsprach. Auch wenn die preußischen Behörden ihre Stellung dem Polentum gegenüber

---

[2]) Schinkel, S. 12—14.

[3]) Im Art. 3 Abs. 2 hieß es: „Die bezüglichen polnischen Untertanen der hohen vertragschließenden Mächte werden Institutionen erhalten, welche die Bewahrung ihrer Nationalität sichern, in Gemäßheit der Form politischer Existenz, welche jede der Regierungen, zu denen sie gehören, ihnen zu gewähren für angemessen halten wird". (Brackmann, S. 203; franz. Text in Sten. Ber. Abgh. 1886, Anlg. III, S. 1316.)

[4]) Brackmann, S. 203.

[5]) „Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen". — „Ihr werdet an der Konstitution teilnehmen, welche ich meinen Untertanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen meines Reiches eine Provinzialverfassung erhalten". — „Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesgemäßen Dotierung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigentum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Beratung ihr künftig zugezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden und jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeit der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern des Großherzogtums, sowie zu allen Ämtern, Ehren und Würden meines Reiches offen stehen". (Sten. Ber. Abgh. 1886 Anlg. III, S. 1317). — Der Schutz der Nationalität bedeutete nach damaliger Auffassung vor allem „die Sicherung der polnischen Sprache, soweit sie in der Schule gelehrt wurde, und soweit sie in der Verwaltung und Rechtspflege im amtlichen Verkehr zwischen Obrigkeit und Untertanen zur Anwendung kam" (Brackmann, S. 223).

[6]) Brackmann, S. 223.

[7]) Laubert, Preußische Polenpolitik von 1772—1914. Berlin 1920, S. 67; — vgl. auch Kothe, S. 240, Anm. 19.

veränderten, so war doch grundsätzlich ihre überparteiliche Stellung nicht aufgehoben [8]).

Eine erste Veränderung in diesen Verhältnissen trat in Preußen mit der Einführung verfassungsmäßiger Zustände ein. Bis dahin hatte sich das Großherzogtum Posen als in einer Sonderstellung der Krone gegenüber befindlich fühlen können. Jetzt stellte die preußische Verfassung in Art. 1 ausdrücklich die staatliche Einheit der Monarchie fest. Gleichzeitig machte das konstitutionelle System aus den Angehörigen der polnischen Nationalität unter der Krone der Hohenzollern preußische Staatsbürger im konstitutionellen Sinne; „d. h.: sie hatten nicht mehr als preußische Polen, sondern als polnische Preußen zu gelten [9])". Bisher hatte die Aussicht bestanden, das Polentum der östlichen Provinzen auf dem Wege über das Preußentum langsam einzudeutschen. Diese Möglichkeit wurde durch die Einführung verfassungsmäßiger Verhältnisse erheblich abgeschwächt. Das Polentum erhielt im preußischen Landtag eine Vertretung und konnte hier auf parlamentarisch-demokratischem Boden seine Nationalität zum maßgeblichen Merkmal seiner Partei- und Fraktionsbildung machen [10]). Es veränderte sich außer seinem Verhältnis zur Krone auch sein Verhältnis zu den anderen preußischen Staatsbürgern, die nun ihrerseits in bestimmten Fragen ihre deutsche Nationalität zur Auswirkung gelangen lassen konnten. Bestehende ethnische Spannungen konnten zu nationalen Gegensätzen modern demokratischer Art werden.

Der schließlich entscheidende Einschnitt in dieser Entwicklung wurden jedoch erst die Ereignisse von 1866/67 und 1870/71, welche die Bildung eines einheitlichen deutschen Reiches auf nationalstaatlicher Grundlage brachten. Die hierdurch heraufgeführte Frage war bereits 1848 einmal akut gewesen, als die Frankfurter Nationalversammlung den Versuch gemacht hatte, einen rein deutschen Nationalstaat zu schaffen. Hierbei hatten sich erstmalig die ganzen Schwierigkeiten gezeigt, welche der Anwendung des Nationalitätsprinzips zur Herstellung einer staatlichen Ordnung in den ethnisch gemischten Gebieten entgegenstanden. Trotz lebhafter Bemühungen bei der Festlegung einer geeigneten Demarkationslinie und trotz aller hitzigen Debatten im Paulsparlament war man zu einer Lösung nicht gekommen, und mit dem Scheitern der 48er Bewegung überhaupt war dieses Problem ebenfalls wieder verschwunden.

War die deutsche Einigung von Bismarck auch in anderer Art und mit anderen Mitteln erkämpft worden, als es die liberale deutsche Öffentlichkeit gewollt hatte, — das neu gegründete Reich wurde ein deutscher Nationalstaat. Preußen, das als östliche Kolonisationsmacht zu europäischer Bedeutung emporgestiegen war, fand seinen Beruf in der Lösung der deutschen Frage und ging, auch wenn es zunächst die Vorherrschaft im neuen Reich hatte, doch langsam in ihm auf. Mit ihm wurden auch seine östlichen Provinzen in den neuen Bund aufgenommen. Dies bedeutete die endgültige Wendung für die polnische

[8]) Schinkel, S. 38—41; vgl. auch Brackmann, S. 224.
[9]) Schinkel, S. 92.
[10]) Brackmann, S. 228.

Frage auf preußisch-deutschem Gebiet. Das „Preußentum" ging politisch wieder im Deutschtum auf. Damit mußten die polnischen Preußen Deutsche werden[11]). Auch wenn sich die Polen nur auf den preußischen Staat als für sie primär einstellen wollten, — er mußte ihnen gegenüber jetzt durch seine Vormachtstellung im neuen deutschen Reich zum Vertreter des Deutschtums schlechthin werden[12]). An die Stelle des preußischen Königs trat für die Polen ein deutsches Parlament liberaler und nationalstaatlicher Tendenz. Es handelte sich in der polnischen Frage in Zukunft nicht mehr um das Problem, wie das Verhältnis von monarchisch-absolutem Staat zu einer Nationalität gestaltet würde, sondern um den Zusammenstoß zweier nationalstaatlicher Prinzipien auf parlamentarischer Ebene. Die Polen hatten dies sehr klar erkannt und gegen die Einverleibung der ehemals polnischen Landesteile in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich sowie gegen die Einbeziehung in deren Verfassung protestiert[13]).

Es ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der polnischen Frage in Preußen-Deutschland geworden, daß mit der Eindeutschung Preußens, welche schon allein auf Grund ihrer staatsrechtlichen Wirkung die nationalen Gegensätze verschärfen mußte[14]), zeitlich gleichzeitig sich der Aufbau der polnischen Gesellschaft derartig entwickelt hatte, daß dieser verschärfte nationale Gegensatz mit Hilfe vorhandener Volksorganisationen auf polnischer Seite auch im politischen Kampfe ausgewertet werden konnte. So kam es, daß die Verschärfung des Nationalitätenkampfes nur den Polen einen Erfolg bringen, während der deutsche Nationalstaat keinerlei Interessen an ihm haben konnte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschränkte sich der Begriff der polnischen Nation lediglich auf den polnischen Adel, da dieser allein politisch tätig war. Ein polnischer städtischer Bürgerstand war so gut wie nicht vorhanden. Der polnische Bauer stand auf niedrigster Kulturstufe und verhielt sich politischen Fragen gegenüber vollkommen gleichgültig[15]). Auch der polnische Klerus hatte bis 1848 etwa keinerlei politische Bedeutung[16]). Bis zum Aufstand von 1863 lag die Führung der polnischen Politik fast allein in den Händen des Adels. Sie wurde im wesentlichen durch die Ziele und Pläne der polnischen Emigration in Paris geleitet. Zwischen polnischem Adel und polnischem Bauer bestand politisch keine Verbindung, sehr oft sogar auf Grund der sozialen Lage ein Gegensatz. Noch 1848 wollte der polnische Bauer mit dem Aufstand nichts zu tun haben und nur „Preuße" sein.

[11]) Schinkel, S. 137.
[12]) Brackmann, S. 229.
[13]) Schinkel, S. 136/37 u. S. 144; s. auch Ziekursch, Bd. 2, S. 233. — 1866 forderten die Polen eine Lösung der polnischen Frage nach dem Nationalitätsprinzip, da sich der preußische Staat mit der Schaffung der deutschen Einheit zu ihm bekannt hätte; 1871 sprachen sie dem Reichstag die Zuständigkeit ab, die internationalen Verträge des Wiener Kongresses, auf welche sie sich erneut beriefen, umzustoßen.
[14]) Schinkel, S. 143.
[15]) Brackmann, S. 208/9.
[16]) Bernhard, Polenfrage, S. 375/76.

Dieser Aufbau der polnischen Gesellschaft änderte sich jedoch langsam. Seit 1840 wurde im Marcinkowski-Verein daran gearbeitet, allmählich einen gebildeten polnischen Bürgerstand heranzuziehen[17]). Seit 1845 wurde der polnische Klerus planmäßig auf die Notwendigkeit nationalpolnischen Einsatzes in den langsam entstehenden Volksorganisationen ausgerichtet[18]). Es entstanden die ersten Großgrundbesitzervereine und Handwerkergenossenschaften. Es bereitete sich auf diese Weise eine zunächst nur langsame, aber für die Zukunft umso wichtigere Umformung der polnischen Gesellschaft vor, die in dem Augenblick von Bedeutung wurde, wo die bisherige polnische Führung abtrat. Das war in gewisser Weise bereits schon mit dem Mißerfolg des Aufstandes von 1863 der Fall: der polnische Adel, der bis dahin die politische Führung innegehabt hatte, schied langsam aus ihr aus, und die Führer der neuen polnischen Volksorganisationen rückten in die entscheidenden Stellen ein[19]).

Die ausschlaggebende Wandlung setzte auch hier mit der Reichsgründung ein. 1872 wurde für den polnischen Genossenschaftsverband in Czarmorzewski der geeignete Patron gefunden, der seine Organisation bis zur Mitte der 80er Jahre zu einem tragfähigen Körper formte[20]). 1873 wurde von Jackowski die ersten Bauernvereine gegründet, deren Zahl sich schnell steigerte, und welche die polnischen Bauern ebenfalls bis Mitte der 80er Jahre im Kern organisatorisch erfaßten[21]). In ihnen fand nicht nur der kleine polnische Adel seinen führerischen Einsatz, soweit er es wollte; auch die niedere polnische Geistlichkeit konnte sich lebhaft in ihnen wie auch in den zahlreichen Genossenschaften verschiedener Art auf nationalem Gebiet betätigen. Im Kulturkampf wuchsen diese ganzen Organisationen in ihrem nationalpolnischen Charakter fest zusammen. Wenn sie auch offiziell keinerlei politische Aufgaben zu erfüllen hatten, so hatten sie doch als organisatorisches Gerippe der polnischen Bevölkerung eine hervorragend politische Bedeutung. Der eigentliche Vorkämpfer der Nationalisierung der polnischen Bauernmassen wurde die katholische Geistlichkeit. Der Kulturkampf gab ihr hier nicht nur einen wesentlichen Antrieb zum eigenen Zusammenhalt; indem in seinem Verlaufe durch das Schulgesetz und verschiedene Sprachverfügungen der polnischen Charakter des Schulunterrichtes beseitigt und damit auch der polnische Bauer betroffen wurde[22]), wirkte der Klerus mit der Parole, daß die Religion gefährdet sei, gleichzeitig auch im Sinne einer starken Nationalisierung.

---

[17]) Bernhard, S. 33 ff.

[18]) Bernhard, S. 378 ff.

[19]) Siehe Brackmann, S. 202, wo Hoetzsch unter diesem Gesichtspunkt das polnische Mittelalter sozialgeschichtlich mit dem Jahre 1863 enden läßt.

[20]) Bernhard, S. 105 ff.

[21]) Bernhard, S. 94 ff.

[22]) Die Erfassung auch der polnischen Bevölkerung in der preuß. Volksschule seit 1815 hatte auch auf den polnischen Bauern seine Wirkung gehabt. 1815 gab es in der Prov. Posen 254 Volksschulen. Im Laufe von 3 Menschenaltern stieg ihre Zahl auf 1900. Wenn es 1842/43 unter den Rekruten des Reg. Bez. Bromberg noch 40 % und unter denen des Reg. Bez. Posen noch

Das Heranwachsen eines polnischen Mittelstandes, die Bildung polnischer Volksorganisationen verschiedener Art, welche in ihren Spitzen durch Personalunion eng verbunden waren, und die Nationalisierung des polnischen Bauern im Kulturkampf, welche gegebenenfalls geeignet war, den Gegensatz zwischen Adel und Bauer zu überbrücken[23]), — diese drei Vorgänge[24]) vollzogen sich, unter führender Mitwirkung der polnischen Geistlichkeit, fast gleichzeitig und steigerten in ihrer Verschränkung die innere Befestigung des polnischen Volksteiles in Preußen-Deutschland. Die volle Ausnutzung des im liberalen Staat gebotenen allgemeinen geheimen Wahlrechts und des freien Presse- und Vereinsrechtes kam dabei gerade der entscheidenden Phase dieser Entwicklung, die sich vom Beginn der 70er bis in die Mitte der 80er Jahre hinzog, sehr zustatten. Der mit der staatsrechtlichen Eindeutschung Preußens entstehende Gegensatz der zwei nationalstaatlichen Prinzipien fand damit auf polnischer Seite seine organisatorische Verankerung und wurde dementsprechend demokratisiert.

Die Polen führten ihren Kampf nun nicht mehr mit revolutionären Mitteln, sondern verlegten ihn nach dem Programm nationaler „Bildung und Arbeit" auf das Gebiet der Wirtschaft und Volkserziehung[25]). Sie hielten sich damit im Rahmen der bestehenden liberalen Gesetzgebung und konnten wiederholt auf den legalen Charakter ihrer Bestrebungen hinweisen, da sie ihren Pflichten als preußische Staatsangehörige in jeder Weise nachkamen[26]). Im Grunde ging es aber nicht mehr darum, ob die Polen die Pflichten anerkannten, welche ihnen aus ihrer preußischen Staatsangehörigkeit erwuchsen. Denn die polnische Frage hatte den Rahmen des dynastisch-patriarchalischen Staates Preußen in seiner absoluten oder konstitutionell begrenzten Form verlassen und war in den Bereich des deutschen Nationalstaates liberal-demokratischer Prägung eingetreten.

II.

Wie Bismark[27]) die deutsche Frage löste und die staatliche Einheit zustande brachte, entsprach weder im Weg noch im Erreichten den nationalstaatlich-liberalen Forderungen seiner Zeit. Der Liberalismus war von abstrakten Idealen ausgegangen und 1848 an der

---

30 % Analphabeten gab, so sank diese Zahl in den folgenden Jahrzehnten ganz erheblich (Wahl, Bd. 1, S. 325).

[23]) S. auch Schinkel, S. 92 und 138.

[24]) S. auch Wahl, Bd. 1, S. 326; Max Lehmann, Preußen und Polen (in: Hist. Aufsätze u. Reden, Leipzig 1911), S. 98; Ziekursch, Bd. 2, S. 238—241.

[25]) Schinkel, S. 144.

[26]) Der polnische Abgeordnete Kantak erklärte 1863: „Wir glauben, wir beten, wir hoffen für die Wiederherstellung Polens, denn das ist unser Glaube, unsere Hoffnung und unsere Liebe. Mit Ihnen verbindet uns das Staatsverhältnis, und wir erkennen an und haben nie in Abrede gestellt die preußische Staatsangehörigkeit, selbstverständlich mit den Rechten, als preußische Staatsangehörige Polen zu bleiben. Die Gedanken aber und Hoffnungen, die wir hegen, das ist unser Eigentum, niemand hat darauf irgendein Anrecht, solange wir dem Gesetze gehorchen" (Schinkel, S. 168).

[27]) Siehe oben S. 50 Anm. 1.

Verkennung der historischen Wirklichkeit, wie sie sich in den deutschen Staaten Preußen und Österreich dokumentierte, gescheitert. Bismarck hat die deutsche Einheit von dieser geschichtlich-staatlichen Gegebenheit, von Preußen und von Europa aus gelöst und schließlich einen Staat geschaffen, der in seinem Aufbau diese Bedingungen deutlich genug bekundete. Wenn er sich noch nach 1866 nur auf Norddeutschland beschränkte, so nicht nur, weil sein Schöpfer auf Frankreich Rücksicht nehmen mußte, sondern auch, weil diese Lösung dem staatlich konservativen Denken Bismarcks entsprach. Erst die Auseinandersetzung mit Frankreich zwang ihn, das Bündnis mit der liberalen, nationalstaatlichen Öffentlichkeit auf. Trotzdem wurde die Einigung an den entscheidenden Punkten nicht mit liberalen Mitteln, sondern mit „Blut und Eisen", also auf höchst unliberale Weise den Traditionen des altpreußischen Staates entsprechend erkämpft. So wurde das Deutsche Reich von 1871 schließlich ein Staat, der in seinem Aufbau einmalig war. Neben dem liberal-unitarischen Reichstag, hervorgegangen aus dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht, stand der Bundesrat der deutschen Fürsten als Ausdruck des föderalistischen Reichscharakters. In ihm aber hatte Preußen das maßgebliche Übergewicht, und sein König hatte als deutscher Kaiser das Präsidium mit bedeutenden Vorrechten inne. Auf alle drei Instanzen aber machte der Kanzler des Reiches, nach dessen gewaltiger Persönlichkeit dies alles im Grunde konstruiert war, seinen übermächtigen Einfluß geltend. So war das Deutsche Reich als Nationalstaat weder nach dem liberal-demokratischen Muster Westeuropas noch einfach als eine durch eine Volksvertretung konstitutionell beschränkte Monarchie anzusehen. Dieser Tatsache aber mußte auch die Auffassung seines Gründers und Kanzlers hinsichtlich der einen Frage, der Polenpolitik, entsprechen.

So wie Bismarck das Deutsche Reich von Preußen her geschaffen und auf dem Übergewicht der preußischen Krone aufgebaut hatte, so sah er die polnische Frage ebenfalls vom Gesichtspunkt Altpreußens her. Dessen staatlich-konservativ-autoritärer Charakter hatte sie als ein Problem der staatlichen Sicherheit betrachten lassen, das unter allen Umständen mit den gleichen staatlich-autoritären Mitteln gelöst werden konnte. Auf diesem Standpunkt ist Bismarck der polnischen Frage gegenüber im Grunde stehen geblieben. Es entspricht dies seiner gesamten Staatsauffassung, die auch nach der Reichsgründung auf ihrer staatlich-preußischen Linie verharrte.

Bismarck hat mit seinen polnischen Maßnahmen die politisch führenden Schichten des Polentums treffen wollen: im Kulturkampf den Klerus und mit der Ansiedlungspolitik den polnischen Adel[28]). Beide waren mit ihrem Einfluß auf die polnische bäuerliche Masse einerseits und ihren Verbindungen zu partikularistischen und reichsfeindlichen Kräften im In- und Ausland andererseits eine Gefahrenquelle für die staatliche Sicherheit, welche beseitigt werden mußte.

[28]) Vgl. u. a. die Reden vom 18. 3. 67 (GW Bd. 10, S. 336), 28. I. 86 (GW Bd. 13, S. 162), 29. I. 86 (GW Bd. 13, S. 173) und 16. I. 94 (GW Bd. 13, S. 537 ff.).

Die Masse des polnischen Bauern selbst wie die des polnischen Volkes überhaupt hielt Bismarck durchaus für loyal und staatstreu. Er konnte wiederholt auf den vorzüglichen soldatischen Einsatz des polnischen Bauern in den Kriegen von 1866 und 1870/71 hinweisen [29]). Ihn in seiner Staatstreue zu bestärken, hieß also, den agitatorischen Einfluß von Adel und Klerus auszuschalten. Bismarck hat nie daran gedacht, das polnische Volkstum an sich zu bekämpfen, auszurotten oder zu assimilieren, wie dies einer liberalen, nationalstaatlichen Germanisierungspolitik entsprochen hätte [30]). Dies wäre für Bismarck wegen seiner ganzen Grundauffassung vom preußischen Königtum unmöglich gewesen. Für ihn blieb die Krone auch noch nach 1871 die letzte objektive Instanz über den Nationalitäten. Er war in dieser Beziehung letztlich der Vertreter einer die gegensätzlichen Interessen der verschiedenen Volkstümer, Klassen und Stände ausgleichenden und ordnenden Staatsidee. Denn auch dieser Haltung entsprach seine durchaus patriarchalische Auffassung in der Sozialpolitik, welche der königlichen Regierung im Kampf der Klassen die gleiche neutrale Stellung zumaß. Dieser monarchisch begründete, staatliche Ordnungsgedanke galt für ihn im Innern im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Fragen ebenso wie angesichts der gemischten Lage der Nationalitäten im östlichen Raum. Denn nur er konnte das friedliche Zusammenleben der Völker letztlich garantieren. Der antidemokratische Zug dieser Anschauung wurde verstärkt durch die Erkenntnis, daß mit der Verwendung des parlamentarischen Systems im Nationalitätenstaate, durch welche es zur Übereinstimmung von demokratischer Partei und Nationalität kommen mußte und kam, dieses Ziel nicht

[29]) S. u. a. Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 210.

[30]) Auch das Ziel, welches Bismarck in seiner Rede vom 28. I. 86 (Sten. Ber. Abgh. 86, S. 173) aufstellt, nämlich die Verhältniszahl zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung möglichst zum Vorteil der letzteren zu bessern, bedeutet keine Ausrottung oder Vertreibung des polnischen Volkstums an sich, sondern bezieht sich auf die Ausweisungen, durch welche die polnischen Agitatoren zahlenmäßig verringert werden sollten. „Wir waren der Überzeugung, daß wir an unseren eigenen Polen genug haben, und daß wir die Ziffer der polnischen Agitatoren um die Kopfzahl der Fremden, die bei uns im Land sind, vermindern müssen". Auch dies ist also vom Standpunkt der Erhaltung der staatlichen Sicherheit aus gesagt. — Auch von polnischer Seite ist zugegeben worden, daß Bismarck keine Germanisierung betrieben hat. Siehe Joseph Feldmann, Bismarck und die Ansiedlungskommission, Krakau 1928 und vom gleichen Verfasser: Bismarck et la question polonaise (in: Rev. Hist. CLXXIII, S. 540 ff.), Paris 1934. J. Feldmann stellt Bismarcks Polenpolitik richtig in den Zusammenhang der älteren preußischen Tradition in der polnischen Frage und erkennt klar den Unterschied dieser Haltung zu den modernen demokratischen Germanisierungsbestrebungen, wie sie mit dem Schlagwort „Hakatismus" bezeichnet und in der Ansiedlungsforderung der Nationalliberalen bereits 1886 vorbereitet wurden. Trotzdem hält J. Feldmann auch Bismarck für einen Feind des Polentums an sich, da er nur durch seine Kenntnis der realen Tatsachen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine andere Form antipolnischer Maßnahmen ergriffen hätte. Die Unrichtigkeit dieser Feldmannschen Auffassung liegt auf der Hand. — (Vgl. W. Kothe, Volkstum u. Wirtschaft des preußischen Ostens im 19. Jhd., in: Dtsche Wissenschaftl. Ztschr. f. Polen, Heft 29, Posen 1935, S. 256, Anm. 53 und Schinkel, S. 192, der allerdings irrtümlicherweise Wilhelm statt Joseph Feldmann schreibt und auch sonst dessen Auffassung nicht richtigstellt.)

erreicht werden konnte. Bismarcks Bündnissystem und seine strenge Enthaltung in der deutsch-baltischen und deutsch-österreichischen Frage Rußland und Österreich-Ungarn gegenüber, welche nach Begründung eines deutschen Nationalstaates nur so den nicht zu diesem Staat gehörigen deutschen Volksgruppen die weitere Existenz und die Sicherung ihrer geschichtlich begründeten Führerstellung ermöglichte, bildeten die notwendige und folgerichtige außenpolitische Ergänzung. Bismarcks Haltung war dabei in gleicher Weise durch seine grundsätzliche Einstellung wie durch die klare Erkenntnis der geschichtlichen Wirklichkeit bedingt. Denn diese zeigte ihm, daß die Vernichtung des polnischen Volkes eine Unmöglichkeit war [31]). Bismarck war in der Gesamtanschauung der östlichen Nationalitätenprobleme, indem er bei der Auffassung der älteren preußischen Tradition blieb, zweifellos seiner Zeit voraus. In einsamer Höhe hatte er mit beinahe objektiver Klarheit erkannt, daß bei der gemischten Lage der ost- und südosteuropäischen Nationalitäten ein Völkerfriede nicht mit Hilfe der liberal-nationalstaatlichen Einrichtungen einer westeuropäischen Demokratie, sondern nur auf Grund eines autoritär verankerten, staatlichen Ordnungsgedankens erreicht werden konnte. Aus diesem Grunde war Bismarck nicht nur ein interessanter historischer Fall, sondern ist in Anbetracht des vollkommenen Mißerfolges, den die ostmitteleuropäischen „Nationalstaaten" westeuropäischen Musters in der Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Nationalitätenpolitik gehabt haben, heute noch ein lehrreiches Beispiel.

Gerade dies führt jedoch auch zu der Erkenntnis der Grenzen, welche der Bismarckschen Anschauung gesteckt waren. Lagen seiner Kirchenpolitik und seinen Ansiedlungsmaßnahmen keine germanisatorischen Absichten zugrunde, so wurden solche jedoch von der beherrschenden nationalliberalen Partei hineingetragen. Sowohl die Sprachen- und Schulpolitik des Kulturkampfes wie die bäuerliche Ansiedlung durch das Gesetz von 1886, um derentwillen die nationalliberale Partei Bismarcks Polenpolitik unterstützen konnte, brachten unvermeidlich germanisatorische Züge in die polnischen Maßnahmen [32]). Auch wenn sie insgesamt tatsächlich nur rein defensiver Natur waren, so hatten sie doch Folgen, welche sich nicht mehr in dem Bereich nur staatlich-autoritären Geschehens hielten, sondern das ganze Polentum

---

[31]) Bismarck: „Wenn wir von Frankreich angegriffen würden und siegten, so würden wir doch nicht an die Möglichkeit glauben, eine Nation von 40 Millionen Europäern von der Begabung und dem Selbstgefühl der Franzosen vernichten zu können. Es ist das drei großen Mächten im Osten seit 100 Jahren nicht einmal mit der, im Vergleich mit der französischen, so unbedeutenden polnischen Nationalität gelungen, obschon in der letzteren der in Frankreich fehlende Zwiespalt zwischen Adel und Bauer die Aufgabe leichter erscheinen läßt". (Zit. nach Ziekursch, Bd. 2, S. 150.) Entsprechend äußerte sich Bismarck am 2. V. 88 im Hinblick auf einen Krieg mit Rußland dem Prinzen Reuß gegenüber: „Das Zertrümmern einer Nationalität ist drei starken Großmächten schon in betreff der viel schwächeren polnischen in 100 Jahren nicht gelungen". (Gr. Pol. VI, S. 303.)

[32]) Siehe Bismarcks Altersreden 1894 u. 1896 (GW Bd. 13 S. 537ff. u. 616), in denen er ausdrücklich die durch das Ansiedlungsgesetz bewirkte Germanisierungspolitik als mit seinen ursprünglichen Absichten nicht übereinstimmend ablehnte.

in Mitleidenschaft ziehen mußten. Unter diesem Gesichtspunkt war es von außerordentlicher Bedeutung, daß Bismarck weder die soziale Umformung des polnischen Volkes, hervorgerufen vor allem durch die Bildung des Bürgertums, noch die Auswirkung des Kulturkampfes in der Nationalisierung des polnischen Bauern und seine organisatorische Erfassung erkannt hatte. Beide Vorgänge verschoben nicht nur den Kampf gegen den Polonismus auf eine andere Ebene, sondern machten auch die getroffenen Maßnahmen schließlich ergebnislos. Gerade die Ansiedlungspolitik ist an der Kraft genossenschaftlicher Selbsthilfe, wie sie von den polnischen Volksorganisationen geübt und in dem „Kampf um den Boden" meisterhaft ausgebildet wurde, trotz aller zahlenmäßigen Erfolge im Grunde gescheitert [33]).

III.

Bei sämtlichen drei großen Parteigruppen, den Konservativen, den Liberalen und den Katholiken, hatte sich an Hand der polnischen Frage die Auffassung von dem Nationalitätsprinzip und ihre Stellung zum Nationalstaat im Laufe der Jahrzehnte langsam gewandelt.

Die Konservativen hatten ursprünglich das Nationalitätsprinzip abgelehnt. Bis 1866 widersprachen sie einer gegen die Polen gerichteten Germanisierungspolitik, da eine solche ihrer Ansicht von der übernationalen Bestimmung der preußischen Monarchie zuwiderlief. Die allmähliche Eindeutschung der polnischen Nationalität erwarteten sie gerade von der außerdeutschen Stellung Preußens [34]). Nach 1866 und 1870/71 fand sich jedoch die Mehrzahl der Konservativen

---

[33]) Bernhard, S. 121 ff. und 490 ff.; Schinkel, S. 189 ff.; Cleinow, S. 28/29. — In diesem Zusammenhang ist auf die Schrift von Hans Delbrück, Die Polenfrage, Berlin 1904, hinzuweisen. S. 22 ff. unternimmt er es, die Polenpolitik des Neuen Kurses zu verteidigen, indem er sich dabei auf Bismarck als Kronzeugen beruft. Dieser habe mit seiner Unterscheidung zwischen polnischem Adel und Klerus als politisch zu bekämpfender Führerschicht und der staatstreuen polnischen Bauernmasse das „erlösende Wort" gesprochen, „mit dem man die anscheinend so fest verschlossene Tür (des polnischen Problems) öffnet". Von diesem Standpunkt aus verwirft er die preußische Schul- und Ansiedlungspolitik, welche die breite polnische Masse den Agitatoren in die Hände getrieben habe, so „daß heutzutage in den polnischen Massen die vom Fürsten Bismarck gerühmte Anhänglichkeit an den preußischen Staat doch schon etwas erschüttert ist". Aus Bismarcks Haltung folgert Delbrück für seine Zeit: „Fürst Bismarck will also, daß wir uns mit der Tatsache, in unserer Ostmark einige Millionen Bewohner polnischer Zunge zu haben, als einer unabänderlichen, dauernden abfinden, den unmöglichen Versuch, sie zu verdrängen, aufgeben und statt dessen darauf ausgehen, die breite Masse der polnischen Staatsbürger als Polen zu guten preußischen Untertanen zu machen". Damit verfiel jedoch Delbrück in den gleichen Fehler wie Bismarck. Er erkannte weder die fortgeschrittene soziale Wandlung der polnischen Gesellschaft noch die Tatsache, daß das polnische Problem schon längst und seit dem Kampf um den Boden erst recht nicht mehr ein Problem preußischer Staatsautorität gegenüber einer Nationalität, sondern zur Auseinandersetzung zweier nationalstaatlicher Prinzipien geworden war. Insofern ist Delbrücks Kritik an der Bismarckschen Schul- und Ansiedlungspolitik innerlich letztlich ebenfalls nicht begründet und als Ganzes der deutliche Ausdruck der unsicheren Haltung der Nach-Bismarck-Zeit in der polnischen Frage.

[34]) Schinkel, S. 97/98.

mit der Eindeutschung Preußens ab, ja sah gerade in der Lösung der deutschen Frage die spezifisch preußische Aufgabe [35]).

Das Zentrum behandelte die polnische Frage bis 1866 wesentlich nach konservativ-antirevolutionären Gesichtspunkten. Seine Haltung war dabei vorwiegend durch die italienische Einigung bestimmt, welche durch Verwendung des Nationalitätsprinzips den Bestand des Kirchenstaates gefährdete. Reichensperger ging aber 1861 soweit, auch grundsätzliche Bedenken zu erklären: „Die heutigen Nationalitätsansprüche haben innerhalb der christlichen Doktrin keine Berechtigung. Es ist absolut gewiß, daß nach der Verwirklichung der Nationalitätsansprüche von der Begründung eines neuen Staatsgebäudes nicht die Rede sein könnte, daß nichts anderes die Folge sein würde, als Europa in seine Atome zerfallen zu sehen" [36]). Diese Stellungnahme ist in gewissem Sinne der späteren Auffassung entgegengesetzt, wo das Zentrum die Ansprüche der Polen auf Grund des Nationalitätsprinzips gerade mit Hilfe eines christlichen Naturrechtes begründete. Die antirevolutionäre Einstellung führte 1863 dazu, daß das Zentrum während des Aufstandes offen für die Polen nicht eintrat [37]). Erst nach 1866, nach Erreichung der deutschen Einigung unter Ausschaltung Österreichs wirkte sich die konfessionelle Gemeinsamkeit derart aus, daß das Zentrum alle Forderungen der Polen rückhaltlos unterstützte. Der polnisch-österreichische Ausgleich in Galizien vom Jahre 1869 erleichterte dies [38]).

Ursprünglich auf Grund des Nationalitätsprinzips geneigt, den Polen alle Forderungen zuzugestehen, mußte der Liberalismus mit den beginnenden deutschen Einigungsbestrebungen auf nationalstaatlicher Basis zum polnischen Problem eine andere Stellung einnehmen. Im Interesse eines reibungslosen Aufgehens Preußens in Deutschland war er anfänglich bereit, auf die preußischen Gebiete mit polnischer Bevölkerung zu verzichten [39]). Das Jahr 1848 hatte ihm jedoch gezeigt, daß eine einwandfreie Scheidung nicht möglich war. Außerdem drohten die polnischen Ansprüche die berechtigten deutsch-nationalen

[35]) Schinkel, S. 150. — Nach 1871 verkörperte Ludwig v. Gerlach noch den alten Typ des preußischen Konservativen, der von einem auf dem Nationalitätsprinzip gegründeten Reich und dem Aufgehen Preußens darin nichts wissen wollte. Anläßlich einer Polendebatte im Jahre 1876 hat er seine Meinung mit beinahe systematischer Klarheit geäußert: „Der Minister setzte als bekannt voraus, daß die Polen keine polnische Politik treiben dürfen, während ich gerade behaupte, daß das ihr Recht ist. Ich empfehle Ihnen daher, das Gesetz (betr. die Geschäftssprache der Behörden) abzulehnen, weil es die Interessen der polnischen Religion und Nation gefährdet. Es verletzt zunächst tief die Majestät unseres Königs und Kaisers; es verletzt ferner die Sicherheit und dem Machtbestand Preußens und es verletzt endlich die Rechte der nichtdeutschen Untertanen . . . Das Kaisertum ist seinem Wesen nach nicht eingeschränkt auf die Herrschaft über eine einheitliche Nation, sondern, solange der Kaisertitel geführt wird, haben die Kaiser immer verschiedene Nationen beherrscht, Kaisertum und Nationalität sind Begriffe, die sich gewissermaßen entgegenstehen". (Zit. nach Schinkel, S. 151.)

[36]) Sten. Ber. Abgh. 1861, S. 164, zit. nach Schinkel, S. 110.

[37]) Schinkel, S. 128.

[38]) Schinkel, S. 140.

[39]) Schinkel, S. 54/55.

Interessen zu verletzen[40]). Beides zusammen bewirkte eine Revision. Die nationalen Parolen der Polen verloren ihre Zugkraft[41]). Die zunehmende Vereinigung polnischer und klerikaler Tendenzen in den polnischen Gebieten verhalf ihm weiterhin zu einer antipolnischen Stellungnahme, insofern als Polenpolitik und liberale, antiklerikale Schulpolitik für ihn in den östlichen preußischen Provinzen identisch wurden[42]), ein Vorgang, der im Kulturkampf seinen Höhepunkt erreichte[43]). Nach 1866 wirkte sich notwendigerweise die Nationalstaatsidee voll aus: die polnische Frage wurde vom Gesichtspunkt der eigenen nationalen Einheitlichkeit aus betrachtet. Dies führte vor allem nach 1871 zur vollen Unterstützung der antipolnischen Maßnahmen der Regierung[44]). Für den gemäßigten Liberalismus war diese Entwicklung in steter Folgerichtigkeit vor sich gegangen. Der linke Flügel verspürte dagegen den Zwiespalt. So wagte er es nicht immer, auch wenn er theoretisch die volle Assimilierung und Aufsaugung des Polentums vertrat, rücksichtslose Maßregeln zu diesem Zweck zu befürworten[45]).

Bei der Polenpolitik der Jahre 1885/86 war die Stellungnahme der Parteien im Grunde insgesamt von der Auffassung bestimmt, daß durch sie die völlige Germanisierung der Polen erreicht werden sollte. Daß die preußische Staatsregierung dies nicht unbedingt, sondern nur die Garantie der staatlichen Sicherheit zu erreichen suchte, wurde zwar auch erkannt. Doch vermischte sich diese Tendenz für die Parteien stark mit ihrer eigenen Ansicht vom Nationalstaat.

Bismarck und die ihm nahestehenden Männer betonten lediglich die Absicht, durch Ausschaltung der staatsgefährlichen polnischen Agitation die Sicherheit der Monarchie zu gewährleisten. Lucius vertrat diese These, wenn er im Abgeordnetenhaus darauf hinwies, daß gegen den polnischen Bauern selbst nicht vorgegangen, und er in seinem Besitz nicht eingeschränkt werden sollte[46]). Auf Seiten der Konservativen wurde dieser staatserhaltende Gesichtspunkt auch klar herausgestellt. Tiedemann-Bomst sah mit der Kolonisation in erster Linie staatserhaltende Aufgaben verknüpft. Hierzu sei der Staat unter allen Umständen berechtigt. Denn die Staatserhaltung ist einer seiner ersten Zwecke überhaupt. „Wenn Sie dem Staate dieses Recht bestreiten, so bestreiten Sie die Möglichkeit der Existenz jedes Staates“[47]). Und

---

[40]) Schinkel, S. 91.
[41]) Schinkel, S. 111 und 114.
[42]) Schinkel, S. 111.
[43]) Schinkel, S. 147.
[44]) Schinkel, S. 138, 147 u. 149.
[45]) Schinkel, S. 155.
[46]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 689. Er machte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich der polnische bäuerliche Besitz seit 1816 in Preußen in seinem Umfange im wesentlichen erhalten und in seinem Wohlstand sehr gehoben habe. „Gegen diesen Besitz sind auch absolut keine Maßregeln gerichtet, sondern wir dürfen diesen Besitzstand als einen gesunden betrachten, welchen wir aber wohl zu wahren haben vor der Agitation, die darauf gerichtet ist, ihn mit seinen Verhältnissen unzufrieden zu machen“. — Entsprechend auch Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 741.
[47]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1717.

auch Dr. Wehr argumentiert auf diese Weise, wenn er im Hinblick auf die partikularistisch-separatistischen Verbindungen der polnischen Bestrebungen erklärte: „Sich auf die Seiten der zu stellen, die ihnen (den Polen) ihre Einheit versprechen, und Sie würden mit denen marschieren, die gegen Deutschland und Preußen kämpfen" [48]).

Doch schon bei einem Mann wie Miquel, der mit seiner Forderung der bäuerlichen Ansiedlung einen germanisierenden Zug in das Gesetz gebracht hatte, wurden die Grenzen zwischen staatserhaltender Aufgabe einerseits und germanisatorischer Absicht andererseits fließend. Wohl betonte er in seiner großen Herrenhausrede am 15. IV. 1886 [49]) ausdrücklich den Defensivcharakter des Gesetzes, das lediglich gegen gewisse polnische Tendenzen gerichtet und im Interesse der Sicherheit des preußischen Staates notwendig sei. Wohl lehnte er es ab, das polnische Volkstum verdrängen oder gar vernichten zu wollen. Gleichzeitig erkannte er aber klar, daß man mit der Ansiedlung am Anfang eines prinzipiellen Kampfes zwischen Polen und Deutschen stände. Gerade im Hinblick auf die Bauernkolonisation meinte er: „Der Großgrundbesitz allein wird . . . nicht germanisieren, ebensowenig wie das der Fall gewesen ist in den gesamten Ländern jenseits der Elbe. Wenn nicht der Adel in diesen Ländern die Bauern nachgezogen hätte, so würde vielleicht heute alles in diesen Ländern ganz anders aussehen". Aber im Grunde lehnte er doch nationalistische Radikalmaßnahmen ab. Noch 1890 äußerte er sich über das Nationalitätenproblem in diesem Sinne [50]): „Ich stehe . . . aber nicht auf dem Standpunkt, daß es ein großes Unglück ist, daß eine große Nation an den Grenzen noch kleinere Nationalitäten besitzt, die ihre Besonderheiten im übrigen bewahren, wenn sie sich nur voll und aufrichtig der Gesamtheit der Nation, der sie angehören, anschließen". Dies war wieder unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Sicherheit gesprochen, um derentwillen von den Polen die volle Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten gefordert wurde. Auf lange Sicht erwartete jedoch auch er die vollkommene Einschmelzung der Polen, welche diese von sich aus befördern sollten. „Denn ich meine, die Polen werden immer davon ausgehen müssen, daß sie zu den Westeuropäern gehören, und wenn einmal eine große Streitfrage

---

[48]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 717. — Entsprechend schon S. 185: „Es ist unzweifelhaft, daß die Sache, wie sie jetzt geht, von der Regierung nicht weiter geduldet werden kann, ohne daß die Sicherheit . . . des Reiches und des Staates darunter leidet". — Die offiziöse Norddeutsche Allg. Zeitung gebrauchte am 31. I. 86 ähnliche Beweismittel: „Wenn irgend etwas geeignet sein könnte, den Nachweis zu führen, daß es höchste Zeit war, gegen die separatistischen Bestrebungen der Polen nachdrücklich einzuschreiten, so ist es die Art und Weise, wie die polnische Sache, im Reichstag sowohl als im preußischen Landtage, von den Rednern des Zentrums und der polnischen Fraktion vertreten worden ist. Aus derselben geht hervor, daß nicht nur die letztere selbst entschlossen ist, ihr zerstörendes Werk gegen den Staat fortzusetzen, sondern daß sie dabei auch auf die volle, nachhaltige, man kann sagen leidenschaftliche Unterstützung der Zentrumspartei rechnen dürfen" (Dtsch. Gesch. Kal. 86, S. 235).

[49]) Miquel, Reden, Bd. 3, S. 161 ff.

[50]) Nach Mitteilung von Prof. Herzfeld; in den gesammelten Reden Miquels ist diese Stelle nicht enthalten.

entbrennen sollte, liegt es im dringendsten Interesse der Polen selbst, sich auf die Seiten der Westeuropäer zu schlagen" [51]).

Von diesen wenigen Stimmen abgesehen, kam jedoch das deutschnationale Moment auf Parteiseiten stark zum Ausdruck. Schon in der Begründung der Ansiedlungsvorlage war hierauf eindeutig Bezug genommen. „Es handelte sich darum, die Interessen der deutschen Bevölkerung zu wahren, die Überflutung jener Landesteile mit polnischen Elementen zu verhindern und deutschem Geiste und deutscher Bildung mehr und mehr Bahnen zu öffnen" [52]). Der konservative Fraktionsführer v. Rauchhaupt berief sich zwar auch auf die nur staatssichernden Absichten der polnischen Maßnahmen, aber gleichzeitig stellte doch auch er das Ansiedlungsgesetz als durch das Recht des preußischen Staates und der deutschen Bevölkerung diktiert hin [53]). Seine hervorragend politische Bedeutung für den preußischen Staat sah er gerade darin, die beiden Provinzen Posen und Westpreußen vollständig zu germanisieren [54]). Es sei ein sittliches Gebot des preußischen Staates, die deutsche Bevölkerung mehr als seither zu stärken [54]) und die deutsch-nationalen Interessen zu schützen [55]). Bei der Begründung des Antrags Achenbach wurde von ihm die deutsche Aufgabe Preußens ausdrücklich als entscheidend bezeichnet. „Das preußische Volk nimmt damit den nationalen Gedanken auf, den das preußische Volk noch nie aus den Augen verloren hat. Das preußische Volk . . . ist sich sehr wohl bewußt, daß durch sein Blut vor allem die deutsche Einheit gekittet ist, und das preußische Volk weiß auch, daß es zunächst und vor allem in den deutschen Ostprovinzen den Schutz der deutschen Bevölkerung zu übernehmen hat. Es wird nie zugeben, daß sich in unseren östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, ein polnischer Keil hineinschiebt, oder daß diese Provinzen sogar mit polnischen Elementen derartig versetzt werden, daß sie widerstandsunfähig werden. Posen liegt viel zu nahe an der Reichshauptstadt Berlin" [56]). Gerade in der Germanisierung also sah er die Erfüllung der staatserhaltenden Aufgabe. Und im Gegensatz zu dem Beschluß der Reichstagsmehrheit, der besagt habe, „das Nationalitätsprinzip sei ein Phantom, erfunden von Schwindlern, um Narren an der Nase herumzuführen", erklärte er bei der gleichen Gelegenheit ausdrücklich: „Das preußische Volk denkt anders. Es hat Gottseidank den Glauben seiner Väter an den deutschen Beruf Preußens noch nicht verloren, es wird diesem Glauben treu bleiben" [57]).

---

[51]) Bei Miquel lag hier scheinbar ein Rest alter liberaler Abneigung gegen Rußland vor. In Wahrheit dürfte er jedoch zu dem Kreis derjenigen Männer zu zählen sein, die, wie Waldersee, aus realpolitischen Erwägungen einen Krieg mit Rußland als unmittelbar bevorstehend annehmen zu müssen glaubten.

[52]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anlg. III, S. 980.

[53]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 724: Der polnische Bauer soll nicht angegriffen werden. „Wir halten heute den polnischen Bauern für die beste Schutzwehr gegen Sie und Ihre polonisierenden Bestrebungen".

[54]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 725.

[55]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 161.

[56]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 163.

[57]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 163.

Wenn auch von nationalliberaler Seite ähnliche Gesichtspunkte geltend gemacht wurden [58]), — zu geradezu klassischen Bekenntnissen über das Wesen des deutschen Nationalstaates fanden sich doch zwei Vertreter des rechten Flügels der Konservativen. Der Innenminister v. Puttkammer ging zwar auch von der Betrachtung der Staatssicherheit aus, als er unter Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung, welche die preußische Monarchie im Laufe der Zeit einige fremde Nationalitäten aufzunehmen zwang, meinte: „Diesen Bruchstücken fremder Nationalitäten sind wir bereit und sind wir stets bereit gewesen, volles freies Bürgerrecht bei uns einzuräumen, aber nicht mehr und nicht minder". Ihnen innerhalb des preußischen Staates eine nationale Sonderexistenz zu gewähren, sei nicht möglich. Aber die Begründung hierfür fand auch er doch wiederum auf nationalstaatlicher Ebene: „Wir sind der deutsche Staat kat'exochen, und wir würden unseren welthistorischen Beruf verleugnen, wenn wir irgendeinen Schritt täten oder zuließen, der diesen rein deutschen Charakter unseres Staates verleugnete" [59]). — Der konservative Abgeordnete Cremer behandelte ebenfalls das Problem des Nationalitätenstaates. Unter Hinweis auf Rußland und Österreich erklärte er, daß gerade die Zusammenfassung verschiedener Nationalitäten zu einem Gesamtstaat es der Zentralleitung viel leichter mache, den einzelnen gegenüber den respektiven nationalen Standpunkt zu berücksichtigen: „Der österreichische Dualismus beruht ja darauf, daß das Magyarentum gleichgestellt ist mit dem Deutschtum". Im Gegensatz zu Österreich hielt er jedoch Preußen-Deutschland für keinen Nationalitätenstaat. „Wir hingegen sind der deutschnationale Staat! Unter den 45 Millionen, die wir auf unseren neuntausend und einigen hundert Quadratmeilen wohnen haben, sind mindestens 40 Millionen Kerndeutsche, und da kann ein Bruchteil von 2,5 Millionen Polen nicht dieselbe Berücksichtigung verlangen in Bezug auf seine nationalen Aspirationen, wie sie ihm zugestanden werden kann und muß sowohl in Rußland wie in Österreich". — „Dieser deutsche Staat würde seiner Aufgabe geradezu untreu werden, wollte er es nicht versuchen, rundum bis zu seinen Grenzen hin einen rein deutschen Staat darzustellen" [60]). Damit war eine durchgreifende Germanisierungspolitik vom reinen nationalstaatlichen Gesichtspunkt aus begründet und gefordert.

Von diesen Auffassungen der Konservativen und Nationalliberalen, welche mit der Germanisierung im Grunde die Vorstellung einer

---

[58]) v. Benda, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 690: „Daß sie (die Ansiedlungsvorlage) die deutschen Interessen zu wahren die Absicht hat, das ist doch nicht wunderbar, das ist ihre Aufgabe". — Hobrecht, ebendort S. 263: „Preußen ist ohne Vorbehalt in das Reich eingetreten. Wenn es ein Reservatrecht gemacht hat, so ist es das Reservatrecht der Sorge um die allmähliche Einfügung der aus der polnischen Republik stammenden Landesteile in sein Staatswesen und in seine Gemeinschaft, und in dieser Sorge hat es einen gerechten Anspruch, von Seiten des Reiches unterstützt zu werden". (Letzteres wiederum in Bezug auf den Reichstag.)

[59]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 198.

[60]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1735.

zwangsmäßigen Angleichung des Polentums an das Deutschtum verbanden [61]), ohne sich über die Mittel und Wege im einzelnen im klaren zu sein, unterschieden sich weite Teile des Liberalismus, welche im Endziel zwar auch das Aufgehen der polnischen Nationalität erstrebten, dies aber nur auf dem Wege einer friedlichen Assimilierung erreichen wollten. Man stellte sich vor allem in den Reihen des Freisinns die kulturelle Überlegenheit des Deutschtums derart mächtig vor, daß mit der Stärkung der deutschen Schule und Pflege der deutschen Sprache die friedliche Assimilation sichergestellt würde. Aber auch in nationalliberalen Kreisen herrschte die Auffassung, welche einen solchen kulturellen Verschmelzungsprozeß den Polen selbst in ihrem eigenen Interesse nahelegte [62]). Der nationalliberale Abgeordnete Hobrecht beschäftigte sich in längeren Ausführungen mit diesem Problem. Er ging von der grundsätzlichen Erwägung aus, daß nur das Volk an der Erziehung des Menschengeschlechtes seinen vollen Anteil hätte, das, durch dieselbe Sprache verbunden, sich auf allen Gebieten des kulturellen Lebens, von der niedrigsten Arbeit bis zum höchsten geistigen Schaffen in Kunst und Wissenschaft, im gewerblichen Leben, in der Religion und in der Politik betätigte. Da jedoch der polnischen Nationalität wegen ihres staatsgefährlichen Zieles einer Wiederherstellung Polens eine derart umfassende und freie Entwicklung im preußischen Staate nicht eingeräumt werden könnte, ist ihre Gewinnung notwendig, indem man sie am deutschen kulturellen Leben Anteil nehmen läßt und auf diese Weise langsam assimiliert. „Das können wir nur, wenn wir mit aller Kraft für die Verbreitung der Kenntnis der deutschen Sprache eintreten". Hobrecht sah den wahren Zweck der geplanten Kolonisation neben der Lösung eines wichtigen agrarischen Problems in der Verbreitung der deutschen Sprache zur Versöhnung und Verschmelzung der polnischen Bevölkerung [63]).

Der Freisinn forderte nur Schul- und Sprachmaßnahmen, während auf die Kolonisation als Germanisierungsmaßregel im zwangsmäßigen Sinne verzichtet werden sollte. „Wir dürfen nicht germanisieren". — „Wir haben keine andere Aufgabe, als den polnischen Kindern Deutsch beizubringen" [64]), damit sie die Existenzmöglichkeit

[61]) v. Rauchhaupt gab auf konservativer Seite dieser Ansicht Ausdruck, indem er am 28. V. 86 anläßlich einer Polendebatte über Schulfragen erklärte: „Es bleibt nichts anderes übrig, als sie zu germanisieren, weil sie sich nicht assimilieren lassen" (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2425). — In der den Nationalliberalen nahestehenden „Gegenwart" (1885, Bd. 1, S. 22) vertrat Eduard v. Hartmann die Ansicht, zum Ausgleich für den Rückgang des Deutschtums in Rußland und Österreich sei im Innern des Deutschen Reiches eine Germanisierung notwendig, welche „das Slaventum in unseren Grenzen ausrotten" sollte. „Wie ein Staat zu kurz kommen muß, der allein unter lauter schutzzöllnerischen Nachbarstaaten dem Freihandel huldigt, ebenso ein solcher, der allein unter lauter sich rücksichtslos nationalisierenden Staaten weitherzige Duldung der verschiedensten Nationalitäten üben will."

[62]) Nachwirkungen dieser Anschauung haben wir oben bei Miquel schon festgestellt.

[63]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 742—744. — Vgl. auch die „Gegenwart" 1885, Bd. 2, S. 290, wo ebenfalls den Polen der Rat gegeben wird, im eigenen Interesse etwas von der deutschen Kultur und Bildung anzunehmen.

[64]) Virchow, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1719; ähnl. auch S. 1724. Virchow war von der Wirksamkeit seines Vorschlages nicht restlos überzeugt.

im Deutschen Reiche finden könnten. Für den Freisinn war die Unterrichtsfrage „die erste und oberste Frage in der ganzen Polenfrage überhaupt" [65]). Denn die Germanisierung sei im landläufigen Sinne als Vernichtung des Polentums nicht möglich. „Wenn man 2 Millionen einer solchen Bevölkerung vor sich hat, so ist diese Art und Weise der Germanisierung auf dem gegenwärtigen Stande unserer Kultur — und ich spreche nicht von russischer Kultur — auf dem gegenwärtigen Stande unserer Kultur ausgeschlossen". Mit Rücksicht auf diese und auf den Stand der Verfassung ließe sich die Germanisierung nur in Form der Assimilierung betreiben, d. h. es müsse den Polen der Beweis erbracht werden, „daß diejenigen Kulturelemente, die wir ihnen zu liefern imstande sind, diejenigen Rechte, die wir ihnen geben, diejenige Gemeinschaft, in die wir sie aufnehmen, für ihre Entwicklung ein notwendiges und wesentliches Element sind" [66]).

Mit diesem Kulturoptimismus verband der Freisinn die Wahruung der deutsch-nationalen Interessen, denen auch er durchaus nachkommen wollte [67]). Die Sicherung der staatlichen Aufgaben, welche nur bei einer Deutsch verstehenden und Deutsch sprechenden Bevölkerung möglich sei, wurde auf diese Weise mit einer fortschrittlichen Ideologie verkuppelt und verbrämt, so daß eines ohne das andere beim Freisinn nicht denkbar war. „Masuren, Kaschuben und Wasserpolacken können der Kultur überhaupt nicht fähig werden, es sei denn auf dem Wege durch die deutsche Kultur. Aber von den Nationalpolen gilt genau dasselbe. Der Pole muß Deutsch lernen, oder er wird überhaupt kein Europäer, sondern bleibt in Halbasien stecken. Der Staat hat ein Recht darauf, daß seine Bürger Deutsch verstehen, denn er kann zu ihnen nur in deutscher Sprache sprechen, er hat darum auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie Deutsch lernen. In den polnisch redenden Landesteilen hat die Schule umfassendere Aufgaben zu lösen als anderwärts. Darum bedarf sie hier auch größerer Mittel" [68]). Gerade bezüglich der Staatssprache brachte es der Freisinn zu Formulierungen, welche für dieses Problem im Nationalstaat typisch sind. „Die Staatssprache gehört wie Land und Leute zu den Naturgrundlagen jedes Staatswesens". — „Das Wesen des Staates besteht darin, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit zu befehlen, und der Staatsangehörige hat dem angeordneten Befehl, d. h. dem Gesetz, Gehorsam zu leisten. Das Instrument der Botschaft ist das Wort, und das Wort muß, um wirksam zu werden, verstanden werden. Ein Staat ist nicht denkbar ohne Staatssprache, und dieselbe gehört,

---

Denn er hielt es für fraglich, ob die Kinder später das Deutsche gebrauchen würden. „Dazu können wir sie nicht zwingen" (ebda.).

[65]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 738.

[66]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 736.

[67]) Rickert, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 237.

[68]) Die Nation 1885/86 am 27. II. 86; entsprechend auch am 3. VII. 86 (S. 579/80). Hier wurden wie auch an anderer Stelle öfters von freisinniger Seite die Ausweisungen vom Standpunkt des kulturellen Fortschritts betrachtet und abgelehnt. Die Ausweisung „kann unmöglich der deutschen Kultur zugute kommen, weil es gegen die Grundsätze verstößt, die unser Jahrhundert für alle Kultur als maßgebend anerkannt hat".

wenn sie auch in den Verfassungsurkunden häufig nicht erwähnt wird, zu den Grundlagen der Verfassung" [69]). Daneben schlug die liberale Kultur- und Fortschrittsgläubigkeit wieder durch, wenn die Erwartung ausgesprochen wurde, daß der polnische „gemeine Mann, der von Natur aus nationalen Aspirationen nicht so zugeneigt ist", mit der Kenntnis der deutschen Sprache sich der Agitation des Adels und Klerus durch eigenes Urteil zu entziehen in Stand gesetzt würde, während diese politisch führenden Schichten gerade um ihres Einflusses willen so außerordentlich Wert auf die Pflege nur der einen, der polnischen Sprache legten [70]).

Diese ganze Auffassung des Freisinns war in Anbetracht der tatsächlichen polnischen Verhältnisse im Grundansatz zweifellos verfehlt. Die Nationalisierung des polnischen Volkes war bereits so weit fortgeschritten, daß mit Schulmaßnahmen eine Assimilation nicht mehr erreicht werden konnte. Gerade die Anwendung entsprechender Maßregeln im Kulturkampfe hatte zur verstärkten Erfassung auch der polnischen Bauernmassen durch die polnische Bewegung beigetragen. Wo der Einfluß der Schule aufhörte, setzte der des Elternhauses und der Kirche ein und glich die Einwirkungen des deutschen Unterrichtes bei weitem wieder aus. Aber auch abgesehen davon war die steigende Kulturhöhe des polnischen Volkes durch die jahrzehntelange Arbeit der preußischen Volksschule überhaupt eine Vorbedingung des Nationalisierungsprozesses gewesen, den jetzt rückgängig zu machen, eine Unmöglichkeit war. Diese Bedenken wurden mit Recht gegenüber den Forderungen des Freisinns geltend gemacht [71]). Sie betrafen aber im Grunde nur die Methode des Vorgehens. Denn daß die völlige Einschmelzung der polnischen Nationalität schließlich erreicht werden sollte, stand mit geringen Ausnahmen für die Liberalen aller Schattierungen fest. Man wehrte sich nur gegen zu gewaltsame Maßnahmen, da man sich von diesen keinen Erfolg versprach. Das natio-

---

[69]) Die Nation 1885/86, S. 454.

[70]) Die Nation 1885/86, S. 455/56. — Vgl. hierzu die Äußerung Bismarcks bezügl. des polnischen Bauern: „Wir wollen seine Sprache nicht anfeinden, wir wollen ihm nur die Möglichkeit geben, Deutsch zu verstehen und ihm die Vorteile der Zugehörigkeit zum preußischen Staate durch das Organ, durch das Licht, das von deutscher Seite hineinfällt, noch mehr vor Augen führen". (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 210.)

[71]) Die Gegenwart 1885, Bd. 1, S. 1/2: „Solange das niedere Volk überhaupt nicht zur Schule ging, konnte es für dieses keine nationale Schulfrage geben" (E. v. Hartmann). Die allgemeine Schulpflicht konsequent durchgeführt, ruft durch die Frage der „Schule in eigener Sprache" ein erhöhtes Nationalgefühl hervor. — Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 290/91: Wegen der Verknüpfung von nationaler und religiöser Sache bei den Polen seien alle Erwartungen falsch, welche an die Einführung der deutschen Schulsprache geknüpft werden. Zur vollständigen Germanisierung gehöre wohl die deutsche Schulsprache; allein hätte sie jedoch auf die Dauer keine Wirkung. Denn sobald das Kind die Schule verlassen habe, führe nur noch ein polnischer Weg zum Himmel. Die einzige Möglichkeit für die Germanisierung liege dann vor, wenn die katholische Kirche in den polnischen Gebieten ihrer polnischen Nationalität entkleidet würde. — Damit mußte eigentlich die Möglichkeit der Germanisierung überhaupt verneint werden. Denn man erkannte klar, daß auch dann, wenn der Erzbischof von Posen-Gnesen ein Deutscher sei, noch nichts erreicht wäre.

nale Gefühl habe wie das religiöse seine Wurzel im Gemüt, „und Sachen des Gemütes lassen sich weder durch äußere Mittel noch überhaupt direkt bekämpfen“ [72]). — „Der nationale Gedanke ist gewaltsam nicht auszurotten, sondern kann nur eingeschläfert werden, bis ihn die fortschreitende Kultur unmerklich auflöst, und darum muß alles vermieden werden, was ihn wecken kann“ [73]). — „Arbiträre Polizeimaßregeln“ wirken gegenüber dem Nationalitätsprinzip nicht wie beabsichtigt [74]). Ja, man führte sogar den geringen Erfolg, den die Germanisierung seit hundert Jahren in Posen aufzuweisen hatte, darauf zurück, daß in dieser Zeit zu viel direkt gegen die Nationalität gerichtete Maßnahmen getroffen worden wären [75]). Man kam auf diese Weise zur Ablehnung der Ausweisungen, in denen man kaum etwas anderes erblicken könne, „als einen verdrießlichen Versuch, dem polnischen Element einen, wenn auch noch so schwachen Abbruch zu tun“ [76]).

Man betrachtete den Erfolg aller Maßnahmen also unter dem Gesichtspunkt der als Endziel vorschwebenden völligen Germanisierung. Ganz klar kam dies bei der Abhandlung Ed. v. Hartmanns zum Ausdruck, welcher die Möglichkeit des Erwerbs weiterer nichtdeutscher Landesteile im Osten einer Prüfung unterzog und sie gerade mit dem Argument der noch nicht völlig erreichten Germanisierung des bisherigen Besitzes ablehnte [77]). Das Ideal des rein deutschen Nationalstaates schlug also in allen solchen Erörterungen immer wieder durch [78]).

---

[72]) Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 290.
[73]) Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 291.
[74]) Die Nation 1885/86, S. 198.
[75]) Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 289.
[76]) Die Gegenwart 1885, Bd. 2, S. 289.
[77]) Die Gegenwart 1885, Bd. 1, S. 19: „Solange das Deutsche Reich vergeblich bemüht ist, dem Rückgang des Deutschtums innerhalb seiner eigenen Grenzen Einhalt zu tun, kann es unmöglich sich mit neuen Provinzen belasten, welche das Verhältnis der fremden Elemente im deutschnationalen Staatswesen noch mehr zu Ungunsten der Deutschen verändern würden“. Entsprechend auch S. 20: Der Erwerb Kongreßpolens links der Weichsel, das militärisch und kommerziell in Anlehnung an die abgerundete Machtsphäre des Deutschen Reiches befindlich, zu germanisieren sein würde, wäre eher ein Fluch als ein Segen, „solange wir nicht mit der Germanisierung der seit einem Jahrhundert zu Preußen gehörigen Landesteile vollkommen zustande gekommen sind“.
[78]) Dem widersprach anscheinend folgende Stelle der Nation, 1886, S. 323, welche die Russifizierung der Ostseeprovinzen behandelte und gegen die Kreuzzeitung polemisierte, da sie sich der Balten angenommen hatte: „Sie (die Kreuzzeitung) muß sich jetzt von den Katkowschen Organen in Moskau die Antwort gefallen lassen, daß jeder Staat auf seinem Gebiet souverän ist, und das, was Preußen den Polen gegenüber erlaubt sei, doch auch Rußland den Deutschen gegenüber freistehen müsse. Nationale Minoritäten haben in dem staatlich dominierenden Volkstum freiwillig oder gezwungenermaßen aufzugehen; das erfordert – ja auch nach preußischer Auffassung — die Staatsraison, die Sicherheit des Staates. Leider kann man den Moskauer Zeitungen nicht mehr erwidern, daß diese Auffassung zwar russisch sein möge, aber in den zivilisatorischen Staaten Westeuropas ein Heimatrecht nicht besitze“. Diese Stelle kann als ein typischer Ausdruck des inneren Zwiespaltes angesehen werden, in dem sich der linke Flügel des Liberalismus befand. Einerseits hatte ihn das Nationalitätsprinzip zum Vertreter des deutschen Nationalstaates werden lassen, in dem die

Es mußte notwendigerweise den Konflikt mit den Polen heraufführen. Denn es wurde ja tatsächlich nicht mehr nur eine soziale Schicht, etwa Adel oder Klerus, betroffen, sondern die ganze polnische Nationalität in allen ihren Teilen. Daß sich im polnischen Volkskörper soziale Veränderungen abgespielt hatten, ist Bismarck nicht unmittelbar bewußt geworden. Während der Polendebatten 1886 sind diese Wandlungen im Parlament jedoch zur Sprache gekommen. Von deutscher Seite ging man allerdings zunächst kaum darauf ein. Lediglich der freikonservative Abgeordnete Kennemann, der den östlichen Provinzen selbst entstammte, wies darauf hin, daß vor allem der polnische Mittelstand stark angewachsen und von ausschlaggebender Bedeutung für das Polentum geworden war [79]).

Dafür machten aber die Polen selbst schon während der Verhandlungen über das Ansiedlungsgesetz auf die sozialen Veränderungen bei sich aufmerksam. Indem sie sich dagegen wehrten, daß der polnische Adel und der Klerus staatsfeindliche Agitation betrieben, erklärten sie mit allem Nachdruck, daß die aufgestellten Unterschiede zwischen Adel, Klerus, Bürger und Bauer „künstlich und imaginär" seien; alle vier Stände hielten zusammen in der Einheit des Geistes, des Glaubens und des Herzens [80]). Für das nationale Erwachen auch der Bauern machten sie gerade die antipolnischen Maßnahmen der preußischen Regierung verantwortlich. „Der Druck, welchen wir empfinden, ist es, der das Bewußtsein des Gegensatzes erweckt, und der auch dort die Flamme des Lebens entfacht, wo sie bereits zu erlöschen drohte" [80]). „Durch solche Gesetze bringen Sie gerade zum vollen Bewußtsein der ganzen Nation die Rechte einer Nationalität, mit diesem Bewußtsein aber gleichzeitig Gefühle, welche die Herzen der ganzen Bevölkerung mit Erbitterung erfüllen müssen" [81]). Die so viel bekämpfte polnische Agitation werde nicht, wie man immer behaupte, nur von einigen staatsfeindlichen Elementen künstlich betrieben, sie sei „nichts weiter als eine Erscheinung der sich bewußten Nationalität an der Oberfläche des öffentlichen Lebens" [82]).

Da dieser Satz gerade im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Tätigkeit der polnischen Bauernvereine gesprochen wurde, mußte er gleichzeitig auf die soziale Veränderung des polnischen Volkskörpers im allgemeinen hinweisen. Während der Besprechung des

fremden Nationalitäten, wenn auch vielleicht nicht zwangsmäßig, so doch im Laufe eines durch die deutsche Schule zu beschleunigenden kulturellen Assimilationsprozesses aufgehen sollten. Auf der anderen Seite ließ ihn das Nationalitätsprinzip ebenfalls die fremde Nationalität anerkennen, was dann vor allem in den Augenblicken betont wurde, wenn es aus innerpolitischen Gründen heraus galt, der eigenen Regierung Opposition zu machen.

[79]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1709: „Das Anwachsen dieser polnischen Intelligenz wäre ja eher erfreulich als beunruhigend, läge nicht der begründete Verdacht vor, daß diese Intelligenz, die auf preußischen Instituten ausgebildet ist, gefährlich werden kann für den Staat durch ihren Einfluß auf die Massen". — Vgl. auch Die Gegenwart 1885, Bd. 1, S. 1/2, wo Ed. v. Hartmann bereits im Anfang des Jahres 1885 die tiefen sozialen Wandlungen aufgezeigt hatte.

[80]) Kantak, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1598; so auch v. Stablewski ebendort S. 722 und Ostrowicz, ebendort S. 701.

[81]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 722.

[82]) Kantak, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1598.

Ansiedlungsgesetzes ging man im Abgeordnetenhaus jedoch nicht näher auf diese Fragen ein. Dies geschah erst bei der Verhandlung der polnischen Schulgesetze in der gleichen Sitzungsperiode. Hier behandelte der Kultusminister v. Goßler ausführlich die Bedeutung des Marcinkowski-Vereins für die Bildung des polnischen Mittelstandes[83]). Der Abgeordnete v. Tiedemann-Labischin beschränkte sich jedoch nicht auf diesen einen Verein. Aus eigener Kenntnis zeigte er die Entwicklung der letzten zwanzig Jahre auf, die für das Heranwachsen des polnischen Mittelstandes entscheidend gewesen sei. Das gesamte polnische Vereinswesen kennzeichnete er treffend. Nach außen hin scheine es unpolitisch und harmlos. „Gehen Sie aber der Sache näher, so finden Sie, daß alle diese Vereine in einem mehr oder minder engen Zusammenhang stehen, daß sie von einer Stelle aus die Direktiven erhalten, und daß sie bei allen politischen Aktionen wie ein militärischer Körper tätig werden, der kommandiert wird und seine Bewegungen genau nach den Intentionen der Vorgesetzten ausführt"[84]). Irgendwelche verfassungs- oder staatsrechtlichen Folgerungen wurden von Seiten deutscher Abgeordneter jedoch nicht gezogen. Die Polen aber machten aus der Bedeutung ihres Vereinswesens im Grunde kein Hehl. „Wie soll sich das Leben einer Nation anders offenbaren als in Vereinen!" — „Je mehr Vereine, desto besser; dazu haben wir ein vollständiges Recht"[85]). Sie konnten sich in Anbetracht der liberalen Vereinsgesetzgebung darauf berufen, daß sie sich vollkommen legal und verfassungsmäßig verhielten. „Wenn es sich darum handelt, so haben wir ja stets anerkannt, Untertanen des preußischen Staates zu sein". — „Wir stehen also auf dem legalen Boden der Verfassung, und gerade auf diesem Boden kämpfen wir für unsere Rechte"[86]). Damit wurde ein für den liberalen Nationalstaat entscheidendes Problem berührt.

Das Nationalitätsprinzip, welches auf deutscher Seite zur Begründung des deutschen Nationalstaates diente, führte die Konservativen und Liberalen notwendig weiter zur vollständigen Germanisierung oder Assimilierung der polnischen Nationalität. Auf polnischer Seite war das gleiche Nationalitätsprinzip der Rückhalt für die Behauptung der eigenen Rechte. Die Polen erkannten ganz klar, daß bei den Schwierigkeiten in der polnischen Frage zwei gleichgeartete nationalstaatliche Prinzipien zusammenstießen, welche in demselben Nationalitätsprinzip ihre gemeinsame Wurzel hatten. „Alles, was nicht deutsch ist, soll weichen, dem sollen alle Rechte am Staate entzogen werden"[87]). Gerade mit dem Hinweis auf die deutsche Nationalstaatsbildung suchten die Polen ihren eigenen nationalen Ansprüchen Gel-

---

[83]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1875/76 und S. 2416.

[84]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2467/68 und S. 2423.

[85]) Kantak, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2473. — Vgl. auch Ed. v. Hartmann in Die Gegenwart 1885, Bd. 1, S. 2, der gerade im Zusammenhang mit der Behandlung der Nationalitätenfrage klar aussprach, daß das Nationalgefühl nicht mit einem staatlich geordneten Vaterlande zusammenzuhängen brauche.

[86]) Kantak in seiner großen Rede für die polnischen Bildungsvereine, welche als unpolitisch hingestellt wurden. (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2461—2466.)

[87]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 722.

tung zu verschaffen. „Heute haben Sie selbst einen nationalen Staat gebildet und den Grundsatz der Nationalität proklamiert; nur zu der Gerechtigkeit, daß Sie das, was Sie selbst hochhalten, für sich als Recht in Anspruch nehmen und ehren, auch anderen als Recht gewähren und bei ihnen ehren, zu dieser Gerechtigkeit können Sie sich noch immer nicht erheben" [88]). Die Forderung nach dieser gleichen Gerechtigkeit wurde immer wieder erhoben. Die Begründung fand sie im Nationalitätsprinzip, das im Laufe der Zeit mit eigenartigen und interessanten naturrechtlich-religiösen Umkleidungen ausgestattet wurde. War hierfür auch sicherlich die Tatsache, daß die polnische Fraktion eine Reihe von katholischen Geistlichen zu den ihren zählte und die Verbindung von polnischer Bewegung mit katholischer Kirche und Zentrum sehr eng war, als Grund anzusehen, so dürfte abgesehen davon doch auch ganz allgemein die Behauptung eines Volkes und die Erhaltung seiner Art und seiner Rechte gerade in der Berufung auf sein schöpfungsmäßiges Vorhandensein den stärksten Halt und den mächtigsten Antrieb finden. Die Polen haben dieses Argument während der Auseinandersetzungen 1885/86 meisterhaft gehandhabt und brachten es beinahe zu einer Art „Theologie des Nationalismus". Historisch interessant ist dabei die Beobachtung, daß dies gerade durch Geistliche der katholischen Kirche geschah, welche ursprünglich das Nationalitätsprinzip von ihrem universalistischen Standpunkt aus mit der christlichen Lehre nicht für vereinbar hielt [89]). Doch ist dies wieder ein Zeichen dafür, wie stark gerade die Polen die kirchlichen Interessen den nationalen Belangen unterordneten und im großen wie im kleinen dienstbar machten.

Das Nationalitätsprinzip wurde von den Polen als ein Axiom des Naturrechtes benutzt. Es brauchte zunächst noch gar nicht irgendwie religiös oder theologisch gefaßt zu sein. „Wir Polen sind einmal da, die Tatsache läßt sich nicht leugnen. Da wir nun einmal da sind, so haben wir selbstverständlich unsere nationalen Gefühle, unsere nationalen Bestrebungen, unter denen der natürliche Selbsterhaltungstrieb den ersten Platz einnimmt" [90]). Das war noch ganz lapidar. Doch indem man dem Nationalitätsprinzip die Kraft einer Idee einräumte, wurde es in seiner ganzen Bedeutung gehoben. „Es steht uns nur frei die Berufung auf Prinzipien, Ideen, Wahrheiten, welche die materielle Macht zwar verspottet und verlacht, die aber trotzdem wahr und moralisch unantastbar bleiben. Das uns gegenüber von Ihnen mit Füßen getretene Nationalitätsprinzip bleibt trotzdem eine Wahrheit, die von denen, die sie mißachten, zu ihrem eigenen Schutz in der Zukunft noch angerufen werden wird" [91]). Von hier war es nur noch ein Schritt zur theologisch-religiösen Begründung dieser naturrechtlichen Argumente. „Worauf wir uns aber zu jeder Zeit berufen dürfen, — und das steht uns höher als das von Menschen geschaffene Recht — das ist das göttliche Recht und das Naturrecht auf

[88]) Kantak, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1598.
[89]) S. o. die Erklärung von Reichensperger S. 60.
[90]) Wierzbinski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 684.
[91]) Wierzbinski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 684.

die Erhaltung unserer Sprache, unserer Nationalität und Religion, das kann uns nicht oblitteriert werden durch Menschensatzungen". — „Wenn wir uns lediglich auf diesem Boden, welchen uns Gott und die Natur gegeben, verteidigen, dann glaube ich, ist das ein genügendes Recht, es ist das unser höchstes und heiligstes Recht, und dieses Recht lassen wir uns von keinem Menschen antasten" [92]). Denn: „Gott hat verschiedene Nationen und Sprachen erschaffen, und in jeder Sprache soll das Lob Gottes ertönen" [93]). So wurde „der Angriff auf die Nationalität ein Angriff auf die Zwecke der Natur und deren Schöpfer" [94]).

An diesem Punkte aber verließen die Polen die Verteidigung und griffen die Staatsgewalt an. Zunächst fragte man nach den Grenzen ihrer Macht. „Die Macht ist nur Recht, wenn sie mit Gottes Willen in Übereinstimmung steht. Gottes Willen schuf die Völker. In diversitate linguarum sollen die Völker den Schöpfer loben. Keine Macht darf das gewaltsam stören". — „Ich habe auch Verständnis für die großen Ziele und Zwecke eines Staates — hat aber die Staatsraison nicht auch ihre Grenzen in den Geboten Gottes?" [95]). Und die Antwort: „Die Gewalt ist der Regierung nicht dazu gegeben, um Gottes Gebilde, die Nationalitäten, gewaltsam umzuwandeln, sondern zur Wahrung aller angeborenen Rechte, also auch des Rechtes der Nationalität" [96]). — „Eine göttliche Vollmacht ist ihr zu einer gleichmäßigen Gerechtigkeit für alle gegeben" [96]). Werden aber Ausnahmegesetze geschaffen, so tritt die Regierung in die Rolle des Verfolgers, „womit die Basis, die göttliche Vollmacht einer jeden Regierung fällt" [96]). Damit bekamen diese Spekulationen ihre konkret-politische Bedeutung. Denn „der polnische Bauer wird es mit seiner einfachen Logik sehr gut verstehen, daß ihm diese Behandlung bloß wegen eines ihm von Gott aufgedrückten Merkmals widerfährt, und er wird diese Maßregel als ein Attentat auf ein höheres Gesetz wohl verstehen" [97]).

Mit Hilfe einer solchen naturrechtlichen Auffassung kam man auch zu einer höchst interessanten geschichtstheologischen Begründung für die notwendige Wiederherstellung des polnischen Reiches. „Der Staat hat kein Recht, Nationalitäten umzumodeln. Sie sind keine Produkte des Staates, sondern der geschichtlichen Entwicklung, welche jeder ihre physiologische Individualität aufgedrückt hat. Die Nationalität ist etwas Inneres, Geistiges. Sie kann auch nach Verlust des politischen Daseins in fremden Organismen ein nützliches Glied bilden" [98]). Wird hier zwar auf die Wiederherstellung einer eigenen Staatlichkeit noch nicht verwiesen, so schwebt dieses Ziel jedoch unausgesprochen dahinter. Und die Polen haben nie ein Hehl daraus

---

[92]) Jazdzewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 252.
[93]) Ostrowicz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 701.
[94]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 722.
[95]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 197.
[96]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 723.
[97]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 722.
[98]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 722.

gemacht[99]). „Wir lieben unser Vaterland . . ., denn das ist ein Naturgesetz, das ist ein Gebot Gottes" [100]). Ihm muß man unter allen Umständen nachkommen und auch im Hinblick auf eine mögliche Entwicklung in der Zukunft entsprechen. „Wenn wir die Hoffnung auf eine einstige Wiederherstellung Polens aufgeben, wenn wir vielmehr erklären würden: nein, ein Polenreich wird es nie auf Erden mehr geben, — ja, dann würden wir in die Absichten Gottes eingreifen, der das Schicksal der Staaten und Völker lenkt, wir würden durch eine solche Erklärung uns ein Urteil über die Weltökonomie Gottes anmaßen" [101]).

Man muß zugeben, daß die Begründung des eigenen nationalen Willens in solch geschlossener Form etwas Imponierendes an sich hatte. Im absolut-autoritären Staat der altpreußischen Vergangenheit war die Existenz gesonderten Volkstums so lange möglich gewesen, als es nicht politisch wurde. Im Zeitalter des liberal-demokratischen Nationalstaates mußte jedoch eine Auffassung, der zweifellos schon nationalstaatliche Tendenzen zugrunde lagen, zum unvermeidlichen Zusammenstoß führen. Wenn die Polen von sich aus betonten, daß mit ihrer Anschauung kein Angriff auf das Deutschtum verknüpft sei, so konnten sie keinen Glauben finden. „Wenn man sein eigenes Element lieb hat, so schließt das fürwahr durchaus nicht einen Haß gegen ein anderes fremdes Element in sich, und wenn man dafür Sorge trägt, sich selbst nicht vernichten und unterdrücken zu lassen, so ist das nicht gleichbedeutend damit, als ob man andere unterdrücken und vernichten wolle". — „Wir hassen die Deutschen nicht, denn wir hassen keine Nation, aber das können Sie uns nicht übelnehmen, daß wir die Werkzeuge und die Mittel zu unserer Vernichtung und unserem Martyrium nicht lieb haben können und die exorbitanten Maßregeln, die Sie gegen uns anwenden, billigen und rechtfertigen" [102]). Das waren Worte, welche einem liberal-demokratischen Germanisierungswillen unverständlich bleiben mußten. Sie standen, auch wenn man die taktischen Absichten abzieht, im Grunde Bismarcks Auffassung näher, welcher mit seinen Maßnahmen nur die Feinde der staatlichen Sicherheit treffen und das polnische Volkstum an sich nicht vernichten, sondern mit seiner konservativen Außenpolitik gerade den Frieden der national gemischten osteuropäischen Zone erhalten wollte. Ganz verständlich werden sie aber erst heute, nachdem der liberal-demokratische Nationalstaat westeuropäischer Prägung in Ost- und Südosteuropa während der Nachkriegszeit sein Fiasko erlebt hat und erst durch den Nationalsozialismus zwischenvölkische Beziehungen auf autoritärer Grundlage angebahnt worden sind, die von einer Auffassung ausgehen, welche

---

[99]) Vgl. u. a. die oben S. 55, Anm. 26 zitierte Äußerung von Kantak. — Entsprechend schon Niegolewski 1861: „Glauben Sie nicht, daß wir unsere Hoffnungen auf die Wiederherstellung Polens aufgeben werden. — Diese Hoffnung versteht sich von selbst, sie ist unser Evangelium". (Zit. nach Schinkel, S. 123.)

[100]) Ostrowicz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 700.

[101]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 193.

[102]) Ostrowicz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 700.

mit der Achtung des eigenen Volkstums die Achtung des fremden verbindet.

An einem Punkte mußte die ganze Problematik des liberal-demokratischen Nationalstaates im Parlament aufbrechen: an der Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit des Ansiedlungsgesetzes. Im Art. 4 der Preußischen Verfassung war die Gleichheit aller Staatsbürger niedergelegt. Der Art. 3 der Reichsverfassung bestimmte in Abs. 1 und 2, daß ein Bundesangehöriger in der Ausübung seines Rechtes, an jedem Orte des Bundesgebietes Grundbesitz zu erwerben, weder durch die Ortsobrigkeit gehindert noch durch lästige Bedingungen beschränkt werden durfte. In der Tatsache, daß bei der Vergebung der neuen Siedlerstellen nur deutsche Staatsbürger und keine Polen berücksichtigt werden sollten, konnte man eine Verletzung dieser beiden Punkte sehen.

Es kam zu einem lebhaften Streit über die Rechtmäßigkeit des Gesetzes und seine verfassungsmäßige Zulässigkeit. Konservative und Nationalliberale behaupteten sie, während die Opposition, Zentrum, Polen und Freisinn, dies nicht zugeben konnte. Wenn man von allen juristischen Interpretationsmöglichkeiten, deren sich beide Seiten lebhaft bedienten, absah, so stellte das Ansiedlungsgesetz zweifellos eine Ausnahmemaßregel dar, welche die formalen Grundprinzipien des liberal-demokratischen Verfassungsstaates aufs Tiefste berühren mußte. Es zeigte sich zweierlei: entweder durfte die volle Staatsbürgerschaft im liberalen Nationalstaat nicht auf die fremden Nationalitäten ausgedehnt werden, wie dies im absoluten Staat ohne weiteres möglich gewesen war, oder aber es mußte das parlamentarische Mehrheitsprinzip zum Instrument des Nationalitätenkampfes werden. Das entscheidende Problem im Verhältnis von Nationalismus und Demokratie war damit aufgeworfen. Deswegen zeigte die Stellung der Parteien in der parlamentarischen Auseinandersetzung über diese Frage die Problematik des deutschen Nationalstaates an einer wesentlichen Stelle auf.

Die Polen gingen von der bekannten Auffassung aus, daß der Staat die heilige Pflicht habe, „die Interessen seiner ganzen Bevölkerung zu fördern und nicht nur die der Deutschen“ [103]). Denn die Polen seien ebenfalls Bürger des preußischen Staates. „Solange der Staatsbürger dem Gesetz gemäß lebt, solange er der Staatsobrigkeit gehorcht, hat er den vollständigen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes, er kann nicht außer dem Gesetz gestellt werden“ [104]). Die Polen beriefen sich immer wieder auf ihre legale Haltung und die Gesetzmäßigkeit ihrer ganzen Arbeit [105]). Daraus leiteten sie nachdrücklich die Ablehnung des Ansiedlungsgesetzes ab: es sei eine Ausnahmemaßregel. Sie folgerten, „daß also nur die deutschen preußischen Staatsbürger untereinander vor dem Gesetze gleich sind, daß aber die preußischen Staatsbürger anderer Nationalität, also . . .

---

[103]) Ostrowicz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 699.

[104]) Motty, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2411.

[105]) Außer den oben S. 70 angeführten Stellen vgl. noch Kantak, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1604 und Stablewski, ebendort S. 193/194.

Polen, Dänen, Franzosen, den deutschen Bürgern gegenüber nicht vor dem Gesetz gleich sind" [106]). Demgegenüber verlangt der Staat aber „von allen preußischen Untertanen ohne Unterschied der Nationalität gleiche Pflichten" [106]). Indem sie diesen Widerspruch aufzeigten, bezweifelten sie den rechtsstaatlichen Charakter des preußischen Staates [107]) und klagten über die Verletzung aller Prinzipien der Moral, des Christentums und der Humanität [108]). Da sie sich in ihrem Interesse auf die verfassungsmäßige Gleichheit berufen mußten, nahmen sie den formellen Standpunkt des liberalen Rechtsstaates ein, der seiner Idee nach ein Nationalitätsprinzip im Grunde nicht kannte. Da es sich bei dem ganzen Problem aber um eine Nationalitätenfrage in einem Nationalstaat handelte, konnten dessen Vertreter im Interesse der restlosen Germanisierung oder Assimilierung diesen Standpunkt nicht anerkennen und benutzten ihre Mehrheit, um mit deren Hilfe völlig einwandfrei im Rahmen des parlamentarischen Systems neues Recht zu schaffen.

Wie den Polen erging es dem Zentrum, das fast gleichlautend argumentierte [109]). Es stellte sich ebenfalls auf den Rechts- und Humanitätsstandpunkt [110]) und behauptete die Verletzung der Reichs- und preußischen Verfassung [111]). Die bevorstehenden Maßregeln hätten Ausnahmecharakter, so daß eine Ungleichheit vorhanden sei, „welche der Natur jedes Staatswesens, der Idee der Gleichberechtigung der Untertanen, widerstreitet" [112]). Das Zentrum wollte sich allerdings nicht zum Verteidiger ungesetzlicher, revolutionärer polnischer Handlungen machen. Da die Arbeit der polnischen Nationalität sich aber im Rahmen der Presse- und Vereingesetzgebung vollzog, sah es keinen Anlaß einzuschreiten [113]). Auch das Vordringen der Polen führte es auf ihre große natürliche Vermehrung zurück, welche ebenfalls nicht als ungesetzlich anzusehen sei. „Wir werden sicher ebenso bereit

---

[106]) Motty, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2410.

[107]) Wierzbinski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 685.

[108]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 192, 195—197, 720 u. 723; Ostrowicz, ebendort S. 699/700.

[109]) Was oben von dem polnischen Standpunkt gesagt wurde, gilt auch für den des Zentrums.

[110]) Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 691 u. 705; Schorlemer-Alst, ebendort S. 705 u. 709; Windthorst, ebendort S. 178 und 217.

[111]) Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 696, 711 u. 1586; Windthorst, ebendort S. 177/78, 728, 1715 u. 1733.

[112]) Windthorst, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 2419. (Dieses Zitat bezieht sich zwar auf ein polnisches Schulgesetz des Jahres 1886, doch kann es in unserem Zusammenhang auch für das Ansiedlungsgesetz verwendet werden.) — S. auch Huene, ebendort S. 696: „Aber . . . wir wollen gerecht sein, wir wollen das Kriegsrecht nicht proklamieren, wenn kein Krieg da ist".

[113]) Windthorst, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 176 u. 179: „Es entspricht den Grundsätzen der Religion, die ich kenne, daß ich gegen die Obrigkeit niemals die Hand erheben darf". — „Aber ich habe das Recht, die Stelle, die mir im Staate angewiesen ist, zu gebrauchen, um durch Wort oder Belehrung das zu erreichen, was ich erreichen zu müssen glaube". — „Solange das (revolutionäres Vorgehen der Polen) nicht ist, sind sie (die Polen) im normalen Verhältnis preußische Staatsbürger und müssen als solche behandelt werden". — „Ich verurteile einen tatsächlichen Aufstand gegen die Obrigkeit unter allen Umständen, ich kenne gar keine Rechtfertigung dafür".

sein wie andere, einzuschreiten, wenn in ungesetzlicher, unzulässiger Weise das deutsche Element irgendwo zurückgedrängt werden sollte. Aber wir werden eingedenk bleiben, daß alle die, welche unter preußischem Zepter sind und unter preußischer Verfassung stehen, auch ihrerseits Schutz verlangen können und müssen, und wenn sie (die Polen) im natürlichen Laufe der Dinge hier und da einen Vorsprung vor uns haben sollten, dann werde ich das nicht in solcher Art beklagen" [114]). Auf diese Weise kam das Zentrum auch dazu, die Wünsche der Polen auf Wiederherstellung ihres Reiches anerkennen zu können, so lange dieses Ziel mit gesetzlichen Mitteln erstrebt würde [115]). Das Zentrum zeigte damit eine Haltung, welche auf der Grundkonstruktion des liberalen Verfassungslebens aufbaute: auf der Teilung der Gewalten. Während es sich als Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft jedoch eigentlich in die Stellung der Exekutive, die als Staatsführung für die Staatssicherheit verantwortlich war, hätte hineinversetzen müssen, bezog es im Grunde die richterliche Position. Ganz gleich wie man diese Haltung betrachtete, ob vom Standpunkt der Bismarckschen Staatsführung aus, welche staatserhaltende, autoritäre Ziele verfolgte, oder einer nationalstaatlichen Staatsführung aus, deren letztes Ziel die Germanisierung gewesen wäre, und mit welcher sich die konservativen und nationalliberalen Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt gleichsetzten, — — an der Haltung des Zentrums wurde der Widersinn der Gewaltenteilung überhaupt offenbar.

Für den Freisinn war die Lage höchst kompliziert, da er als Verfechter des Nationalstaates eigentlich für die Maßnahmen hätte stimmen müssen, während er seine oppositionelle Stellung mit der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes begründete [116]). Die Betonung der verfassungsrechtlichen Bedenken ging bei ihm so weit, daß sie ihn fast zur Leugnung des Nationalitätsprinzip überhaupt führten. Denn nichts anderes bedeutete schließlich diese Äußerung: „In dem Augenblick, wo Sie an eine bestimmte Nationalität Rechte und Nachteile knüpfen, tun Sie nichts anderes, als daß Sie das schaffen, was der Artikel 4 verbietet, nämlich daß Sie Standesvorrechte begründen" [116]). Der Zwiespalt seiner Lage wurde in den Ausführungen des Abgeordneten Hänels deutlich [117]). An und für sich erkannte er dem Prinzip des Nationalstaats entsprechend die Notwendigkeit der Germanisierung an. Für ihn bedeutete diese aber wie für den ganzen

---

[114]) Windthorst, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 181; vgl. auch ebendort S. 178 und 1714.

[115]) Windthorst 1885: „Solange die polnischen Untertanen zur Erreichung eines solchen Zweckes nicht tatsächlich verwerfliche und mit Strafen bedrohte Handlungen unternehmen, haben wir kein Recht, solche Gefühle zu tadeln". (Zit. nach Schinkel, S. 168.) — Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 219: „Ich behaupte, daß jeder Untertan das Recht hat, in seinem Herzen Wünsche zu tragen; er hat aber durchaus nicht das Recht, in irgendeiner Weise tatsächlich diese Wünsche zur Geltung zu bringen". — Vgl. auch ebendort S. 176 und Huene, ebendort S. 712.

[116]) Rickert, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 237; Virchow, ebendort S. 1720—22; Hänel, ebendort S. 1728—1730.

[117]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 735/36.

Freisinn nur die friedliche Assimilierung. Das Ansiedlungsgesetz war aber in seinen Augen keine Maßregel des Friedens, sondern eine solche kriegerischer Art, welche den inneren Kriegszustand schaffen würde. Deswegen war es abzulehnen. Die Gefahr des Polonismus im liberalen Staate verkannte auch er nicht. Gerade in den verfassungsmäßigen Freiheiten, welche die Polen für die durch die Wiener Kongreßakte zugesagten Separatrechte eingetauscht hätten, sah er die Vorbedingung für seine starken Fortschritte. Aber der verfassungsrechtliche Standpunkt war so übermächtig, daß er diese mit in Kauf nahm. „Jetzt sind wir nicht mehr in der Lage, die polnische Bevölkerung von ihren verfassungsmäßigen Rechten abzudrängen". Das Rechtsstaatsprinzip hatte über das nationalstaatliche Prinzip gesiegt. Die ganze Problematik aber setzte er der Öffentlichkeit gegenüber ins hellste Licht, wenn er erklärte: „Glaubt man, daß dieses verfassungsmäßige Recht (der Polen) wirklich mit dem Bestand des Deutschtums in Preußen nicht zu vereinbaren ist in gewissen Provinzen, so muß man den Mut haben, an bestimmten Punkten zu sagen: wir stellen unsere polnischen Staatsbürger außerhalb des gemeinen Rechtes und außerhalb der Verfassung", was er für sich und den Freisinn allerdings ablehnte.

Diese ganze Haltung war für den Freisinn typisch. Ein solcher in ihr liegender Zwiespalt aber mußte im liberalen, verfassungsrechtlichen Nationalstaat an Hand einer Nationalitätenfrage notwendigerweise überhaupt aufbrechen. Die Freisinnigen traten für das verfassungsrechtliche Prinzip ein, gegen das Nationalstaatsprinzip. Nationalliberale und Konservative aber, zwischen denen in dieser Beziehung kaum ein Unterschied bestand, entschieden sich in entgegengesetztem Sinne.

Zwar suchten auch sie die verfassungsmäßige Zulässigkeit zu beweisen[118]), und in ihren Augen war dieser Beweis gelungen. Damit konnte wohl für sie ein Riß im Gefüge des rechtsstaatlichen Nationalstaates nicht entstehen. Aber auch diesen wären sie schließlich hinzunehmen bereit gewesen. Ihre Haltung war somit nicht ganz klar. Denn sie entschieden sich für das Ansiedlungsgesetz im Interesse des Nationalstaatsprinzips, da es ihres Erachtens auch seinen Ausnahmecharakter mit Recht trug. Für sie waren die polnischen Bestrebungen, auch wenn sie sich, formalrechtlich betrachtet, auf legalen Bahnen bewegen mochten, staatsgefährlich und daher ungesetzlich[119]). Sie gingen damit weit über eine formalrechtliche Betrachtung der Verfassungs- und Rechtslage hinaus und schufen sich von dieser neuen Basis her wiederum die Einheitlichkeit ihrer Haltung. Sie gaben ihr mit eindeutigen Worten Ausdruck: „Sie (die Opposition)

---

[118]) Konservative: u. a. Dr. Wehr, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1595 und Wolf, ebendort S. 1626; Nationalliberale: u. a. Hagens, ebendort S. 1726 und Enneccerus, ebendort S. 1732. Auch der Kommissionsbericht brachte (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III. S. 1298) diese Ansicht der konservativen und nationalliberalen Mehrheit zum Ausdruck.

[119]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 215; Dr. Wehr, ebendort S. 183.

werden niemals das Volk glauben machen, daß die preußische Verfassung Maßregeln zur Erhaltung und Stärkung des Deutschtums hindere, und Sie werden ebensowenig im Volke den Glauben erwecken, daß man zur Germanisierung Polen verwenden müsse" [120]). Dieser Teil der gesetzgebenden Gewalt versetzte sich damit in die Stellung einer germanisierenden, nationalstaatlich ausgerichteten Staatsführung. Er kam zu derselben durchaus dynamischen Einstellung in der Verfassungsfrage, wie sie Bismarck von seinem monarchisch-autoritären Standpunkt aus auch hatte.

Für Bismarck lag kein Verfassungsproblem vor, weil für ihn die polnische Agitation staatsgefährlich und deswegen ungesetzlich war [121]). In seinen Augen war durch die Haltung der polnischen Staatsfeinde, Adel und Klerus, der Grund zu Ausnahmeregeln schon gegeben, den das Zentrum noch nicht sehen wollte. Er befand sich in der Notwendigkeit, „die legale Zersetzung ebenso wie die Gewalttätigkeit nachdrücklich zu bekämpfen" [122]). — „Sie sehen, wir leben nicht in einem Staat von richterlicher Regierung, sondern in einem Staat, der monarchisch und vernünftig regiert wird, so regiert wird, wie es nötig ist, ihm die Ruhe und den Frieden seiner Bürger zu erhalten, ihn gegen innere und äußere Gefahren zu schützen. Und da können wir nicht immer die volle Gleichberechtigung eines jeden anderen zum Ausdruck bringen" [123]). — „Es ist ein Akt der Notwendigkeit, in dem der preußische Staat sich befindet dem polnischen Adel gegenüber. Im Kriege geschieht auch manches, wobei man die Gleichheit vor dem Gesetz vollständig aus den Augen verliert. Ein Staat, der um seine Existenz kämpft, ist schließlich im Kriege und im Frieden nicht mehr in der Lage, sich in den gewohnten Gleisen zu halten, und darin, daß er das nicht tut, besteht gerade die Rechtssicherheit" [124]). Diese Worte konnten als Ausdruck auch für die Einstellung der Nationalliberalen [125]) und Konservativen [126]) angesehen werden, wobei es gleichgültig blieb, ob sie von der germanisierend-nationalstaatlichen oder monarchisch-autoritären Einstellung ausgingen. Die Verfassungsrechtlichkeit des Ansiedlungsgesetzes betrachteten beide gleichermaßen nicht in den engen Grenzen einer formellen, im Grunde leeren rechtsstaatlichen Doktrin, hinter welcher der Freisinn seinen eigenen Zwiespalt, das Zentrum und die Polen jedoch ihre gegnerischen Interessen getarnt hatten.

---

[120]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1732.
[121]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 165.
[122]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 207.
[123]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 207.
[124]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 209.
[125]) Vgl. auch die oben S. 19, Anm. 56 zitierten Äußerungen Miquels, wonach es sich beim Ansiedlungsgesetz um eine Kriegsmaßregel handele.
[126]) Es kann in diesem Zusammenhang noch einmal auf das schon oben S. 61 angeführte Wort von Tiedemann-Bomst (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1717) verwiesen werden, der, auch zu der Bismarckschen Seite gehörend, gerade zur Frage der Verfassungsrechtlichkeit die Kolonisation als eine staatserhaltende Aufgabe und die Staatserhaltung als einen ersten Zweck des Staates überhaupt bezeichnet hatte.

Kapitel 4.

Die Parteien und die wirtschafts-, sozial- und bevölkerungspolitische Bedeutung des Ansiedlungsgesetzes.

I.

Das Ansiedlungsgesetz wurde ausdrücklich zur Stärkung des Deutschtums in den östlichen preußischen Provinzen erlassen, da hier polonisierende Bestrebungen ein Eingreifen des Staates erforderlich zu machen schienen. Das „Vordringen des Polentums" war Teilerscheinung einer ganzen Reihe wirtschaftlicher, sozialer und bevölkerungspolitischer Vorgänge, die, oft als Folgen voneinander abhängig und miteinander verknüpft, nicht auf Polen und Westpreußen beschränkt waren, sondern das ganze Gebiet des preußischen Staates und des Deutschen Reiches erfaßt hatten. Bauernbefreiung, Bevölkerungsvermehrung, Industrialisierung und Landflucht sind weitere Begriffe, welche den Gesamtfragenbereich schlagwortartig umreißen.

Die Friederizianische Wirtschaftspolitik hatte aus Gründen des Staatsinteresses darauf abgezielt, den grundbesitzenden Adel und das Bauerntum in seinem Bestande zu schützen. Gerade letzteres mußte vom Gesichtspunkt des Merkantilismus aus, der Menschen als den größten Reichtum ansah, erhalten und vermehrt werden. Die großzügige Kolonisationsarbeit der preußischen Herrscher hatte große Mengen bäuerlicher Bevölkerung neu ins Land gezogen, so daß beim Tode Friedrichs des Großen etwa jeder 5.—6. Preuße Kolonist oder Abkömmling einer Kolonistenfamilie war[1]). Durch den friederizianischen Bauernschutz war das Bauernlegen verhindert[2]). Dadurch wurden feste, gesicherte Verhältnisse in den Beziehungen zwischen großgrundbesitzenden Gutsherrn und Bauern geschaffen, welche für die innere ständische Festigkeit des preußischen Staatsaufbaus selbst von entscheidender Bedeutung waren.

In diesen Zuständen trat eine grundlegende Veränderung mit der Durchführung der Bauernbefreiung entsprechend den Hardenberg-

---

[1]) G. Schmoller, Die preußische Kolonisation des 17. u. 18. Jahrhunderts, Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 10; vgl. auch Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik (in Ad. Wagners Lehr- u. Handbuch der polit. Ökonomie), Leipzig 1892/93, Bd. 1, S. 530, Anm. — Nach Schmoller a. a. O. S. 19 u. 41/42 betrug 1740 die Zahl der Kolonisten in Preußen seit 1640 einschließlich ihrer Nachkommen 300 000. Bis 1786 stieg diese Zahl auf 1 Mill. von insges. 5 1/2 Mill. Einwohner überhaupt. Durch die innerpreußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts sind insgesamt 30—40 000 spannfähige Bauerngüter und 100—120 000 Kleinstellen auf etwa 2 1/2—3 Mill. Morgen geschaffen worden.

[2]) Jeder Gutsherr, der eine Bauernstelle einzog, mußte an anderer Stelle einen neuen Hof von gleichem Umfange auslegen (G. Aubin, Die historische Entwicklung der ostdeutschen Agrarverfassung und ihre Beziehungen zum Nationali-

schen Reformgesetzen der Jahre 1811 und 1816 ein[3]). Abgesehen von ihren persönlichen und staatsrechtlichen Auswirkungen wurde der Grund und Boden freies Eigentum des Bauern und konnte in Zukunft Gegenstand privatwirtschaftlicher Interessen werden. Es bestanden keinerlei Bestimmungen mehr, welche vom allgemeinen Staatsinteresse aus die freie Verfügung über den Boden einschränkten. Verkauf und Teilung konnten ungehindert vor sich gehen. Durch Art. 42 der Preußischen Verfassung vom 5. XII. 1848 wurde die Aufhebung aller Beschränkungen in der vollen Verfügungsfreiheit über das Grundeigentum im Staatsgrundgesetz festgelegt und die Übertragung eines Grundstückes nur noch als Überlassung zu vollem Eigentum für zulässig erklärt[4]).

Von besonderer Bedeutung wurde dies für den preußischen Osten, da hier der Großgrundbesitz als die beherrschende Wirtschaftsform in stärkstem Maße durch die Veränderungen betroffen wurde. Auf Grund der Ablösungsbestimmungen der Reformgesetze, die in dem Gesetz vom 2. III. 1850 erneut zusammengefaßt wurden[5]), konnte der Gutsherr an Stelle einer Zahlung in Kapital oder Rente von bestimmter Dauer[6]) mit Übereignung eines Stückes Bauernland entschädigt werden. Von dieser Möglichkeit wurde weitgehend Gebrauch gemacht: in Preußen sind etwa ein Drittel bis die Hälfte aller regulierten Bauernstellen als Entschädigung abgetreten worden[7]). Damit wurde der im Verhältnis ohnehin überwiegende Großgrundbesitz noch erheblich vergrößert, die sowieso schon vorhandenen

tätenproblem der Gegenwart, in: Volz, Der ostdeutsche Volksboden, Breslau 1926, S. 353).

[3]) Im Unterschied zu der Absicht des Steinschen Ediktes von 1807 wurde durch das Edikt von 1811 und die Deklaration von 1816 bestimmt, daß nur solche Bauernhöfe regulierbar seien, welche schon vor Einführung des Friederizianischen Bauernschutzes bestanden hatten, spannfähig und den bäuerlichen Steuern unterworfen waren. Während in den vier östlichen preußischen Provinzen zu Anfang des 19. Jahrhunderts 221 586 spannfähige und 300—400 000 nichtspannfähige Bauernstellen vorhanden waren, wurden nur 45 493 Stellen reguliert und zu freiem Eigenutm umgewandelt (Buchenberger, Bd. 1, S. 124).

[4]) Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen 1882, S. 46. — Entsprechend auch Art. 42 d. preuß. Verf. v. 31. I. 1850. Abs. 1 lautete: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet". Abs. 5 bestimmte: „Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden". (Thiel, Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen im preuß. Landtage, dem Kgl. Landesökonomiekollegium und der Zentralmoorkommission, in: Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, Leipzig 1886, S. 101).

[5]) Ruprecht, S. 46/47.

[6]) § 91 d. Ges. v. 2. III. 1850 verbot die Festsetzung von Renten über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus (Ruprecht, S. 47); s. auch Buchenberger, Bd. 1, S. 112/13.

[7]) Buchenberger, Bd. 1, S. 114. — Die Deklaration von 1816 hatte außerdem das Verbot des Ediktes von 1811 beseitigt, wonach regulierungsfähige Bauernstellen bis zur Beendigung des Ablösungsverfahrens auch dann nicht eingezogen werden durften, wenn Gutsherr und Bauer sich einig waren. 100 000 Bauernstellen sind das Opfer der Deklaration von 1816 geworden. Obwohl das Gesetz vom 2. III. 1850 die Ausnahme von 1816 aufhob, trat

Besitzungleichheiten wurden verschärft und die sozialen Gegensätze auf dem flachen Lande nicht gemildert, sondern befestigt [8]).

Im Verfolg der Bauernbefreiungen entstand in den Ostprovinzen Preußens dort, wo der Großgrundbesitz überwog, ein besitzloses Landarbeiterproletariat. Für die zweiten, dritten und vierten Bauernsöhne waren auf dem väterlichen Hof kaum noch Beschäftigungs- und Lebensmöglichkeiten vorhanden. Zwar konnten sie zunächst als Landarbeiter auf den Gütern Arbeit finden. Denn die völlige Trennung der gutsherrlichen und bäuerlichen Wirtschaft wandelte die Arbeitsverfassung der Gutswirtschaft [9]). Die durch Einbeziehung der Landwirtschaft in die kapitalistische Wirtschaftsform ganz allgemein geförderten Veränderungen und Verbesserungen des Betriebsverfahrens, die Intensivierung der Bewirtschaftung, die vor allem seit 1860 einsetzte [10]) und zeitlich mit der zunehmenden Industrialisierung zusammenfiel, brauchte vermehrte Arbeitskräfte, die anfänglich aus der überschüssigen bäuerlichen Bevölkerung gedeckt werden konnten [11]). Die weitere Rationalisierung der ostdeutschen Großlandwirtschaft entsprechend den Gesetzen des Hochkapitalismus verringerte jedoch die Zahl der ständigen und ansässigen Arbeiter. An Stelle der Ertragsbeteiligung der Instleute und des festen Deputates trat die Barentlohnung der Landarbeiter. Sie verloren ihren Landanteil und verfielen der Proletarisierung, während die Stellung des Großgrundbesitzes im kapitalistischen Wirtschaftssystem befestigt wurde [12]). Die völlige Durchführung des wirtschaftlichen Liberalismus in Preußen seit dem Jahre 1867 [13]) wirkte sich in den östlichen Provinzen in erster Linie zu Gunsten des Großgrundbesitzes aus, während der nach kapitalistischen Gesichtspunkten weniger leistungsfähige Bauer und vollends der Landarbeiter die Leidtragenden waren. Auch als dieser Entwicklung aus weltwirtschaftlichen Gründen ein Ende drohte, wurde die überragende Stellung des Großgrundbesitzes durch die Schutzzollgesetzgebung von 1878 erhalten. Die Bedeutung der preußischen Ostprovinzen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft blieb die

---

eine Änderung nicht mehr ein, da sich der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen zwischen 1815 u. 1848 bereits stark ausgedehnt hatte. Im Jahre 1800 bildeten die Rittergüter in der Kur- und Neumark 16—18 % des Landes, 1837 dagegen 38 % (Buchenberger, Bd. 1, S. 123/24). — Nach Sering (Aubin in: Volz, S. 361) sind zwischen 1816—1860 in Ostdeutschland 2,5 Mill. Morgen bäuerlichen Besitzes zerstückelt worden, von denen 1,5 Mill. Morgen an den Großgrundbesitz gekommen sind. — Während nach der Zählung vom 5. VI. 1882 der Anteil des mittleren und kleineren Besitzes zwischen 5—100 ha im Westen des Reiches 88,5 % der gesamten landwirtschaftl. genutzten Fläche ausmachte, betrug er im Osten nur 55,98 %. (Sering, Die innere Kolonisation im östl. Deutschland, Leipzig 1893, S. 23 u. 25.)

[8]) Buchenberger, Bd. 1, S. 113.

[9]) Kothe, S. 235.

[10]) Kothe, S. 249.

[11]) Kothe, S. 239. — Kothe weist hier darauf hin, daß vor der Bauernbefreiung der ländlichen Bevölkerungsvermehrung durch die Bindung an den Boden und die geringeren Beschäftigungsmöglichkeiten Grenzen gezogen waren, die nun fortfielen.

[12]) Kothe, S. 254.

[13]) Kothe, S. 253, Anm. 48.

alte, und das weitere Vordringen des deutschen Großgrundbesitzes war gesichert[14]).

Damit ging aber auch die allgemeine Landflucht weiter, die mit dem Überhandnehmen des Großgrundbesitzes, der Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung, ihrer Loslösung von der Scholle und der Proletarisierung des Landarbeiterstandes begonnen hatte[15]). Es ist erwiesen, daß die besondere Struktur der ostdeutschen Agrarverfassung die Westwanderung vorzüglich ländlicher Bevölkerungsteile, welche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Industrialisierung Mittel- und Westdeutschlands zusammenfiel, weitgehend gefördert, ja zum großen Teil überhaupt erst ermöglicht hat[16]). Die Bevölkerungsverluste der Ostprovinzen durch Binnenwanderung und Auswanderung in überseeische Gebiete waren außerordentlich hoch. Zwischen 1871 und 1880 verloren Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien durch erstere reichlich 182 000, durch letztere reichlich 81 000 Köpfe deutscher Bevölkerung, zusammen also über 263 000 deutsche Menschen[17]). In einem Jahre gingen dem deutschen Osten in diesem Zeitraum also über 25 000 Menschen verloren. Von 1885—1890 betrug der Wanderungsverlust in Ostpreußen 100,62 %, in Westpreußen 79,51 % und in Posen 76,80 % des Geburtenüberschusses[18]). „In allen preußischen Stadtkreisen östlich der Elbe bis auf drei (Posen, Frankfurt a. d. Oder, Stralsund) hat sich — im gleichen Zeitraum — die Bevölkerung über ihr natürliches Wachstum hinaus vermehrt, während die Einwohnerschaft der Gutsbezirke (von weniger als 2000 Köpfen) im ganzen und die Volkszahl von

[14]) Kothe, S. 256.

[15]) Kothe, S. 254/55.

[16]) Aubin, in Volz, S. 364; Aubin, Der deutsche Wirtschaftsraum im Osten vor 1918 u. seine Zerstörung (in: Deutschland u. d. Korridor, Berlin 1933), S. 103; Cleinow, Verlust der Ostmark, S. 38; 20 Jahre deutsche Kulturarbeit — Tätigkeit und Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen und Posen (Denkschr. d. Ansiedlungskommission), Berlin 1907, S. 76; Sering, S. 9 u. 15; Maaß, Deutsche Binnenwanderung mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Westens (in: Bücher d. Deutschtums, Bd. 2, Berlin 1926). S. 354.

[17]) v. Randow, Die Landesverweisungen aus Preußen und die Erhaltung des Deutschtums in den Ostprovinzen (in: Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, hrsg. von Gust. Schmoller, 10. Jahrg., Leipzig 1886), S. 108/109. — Im Zeitraum von 1840—1910 hat Westpreußen 603 100, Ostpreußen 739 300, Posen 877 100, Pommern 744 100 und Schlesien 673 400 Menschen verloren (nach Aubin, in: Deutschland u. d. Korridor, S. 104). — 1910 betrug die Bevölkerungsdichte bei 120 Köpfen pro qkm im Reichsdurchschnitt in Ostpreußen 56, Westpreußen 67, Posen 72, Pommern 57, Niederschlesien 56 Köpfe, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Zahlen von Westpreußen und Posen bereits durch die größere Dichte der polnisch bewohnten Gegenden beeinflußt sind (nach Aubin, in Volz, S. 364). — Maaß teilt (a. a. O. S. 354) mit, daß bei der Binnenwanderung zwischen dem Osten (Ostelbien), dem Westen (Westelbien) und dem Süden (südlich des Mains) alle vom Westen weiter entfernten Gegenden des Ostens verloren haben. Durch Vergleich der Geburtsorte errechnet er für die Jahre 1890 und 1900 den Verlust Ostpreußens auf 98 700 und 210 800, Westpreußen auf 39 000 und 76 700, Posens auf 67 200 und 144 300, Schlesiens auf 142 300 und 221 200 Köpfe. Dementsprechend ist der Anteil der aus dem Osten stammenden Bevölkerung des Rheinlandes und Westfalens gestiegen. (Vgl. im einzelnen die Zahlen bei Maaß a. a. O. S. 355/56.)

[18]) Sering, S. 6.

105 unter 220 Landkreisen der sechs östlichen Provinzen abgenommen hat" [19]). Dabei war besonders zu berücksichtigen, daß wenigstens Vierfünftel dieser Ab- und Auswanderer grundbesitzlose Tagelöhner waren [20]).

Stellten diese Vorgänge schon rein sozial- und bevölkerungspolitisch höchst bedenkliche Erscheinungen dar [21]), so war ihnen wegen ihrer Verquickung mit dem nationalpolitischen Problem eine noch viel größere Bedeutung beizumessen [22]).

Die Wirkungen, welche die Bauernbefreiung, die Vergrößerung des Großgrundbesitzes, die Intensivierung des Großbetriebes und die Landflucht im Gefolge hatten, waren hinsichtlich der polnischen und deutschen Nationalität verschieden. In die preußische Bauernbefreiung wurde das polnische Landvolk durch das Regulierungsgesetz von 1823 einbezogen [23]). „Aus dem rechtlosen Untertanen des Schlachzizen wurde der spannfähige Bauer jetzt zum freien Mann und Besitzer freien Eigentums" [24]). Aber auch beim polnischen Bauerntum wirkte sich die Befreiung negativ aus. Der nichtspannfähige Kleinbauer wurde vertrieben und sein Boden fiel an den Großgrundbesitzer [25]). Bei dem polnischen Bevölkerungsanteil überwog um 1830 bereits die landlose oder landarme Gutsarbeiterschaft das besitzende Bauerntum [26]).

Ähnlich wirkte sich die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft ab 1860 aus [27]). Hier konnte nur der technisch fortschrittliche, wirtschaftlich fähige Landwirt Schritt halten. Dies traf aber zunächst fast nur für den deutschen Großgrundbesitzer zu. Der polnische Gutsherr und der polnische Bauer kamen in der Regel nicht mit. Die Folge war eine Vergrößerung des deutschen Gutslandes. Zahlreiche polnische Güter gingen in deutsche Hände über. Weite Strecken polnischen Bauernlandes wurden von deutschen Gutsherren aufgekauft. Aber auch das deutsche Bauernland wurde durch diese Entwicklung angegriffen, obwohl es sich dem Großgrundbesitz gegenüber im allgemeinen als widerstandsfähiger erwies als das polnische. Auf der anderen Seite ging festes Bauernland durch Parzellierung an Landarbeiter und Kleinbesitzer verloren. Dies aber waren meistens Polen, da der deutsche Arbeiter sehr viel stärker als der Pole auswanderte. Auch der besitzlos gewordene deutsche Bauer wanderte ab. Der polnische Bauer, seines Hofes beraubt, vermochte sich dagegen sehr

[19]) Sering, S. 7.
[20]) Sering, S. 9.
[21]) Sering, S. 7: Das platte Land sei zwar stets die Quelle gewesen, aus der die Städte frische Kräfte bezogen haben. „Aber eine Völkerwanderung nach Art derjenigen, welche gegenwärtig den ganzen Osten ergriffen hat, geht weit über dieses natürlich bedingte Maß hinaus. Sie läßt auf ein tiefes Mißbehagen ganzer Volksklassen, auf ein Kranksein des gesellschaftlichen Organismus schließen".
[22]) Aubin in Volz, S. 365.
[23]) Kothe, S. 237.
[24]) Kothe, S. 237.
[25]) Kothe, S. 239.
[26]) Kothe, S. 239. „Der Anteil des Bauerntums an der Gesamtbevölkerung war bei den Deutschen höher als bei den Polen".
[27]) Vgl. zum folgenden Kothe, S. 249.

viel leichter der besitzlosen oder kleinbesitzenden Landarbeiterschaft anzuschließen. Die Entwicklung war dabei in Westpreußen und Posen verschieden. In Westpreußen trat in dem Verhältnis von Großgrundbesitz und Bauernland keine wesentliche Veränderung ein[28]). Auch in Posen blieben die Verhältnisse von 1823—1853 beständig[29]). Von 1859—1890 aber sind in Posen 8396 spannfähige Bauernwirtschaften, d. h. 17,54 % der Bauernstellen verschwunden[29]). Dies Land fiel zu einem Drittel an den Großgrundbesitz[30]), zu Zweidrittel an den Kleinbesitz[31]), der um 32 % zunahm[29]), d. h. aber entweder an den deutschen Gutsbesitzer oder aber an den polnischen Landarbeiter, der seine Ersparnisse in kleinen Parzellen anlegte[31]).

Die Umstellung des Betriebsverfahrens im Großgrundbesitz hatte entsprechend den kapitalistischen Erwerbsgesichtspunkten eine Veränderung der Landarbeiterschaft mit sich gebracht. Der Gutsbesitzer konnte mit ansässigen Arbeitern weniger verdienen als mit Saisonarbeitern, die bar entlohnt wurden. Seinen festen Bedarf an ständigen Arbeitern konnte er meist noch aus der näheren Umgebung decken. Die Saisonarbeiter aber mußte er aus entfernteren Gegenden heranholen. Er war auf Wanderarbeiter angewiesen. Dies war nicht nur in Ost-, sondern auch in Mittel- und Norddeutschland der Fall. Mit der zunehmenden Abwanderung der deutschen Arbeiterbevölkerung in die Industriegebiete des Westens und nach Übersee mußte er den polnischen Arbeiter verwenden. Dieser war außerdem billiger, gehorsamer und unterwürfiger[32]), so daß er ab 1870 ganz allgemein in den östlichen Provinzen herangezogen wurde[33]). Doch schon seit 1860 hatte auch die mittel- und norddeutsche Landwirtschaft auf slavische Wanderarbeiter zurückgegriffen[32]), so daß schließlich der Osten selbst bei seinem der allgemeinen Abwanderung entsprechend zunehmendem Bedarf an Arbeitskräften seit 1880 etwa auf Wanderarbeiter aus Kongreßpolen und Galizien angewiesen war[34]), und Tausende von russischen und österreichischen Staatsangehörigen polnischer Nationalität in die Ostprovinzen des Reiches kamen[35]). Der starke Geburtenüberschuß der polnischen Bevölkerung ermöglichte dies ohne weiteres[36]).

---

[28]) Sering, S. 82 ff.

[29]) Sering, S. 86.

[30]) Sering, S. 87: „Es gibt kaum ein Gut, welches nicht zahlreiche Bauernhöfe aufgenommeen hatte".

[31]) Kothe, S. 249.

[32]) Kothe, S. 255.

[33]) Kothe, S. 249; Aubin in: Deutschland und der Korridor, S. 103; Cleinow, S. 38.

[34]) Kothe, S. 255.

[35]) Randow gibt (a. a. O. S. 112) an, daß 1880 8131 nicht naturalisierte russische Staatsangehörige gezählt wurden. Bei den Ausweisungen des Jahres 1885 wurden bekanntlich 25—30 000 Polen und Juden russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit ausgewiesen, wobei zu bedenken ist, daß die deutsche Staatsangehörigkeit verhältnismäßig leicht zu erwerben war (Randow, S. 110). Genaue Angaben über die von 1871—1880 nach Deutschland zugewanderten, in Rußland oder Österreich geborenen Polen lassen sich nicht machen (Randow, S. 110/111).

[36]) Aubin in: Dolz, S. 365/66. — Der Anteil des Geburtenüberschusses, welcher auf polnischer Seite abwanderte, war kleiner als der auf deutscher Seite.

„Das Vordringen des Polentums" war also eine höchst komplexe Erscheinung [37]). Neben einer Zunahme des deutschen Großgrundbesitzes stand die Abnahme und Schwächung des deutschen Bauerntums [38]). Diese wurde allerdings durch noch stärkere polnische Verluste übertroffen und dadurch anscheinend ausgeglichen [38]). Die deutsche Bevölkerung vermehrte sich jedoch nicht. Durch die Abwanderung gewaltiger Menschenmassen wurde vor allem das deutsche Element betroffen, da der polnische Arbeiter nicht wie der deutsche den Ostprovinzen verloren ging, sondern nach Möglichkeit immer wieder zurückkehrte [39]), sei es nach Beendigung der Saison oder auch nach einem längeren Zeitraum. Darüber hinaus bewirkten die sozialen und und wirtschaftlichen Veränderungen das Hereinziehen polnischer Volksmassen aus Rußland und Österreich, die wie ihre Volks- und Standesgenossen in den Ostprovinzen zu großen Teilen als Kleinbesitzer Land erwarben und festen Fuß faßten. Denn gerade hierin, in dem Erwerb kleiner und kleinster Landstücke durch die polnischen Arbeiter und den langsamen Aufstieg mancher von ihnen zu Bauern, war eine beträchtliche Stärkung des polnischen Volkstums zu sehen [40]). „So bildete sich allmählich auch in früher rein deutschen Bezirken des Ostens eine polnische Unterschicht heraus. Zugleich dehnte sich der polnische Besitzstand in einer immer systematischer werdenden Arbeit durch den Erwerb von kleinen Stellen oder Bauerngütern aus, auch die kleinen Städte des Ostens sahen mit Besorgnis den Anteil der polnischen Bevölkerung wachsen" [41]). Diese polnische Unterschicht in Stadt und Land aber wurde durch die polnische Volksorganisation zusammengefaßt, planmäßig erzogen und geführt [42]), während auf deutscher Weise Ähnliches nicht zu finden war. Auch rein zahlenmäßig wurde das Vordringen des Polentums sichtbar. Von 1871—1880 hatte es in den beiden Regierungsbezirken Bromberg und Posen um 10 % zugenommen, während das Deutschtum nur um 7 % bzw. 1,9 % gewachsen war [43]).

[37]) Deutschland u. d. Korridor, S. 324: „In der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts brachte dann die Industrialisierung des deutschen Westens die Bildung der Großstädte und die Abwanderung besonders deutscher Elemente. Der Auswanderungsstrom nach Amerika setzte ein, und seither datiert das sog. Vordringen des polnischen Bevölkerungsanteiles, welches nicht auf die Fruchtbarkeit oder Tüchtigkeit der Polen zurückzuführen, sondern vielmehr eine Folge der verfehlten Wirtschaftspolitik des Reiches ist".

[38]) Kothe, S. 249 und 256.

[39]) Kothe, S. 253/54; Zwanzig Jahre . . ., S. 76; s. auch Bernhard, Polenfrage, u. a. S. 167.

[40]) Kothe, S. 256.

[41]) Aubin in: Volz, S. 366.

[42]) Kothe, S. 244, 246 und 251—53; s. auch Bernhard, dessen Buch gerade diese Tatsachen behandelt. —

[43]) Wahl, Bd. 2, S. 268. — Das Problem der Nationalitätenstatistik ist eines der schwierigsten. Erst mit Ausgang des 19. Jahrhunderts ist bei den Volkszählungen des Deutschen Reiches die Zugehörigkeit zu einer Nationalität in den preußischen Ostprovinzen mit erfaßt worden. Dies geschah allerdings nur in Form von Angaben über die Muttersprache (Zwanzig Jahre . . ., S. 77 Anm.). Diese „Muttersprachstatistik" ist ebensowenig eine einwandfreie Grundlage zur Berechnung der Nationalitätenverhältnisse wie die „Konfessionsstatistik", auf die man für die vorhergehende Zeit angewiesen ist. Man geht bei

II.

Als mit dem Ansiedlungsgesetz vom Jahre 1886 die innere Kolonisation in Posen und Westpreußen aus nationalpolitischen Grün-

---

dieser von der Annahme aus, daß in den östlichen Provinzen katholisch und polnisch einerseits und protestantisch und deutsch andererseits gleichgesetzt werden können (Laubert, Preußische Polenpolitik, S. 123; Wahl, Bd. 1, S. 322/23). Man muß jedoch berücksichtigen, daß es auch protestantische Polen und katholische Deutsche gegeben hat. Wahl gibt (a. a. O.) an, daß bei 1 1/2 Millionen Einwohnern der Provinz Posen 1870 Dreifünftel Polen waren. Unter einer Million katholischer Bevölkerung befanden sich etwa 100 000 Deutsche und unter den Protestanten etwa 15 000 Polen. Für Westpreußen gilt die Gleichsetzung katholisch = polnisch und protestantisch = deutsch noch weniger, da hier im Verhältnis noch mehr katholische Deutsche vorhanden waren. 1870 hatte Westpreußen nach Wahl (a. a. O.) bei 1,3 Millionen Einwohnern 30 %, also 390 000 Polen. 1858 aber gab es in Westpreußen nach Laubert (Das Nationalitätenverhältnis von Westpreußen und Posen zur Zeit der polnischen Teilungen und vor Kriegsausbruch, in: Bücher des Deutschtums, Bd. 1, Berlin 1925, S. 135) 186 000 katholische Deutsche; zur gleichen Zeit waren in Westpreußen nur 7000 evangelische Polen vorhanden. Die katholischen Deutschen saßen in der Prov. Posen außer in den Städten vor allem in einigen westlichen und nördlichen Grenzkreisen, in der Prov. Westpreußen vor allem im Süden und Südwesten des Regierungsbezirkes Marienwerder (Zwanzig Jahre . . ., S. 77 Anm.).

Eine weitere allerdings geringere Fehlerquelle tritt bei der Nationalitätenstatistik durch die Juden auf. In Westpreußen und Posen ermöglichten die preußischen Judengesetze von 1811, 1833 und 1847 den Juden den Anschluß an die deutsche Bildung. Die antisemitische Haltung der polnischen Bewegung von 1848 förderte diese Entwicklung. An dem durch den Handel entstehenden Großbürgertum der Städte hatten die Juden von Anfang an Anteil. Ihr Anschluß an das Deutschtum wurde später als Verstärkung des deutschen Volkstums angesehen (Rothe, S. 245), während ihr starkes Abwandern nach Westen als dessen Verlust gebucht wurde. Laubert teilt (Preußische Polenpolitik, S. 123) mit, daß die Juden 1825 6,31 %, 1871 3,9 % und 1905 1,5 % der Posenschen Gesamtbevölkerung ausgemacht haben.

Die Nationalitätenverhältnisse stellen sich in den beiden Provinzen im allgemeinen etwa folgendermaßen dar:

Der Anteil der deutschen Bevölkerung betrug in

Westpreußen:

1858	69,1 %	(Laubert, Das Nationalitätenverhältnis . . ., S. 140)
1870	70,0 %	(Wahl, Bd. 1, S. 322/3)
1900	65,0 %	(Laubert a. a. O. S. 140)
1910	65,1 %	(Laubert a. a. O.)

Posen:

1815	38,9 %	(Laubert a. a. O. S. 139/40)
	(Reg. Bez. Posen 35,5 %, Reg. Bez. Bromberg 46,5 %)	
1837	38,0 %	
1846	38,8 %	(Laubert a. a. O.)
	(Reg. Bez. Posen 35 %, Reg. Bez. Bromberg 46,1 %)	
1861	45,4 %	(Laubert a. a. O.)
1870	40,0 %	(Wahl, Bd. 1, S. 322/23)
1900	38,34 %	(Laubert a. a. O.)
1910	38,7 %	(Laubert ebendort u. Preuß. Polenpolitik, S. 123)

den[44]) in die Wege geleitet wurde, tat man mit der Einführung des Rentengutes gleichzeitig den ersten Schritt gegen die bevölkerungs- und sozialpolitisch bedenklichen Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen Entwicklung. Man ging damit an die Verwirklichung einer Forderung heran, die von bestimmter Seite seit langem erhoben worden war. Die Kreise, welche dem Verein für Sozialpolitik nahestanden, hatten die katastrophale bevölkerungs- und sozialpolitische Lage in den östlichen preußischen Provinzen klar erkannt und bei gegebener Gelegenheit ständig zur Sprache gebracht[45]). Im preußischen Abge-

---

Zu dieser Aufstellung für Posen ist zu bemerken:

1) Das starke Ansteigen des deutschen Elementes 1861 dürfte auf die oben erwähnte Tatsache zurückzuführen sein, daß zahlreiche Juden bei dem deutschen Volkstum Anschluß suchten, während das Absinken bis 1870 mit auf die starke jüdische Auswanderung zurückzuführen sein dürfte.

2) Laubert teilt (Preuß. Polenpolitik, S. 123) folgende Zahlen über das Anwachsen des katholischen Bevölkerungsanteiles in der Provinz Posen mit:

1867	62,5 %
1871	63,7 %
1885	66,0 %
1895	67,1 %
1905	67,8 %

Ein Vergleich dieser Zahlen mit der obigen Aufstellung zeigt deutlich, daß man katholisch und polnisch auch für die Prov. Posen nicht gleichsetzen kann, wie dies Bachem (Bd. 4, S. 296/97) offensichtlich tut. Er führt das Vordringen des Polentums allein auf seine größere Fruchtbarkeit zurück und gibt folgende Zahlen für die Zunahme des polnischen Bevölkerungsteiles an: in Westpreußen von 488 auf Tausend 1871 auf 507 auf Tausend 1895 und 518 auf Tausend 1910, in Posen von 637 auf Tausend 1871 auf 671 auf Tausend 1895 und 677 auf Tausend 1910. Diese für Posen mitgeteilten Zahlen scheinen der Aufstellung von Laubert entnommen zu sein. Bachem dürfte also damit katholisch und polnisch ohne Einschränkung gleichgesetzt haben.

3) Man kann abschließend Oncken zustimmen, der (in Brackmann S. 223 Anm. 1) schreibt: „Zuverlässige Zählungen liegen aus diesen ersten Menschenaltern (dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts und folgende) nicht vor. Doch haben die späteren Zählungen, so viel Vorbehalte man auch von der einen oder anderen Seite gegen sie erheben kann, doch einen relativen Vergleichswert auch für die frühere Zeit". Die von ihm auf Grund des Statistischen Jahrbuches für den Preußischen Staat angegebenen Zahlen ergeben dabei für die Prov. Posen folgenden Anteil deutschsprechender Bevölkerung:

1900	38,31 %
1905	38,5 %
1910	38,68 %

[44]) Sering, S. 52: „Charakteristisch für die Schwierigkeiten, die sich großen Fortschritten der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenzustellen pflegen, ist die Tatsache, daß es des Hinzutritts nationalpolitischer Tendenzen bedurfte, um die erste Kolonisation großen Stils seit dem Untergange des ancien régime im preußischen Staat herbeizuführen".

[45]) Vgl. hierfür und zum folgenden die ausgezeichnete, bereits erwähnte Übersicht, welche Thiel mit seinem Beitrag „Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen im preußischen Landtage, dem Kgl. Landesökonomiekollegium und der Zentralmoorkommission" 1886 im Band 32 der Schriften des Ver. f. Soz. Pol. (Leipzig) gegeben hat. Dieser Band äußerte sich insgesamt „zur inneren Kolonisation in Deutschland".

ordnetenhaus[46]) hatte vor allem der Nationalliberale Miquel, aber auch der konservative Abgeordnete v. Sombart-Ermsleben[47]) fortlaufend auf die Notwendigkeit einer Stärkung deutschen Bauerntums und die Seßhaftmachung der Landarbeiterbevölkerung hingewiesen. Von staatlicher Seite aus wurde das Problem der inneren Kolonisation in den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums[48]) und in der Zentralmoorkommission[49]) zur Sprache gebracht. Der Verein für Sozialpolitik, der auch auf seiner Tagung im Jahre 1882 darüber verhandelte[50]), widmete ihm nach Annahme des Ansiedlungsgesetzes seine ganze Tagung im September 1886 zu Frankfurt a. M.[51]), um den Anstoß, der damit gegeben war, für die allgemeine Einführung des Rentengutes in ganz Preußen auszunutzen[52]). Neben Miquel und Sombart äußerten sich in den genannten Kommissionen auch die Regierungsvertreter, so vor allem die Landwirtschaftsminister Friedenthal und Lucius, während beim Verein für Sozialpolitik als gewichtiger Vertreter der Wissenschaft Gustav Schmoller ausführlich zu Wort kam. Von Seiten der Wissenschaft wies außerdem besonders die 1882 erschienene, von Wilhelm Ruprecht verfaßte Schrift über „Die Erbpacht"[53]) auf die im Interesse der inneren Kolonisation notwendige Bildung von Rentengütern hin. Alle diese zahlreichen, bei den verschiedenen Gelegenheiten gemachten Äußerungen bejahten die Ein-

---

[46]) Hier wurden die Fragen der inneren Kolonisation meist bei den Verhandlungen über den Domänenetat zur Sprache gebracht. Dies geschah regelmäßig in den Jahren 1873—78, ferner 1882—1883 (Thiel, S. 45 ff., 56 f., 58 ff., 66 ff., 74—75; Ruprecht, S. 55; Buchenberger, Bd. 1, S. 522).

[47]) Dieser hatte „in der auf eigenes Risiko unternommenen Aufteilung des Gutes Steesow in der Priegnitz den Standesgenossen über die Gangbarkeit des Weges und die Art der Ausführung ein gelungenes Beispiel vor Augen geführt" (Buchenberger, Bd. 1, S. 522); vgl. auch Sombarts eigenen Bericht „Steesow, ein projektiertes Bauerndorf in der Priegnitz" in Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 183 ff.

[48]) 1879 und 1885. In diesem Jahre hatte es sich zu einer Denkschrift der Staatsregierung „über die Ermöglichung der Auflegung unablösbarer Renten und der kontraktlichen Beschränkung der Teilbarkeit behufs Neubildung und Erhaltung landwirtschaftlich benutzter Besitzungen in Form von Rentengütern" zu äußern, die auf Grund der jahrelangen Verhandlungen der Zentralmoorkommission entstanden war. (Thiel, S. 78 ff., 82 ff., 94 ff. und 103 ff.; Dtsch. Gesch. Kalender, 1885, S. 311—313; Ruprecht, S. 1 ff.; Buchenberger, Bd. 1, S. 201).

[49]) 1878—85 (Thiel, S. 92—94; Ruprecht, S. 165 ff.).

[50]) Nach Mitteilung von Prof. Herzfeld.

[51]) Bd. 33 der Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., erschienen Leipzig 1887, gibt den ausführlichen Bericht.

[52]) Es waren einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt worden: „1) Die durch das Gesetz vom 26. April 1886 für die staatliche Kolonisation in Posen und Westpreußen fakultativ eingeführte Form des Rentengutes ist durch ein allgemeines Gesetz für den ganzen preußischen Staat zuzulassen. 2) Die für Posen und Westpreußen beschlossene Art der Schaffung einer größeren Anzahl mittlerer und kleinerer bäuerlicher und Häuslerstellen hat nicht nur eine nationale, sondern auch eine sozialpolitische Bedeutung; sie muß daher nach und nach auf die übrigen Teile des deutschen Ostens ausgedehnt werden, welche an einer ähnlichen Verteilung des Grundeigentums leiden". (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 86 u. 135.)

[53]) Wilh. Ruprecht, Die Erbpacht. Ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben, insbesondere in Deutschland, Göttingen 1882.

führung einer für moderne Verhältnisse reformierten Erbpacht und des Rentengutes [54]).

Der Ausgangspunkt war für alle, was den wesentlichen und großen sozialpolitischen Gesichtspunkt betraf, immer wieder der gleiche: durch Stärkung des kleineren und mittleren bäuerlichen Besitzes und durch Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter der Entleerung der östlichen Provinzen und den sozialen Unterschieden und Spannungen, welche durch das Überwiegen des Großgrundbesitzes hervorgerufen waren, entgegenzuwirken. Als einziges geeignetes Mittel sah man hierfür die Erbpacht in erneuerter Form und das Rentengut an [55]). Obwohl man sich darüber im klaren war, daß die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts teilweise bereits der Latifundienbildung Abbruch getan hatte [56]), sah man doch die Unterschiede zwischen ihr und den neu geforderten Maßnahmen. Handelte es sich damals um Bevölkerungsvermehrung durch Ansiedlung „ausländischer" Bauern unter gleichzeitiger Urbarmachung weiter Gebiete oder Wiederaufbau zerstörter Landesteile, so sollte jetzt in Großgütern gekauftes Land vergeben werden [57]): die „Herbeiführung einer anderweitigen Besitzverteilung" [58]) wurde erstrebt.

Unter Rentengütern verstand man solche zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte „Besitzungen, bei deren eigentümlichem Erwerb der Käufer die Zahlung einer festen Jahresrente vertragsmäßig übernimmt, und wobei diesem innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken Einschränkungen in der Verfügung über das Gut auferlegt, auch die Unablösbarkeit der Rente und der dem Rentenpflichtigen auferlegten Verfügungsbeschränkungen bedungen werden kann" [59]). Damit war für die geplanten Maßnahmen eine juristische Definition gefunden, die mancherlei Fragen aufwarf.

Es war zunächst von Bedeutung, daß zum Erwerb eines solchen Gutes kein besonders großes Kapital notwendig sein sollte. Wollte man wirklich eine verstärkte Bauern- und Landarbeitersiedlung betreiben, so mußte man Formen finden, welche auch kapitalarmen

---

[54]) Vgl. die genannte Zusammenstellung von Thiel und Ruprecht, S. 1 u. 2. — Schmoller schloß seine Ausführungen vor dem Verein f. Soz. Pol. im September 1886 mit folgenden optimistischen Worten: „Wenn eine derartige große agrarpolitische Maßregel nach und nach fest wurzelt, wenn aus dem, was jetzt in Posen und Westpreußen geschieht, feste Erfahrungen, gut geschulte Beamte hervorgehen, die das Geschäft später in anderen Provinzen fortsetzen, wenn das im Laufe von mehreren Menschenaltern mit eben der Weisheit, Integrität und Tüchtigkeit ausgeführt wird wie die Hardenberg'sche Agrarreform, dann, meine Herren, glaube ich, wird eine der größten sozialpolitischen Reformen durchgeführt sein, die je der preußische Staat unternommen hat".

[55]) Vgl. abgesehen von den weiter unten angeführten Stellen Ruprecht, S. 1 und S. 3/4, ferner die Äußerungen von v. Schönberg, ebendort S. 106/07, 115/16, 121 u. 127/28.

[56]) Schmoller in: Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 41.

[57]) Schmoller, Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 42; Buchenberger, Bd. 1, S. 525—27.

[58]) Buchenberger, Bd. 1, S. 529.

[59]) So definiert in der Denkschr. d. Preuß. Regierung vom 12. XI. 1885, über welche im Landesökonomiekollegium verhandelt wurde. (Disch. Gesch. Kal. 1885, S. 311; Buchenberger, Bd. 1, S. 522.)

Kreisen den Erwerb eines Stück Landes nicht verschloß. Im besten Falle hatten sie einige Ersparnisse. Diese reichten jedoch über die Inventarbeschaffung und die erste Inbetriebnahme nicht hinaus. Die Übernahme des Grundstücks selbst mußte deshalb ohne Kapitalzahlung erfolgen können. Die Belastung des neu zu bildenden Gutes durfte zu Anfang unmöglich so hoch sein, daß die Beständigkeit der Ansiedlung von vornherein in Frage gestellt war. Nach Auffassung aller maßgeblichen Männer mußte daher der Erwerb des Gutes durch Rentenzahlung, d. h. durch Zahlung vom jährlichen Ertrage, und nicht durch Amortisation des Kapitalwertes, den das Gut darstellte, erfolgen [60]). Sie konnten dabei auf die Siedlungsversuche in Neuvorpommern hinweisen, die wegen der zu starken Kapitalbelastung sehr schnell gescheitert waren [61]), während andere Ansiedlungen nach dem Rentenprinzip in Hannover, Pommern, Mecklenburg und Holstein als gelungen zu bezeichnen waren [62]).

In Anbetracht der Tatsache, daß man auf diesem Wege kleinere und mittlere Bauernstellen gründen und Landarbeiter ansässig machen wollte, war die Befürwortung des Rentenprinzipes nur richtig. Es spielte hierbei keine Rolle, daß der eine das Schwergewicht mehr auf die Arbeiter-, der andere mehr auf die Bauernsiedlung legte. Auch bei verschiedener Begründung kam es doch allen darauf an, einen Ausgleich zu dem ungesunden Übergewicht des Großgrundbesitzes zu finden. Schmoller hatte besonders die Arbeitersiedlung im Auge. Er wies darauf hin, daß es in der deutschen Industrie 2,2 Millionen Arbeitgeber und 4 Millionen Arbeiter gäbe, in der Landwirtschaft dagegen bei 2,26 Millionen Arbeitgebern 6 Millionen Arbeiter, von denen allein 1,5—2 Millionen auf 20—30 000 Großgütern im Osten beschäftigt waren [63]). Wenn er auch glaubte, daß die in den östlichen Provinzen vorhandenen 270 000 spannfähigen Bauernstellen durch systematische innere Kolonisation im Laufe von zwei bis drei Menschenaltern [64]) um etwa 60—80 000 zu vermehren seien, so war es für ihn doch wichtiger, dort 200—300 000 neue Häusler-

---

[60]) Miquel im Sept. 1886 in Frankfurt a. M. (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 123): „Will ich kolonisieren, so kann ich das nur auf dem Wege des Rentenprinzips, die Landwirtschaft kann kein Kapital zahlen, sie hat nur Renten und kann nur Renten zahlen". — Nach Mitteilung des Geheimrats Thiel vom Landwirtschaftsministerium (ebendort S. 115) wurden Rentengüter ohne Anzahlung ausgegeben, so daß auch ärmere Kolonisten, die nur Betriebskapital für Haus und Inventar hatten, ein Rentengut erhalten konnten. — Auch Sombart betonte dies unter Hinweis auf die Ansiedlung von Tagelöhnern und Arbeitern: „Denn mit Kapitalien kommen die Leute nicht auf die Welt" (ebendort S. 87); für ihn war die Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft überhaupt nicht nach dem Kapitalswert, sondern nur nach dem Ertragswert zu erreichen (ebendort S. 68). — Vgl. ferner ebendort S. 48 u. 75; Ruprecht, S. 71 u. 97; Buchenberger, Bd. 1, S. 123.

[61]) Buchenberger, Bd. 1, S. 522 (Miquel).

[62]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 82/83; Buchenberger, Bd. 1, S. 522. — In Mecklenburg war erst 1867 die Erbpacht für die bis dahin in Zeitpacht angesetzten Bauern auf dem Domanium eingeführt worden (Buchenberger, Bd. 1, S. 208).

[63]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 94/95.

[64]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 98.

stellen zu schaffen[65]). Dabei dachte er keineswegs an eine radikale Vernichtung des Großgrundbesitzes. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, hielt er die Parzellierung von 1—1 $^1/_2$ Millionen ha Gutslandes, d. h. von $^1/_7$ bis $^1/_8$ des gegenwärtigen Bestandes, für ausreichend[66]). Sombart, der das Verhältnis 1 : 4, d. h. $^1/_5$ Großgrundbesitz und $^4/_5$ bäuerlichen und Kleinbesitz für ideal ansah[67]), begründete die Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter gerade vom Standpunkt des Großgrundbesitzers aus. Seiner Meinung nach stellte die durch Aus- und Abwanderung dünn gewordene und stark fluktuierende Landarbeiterbevölkerung des Ostens sehr viel teurere Arbeitskräfte dar als die seßhafte Mitteldeutschlands, Hannovers usw.[68]). Entscheidender aber war für ihn der kleine und mittlere Besitz, da dieser nach seinen Erfahrungen krisenfester und ertragreicher war[69]). Wenn er dabei auch die Bildung von „Kuhbauern" forderte, so deshalb, weil „aus denen sich der kleinere und mittlere Bauernstand rekrutiert"[70]). Hierin traf er sich mit Miquel. Für diesen waren die Kleinsiedlungen dort notwendig, wo eine Arbeiterbevölkerung seßhaft gemacht werden sollte[71]). Dabei mußten aber Aufstiegsmöglichkeiten gegeben werden. „Kleine Leute werden sich nicht halten, wenn sie nicht Bauern werden können"[72]). Für ihn stand die Bildung mittleren Bauernbesitzes im Vordergrund[73]). Die beste Sozialverfassung war in seinen Augen dort gegeben, wo nicht Großgrundbesitz und Arbeiterbevölkerung unmittelbar nebeneinander standen, sondern dort, wo mittlerer Bauernbesitz dazwischenlag. Die arbeitende Klasse fühle sich heimischer und ansässiger, weil sie aufsteigen könne. Für den Großgrundbesitz liefere das mäßig große Bauerngut in den jüngeren Söhnen immer überschüssige Arbeitskräfte[74]). Schließlich lag es Miquel auch daran, aus der deutschen Landgemeinde, „da sie politisch keine Gemeinde ist und wirtschaftlich durch Separation ihre Bedeutung verloren hat", wieder eine politische Gemeinschaft zu machen, die einen Teil der genossenschaftlich-agrarischen Aufgaben selbst übernehmen könnte. Für eine solche „Dorfschaft" war aber der mittelgroße Bauer unerläßliche Voraussetzung. Mit Häuslern allein war dies nicht zu machen[75]).

Wollte man durch die neue Kolonisation wirklich nachhaltige Ergebnisse erzielen, so mußte man, um die schnelle Auflösung der

---

[65]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 93 u. 95.

[66]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 93; auch Sombart wollte den Großgrundbesitz nicht in Atome zerteilen (ebendort S. 69).

[67]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 80/81 und Bd. 32, S. 184.

[68]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 66.

[69]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 67: die Kleinwirtschaft bis herunter zur Kuhwirtschaft prosperiere besser und könne höhere Pacht zahlen als der Großgrundbesitz, dessen Bruttoerträge zwar höhere, dessen Reinerträge aber niedrigere seien; s. auch ebendort S. 196.

[70]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 87.

[71]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 50.

[72]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 86; s. auch S. 47.

[73]) So auch für den nationalliberalen Abgeordneten v. Benda (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 52 und 56).

[74]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 47 u. 86.

[75]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 124/25.

neuen Güter durch Parzellierung oder Verkauf an den Großgrundbesitz zu verhindern, Bestimmungen treffen, welche den dauernden Einfluß des Siedlungsträgers sicherzustellen in der Lage waren. Im Rentengutsvertrag mußten daher Parzellierungen, Abverkauf von Gutsteilen und beliebig hohe Verschuldung auf lange Sicht unmöglich gemacht werden. Dies war nur zu erreichen, wenn weder die Rente selbst noch diese Beschränkungen abgelöst werden konnten [76]). Es sollte deswegen vertragsmäßig die Unablösbarkeit der Rente festgesetzt und die Veräußerung von Teilen sowie die Parzellierung des Gutes ausgeschlossen werden können. War eine Bestimmung über die Ablösung im Vertrage nicht enthalten, so sollte die Unablösbarkeit als vereinbart gelten [77]). Um eine übermäßige, den Bestand des Gutes gefährdende Verschuldung zu vermeiden, wurde der kapitalisierte Betrag der Rente als erste Hypothek eingetragen [78]), die dementsprechend unkündbar und deswegen für den verpflichteten Teil angenehmer als eine jederzeit kündbare war [79]). Es war nur folgerichtig, wenn zur Verhinderung der beliebigen Teilung auf die notwendige Einführung des Anerbenrechtes für Rentengüter hingewiesen wurde. Bei Vererbung wäre weder eine Realteilung noch die Auszahlung des Erbanteils in Kapital zuzulassen. Letzterer müßte vielmehr im Gut belassen und als Rente vom Ertrag ausgezahlt werden [80]).

Es bestand kein Zweifel, daß mit der Festsetzung der unablösbaren Renten und Verfügungsbeschränkungen ein der früheren Erbpacht ähnliches Institut geschaffen werden sollte. Dies verstieß allerdings gegen grundlegende Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung. Nach Art. 42 der Preußischen Verfassung vom 31. I. 1850 war ausdrücklich die freie Verfügung über das Grundeigentum und damit dessen Teilbarkeit und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet (Abs. 1). Ferner war bei erblicher Überlassung eines Grundstückes nur die Übertragung des vollen Eigentums, jedoch auch hier ein fester ablösbarer Zins möglich (Abs. 5) [81]). Im Gesetz vom 2. III. 1850 war die Erbpacht und damit das Obereigentum des Erbzinsherrn aufgehoben worden. Der Erbzinsmann und der Erbpächter hatten das volle Eigentum an ihrem bisherigen Besitz erlangt. Es war fernerhin noch einmal bestimmt worden, daß bei erblicher Überlassung eines Grundstückes fortan nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig sein sollte. Mit Ausnahme fester Geldrenten, deren Ablösbarkeit jedoch nicht länger als 30 Jahre ausgeschlossen werden konnte, durften Lasten (Reallasten), welche gleich-

---

[76]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 86, Bd. 33, S. 132; Buchenberger, Bd. 1, S. 205 und 532—35.

[77]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 96/97; Dtsch. Gesch. Kal. 1886, S. 312.

[78]) Buchenberger, Bd. 1, S. 205.

[79]) Buchenberger, Bd. 1, S. 522.

[80]) Ruprecht, S. 104/105. — Miquel auf der Versammlung des Ver. f. Soz. Pol. 1882: „Das Anerbenrecht ist das Fundament aller Maßnahmen zur Erhaltung des Mittelbesitzes" (zit. bei Buchenberger, Bd. 1, S. 489 Anm. 1).

[81]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 101. Den genauen Wortlaut siehe oben S. 80 Anm. 4.

zeitig durch dieses Gesetz abgeschafft wurden, nicht neu auferlegt werden[82]). Diese Bestimmungen entsprachen den liberalen Bestrebungen der 48er Zeit, welche die letzten Reste feudaler Vorrechte beseitigte. Mit ihrer Abschaffung hatte sie auch die Erbpacht aufgehoben, da mit ihr Gutsherrlichkeit, Fesselung an die Scholle und ähnliche feudalen Rechte aufs engste verknüpft gewesen waren. Damit war jedoch ein weiterer Schritt auf dem Wege getan worden, welcher den Grundbesitz zu einem Gegenstand liberaler und freihändlerisch-kapitalistischer Wirtschaftsmethoden machte. Wollte man jetzt das Rentengut einführen, so schien man in der Tat diesen Bestimmungen entgegenzuhandeln. Die Unablösbarkeit der Rente stellte anscheinend das alte Erbpachtverhältnis, die einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich Teilung und Veräußerung das geteilte Eigentum wieder her. Es war nun von Bedeutung, daß man dieses unter keinen Umständen wollte. Die Wiedereinführung des geteilten Eigentums oder erblich-dinglicher Nutzungsrechte hielt man „juristisch für unausführbar und wirtschaftlich höchst bedenklich". Auch beim neu zu schaffenden Rentengut sollte das volle Eigentum, „aber unter Vorbehalt gewisser, auf demselben ruhender unablösbarer Rechte des Veräußerers übertragen werden". Da sonst keine Reallasten vorgesehen waren, hielt man die freie Verfügung des Eigentümers mit Recht nicht für beschränkt[83]). Da außerdem mit der unablösbaren Rente ein neues persönliches Untertänigkeitsverhältnis des Pächters nicht verbunden war, bewegte man sich immer noch auf dem Boden der liberalen Gesetzgebung, soweit sie sich gegen feudale Vorrechte gerichtet hatte[84]).

---

[82]) Der Wortlaut der Bestimmungen in dem Gesetz vom 2. III. 1850 war folgender:

§ 2: „Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, aufgehoben: . . . das Obereigentum des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigentum".

§ 91: „Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist fortan nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht mehr auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines Zeitraumes, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache nicht stipuliert werden . . ." (Ruprecht, S. 46/47; Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 96 u. 101. — Siehe fernerhin Buchenberger, Bd. 1, S. 208.)

[83]) Vgl. die Denkschrift d. Preuß. Regierung vom 12. XI. 1885. (Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 311/12; Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 94/95; Buchenberger, Bd. 1, S. 522).

[84]) Schon bei den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums im Jahre 1878 war die Schaffung eines der alten Erbpacht ähnlichen Verhältnisses, hierbei aber die Übertragung des vollen Eigentums gefordert worden (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 78). — Der damalige Landwirtschaftsminister Friedenthal hatte dabei folgendes geäußert: „Geteiltes Eigentum ist mit unseren modernen Anschauungen freilich nicht vereinbar, insofern hierdurch ein persönliches Untertänigkeitsverhältnis herbeigeführt wird und insofern der Einzelne von rechtswegen an die Scholle gefesselt werden soll. Gegen Einrichtungen,

Insofern die Rentengutsinhaber in der willkürlichen Verfügung über ihren Besitz beschränkt waren, verstieß man allerdings gegen ein Grundgesetz liberaler Wirtschaftsauffassung. An die Stelle des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses trat jedoch die sachliche Gebundenheit des Grundstückes[85]). Man konnte deswegen daran denken, der Veräußerung des ganzen ungeteilten Rentengutes keine einschränkenden Bestimmungen entgegenzusetzen[86]), wenn nur der neue Besitzer wieder in den Rentengutsvertrag eintrat. Auf das Schicksal des einzelnen, jeweils gerade zufälligen Inhabers kam es vom gesamtvolkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus nicht an, da das Gut ja als gebundener Besitz weiter im Betrieb blieb[87]). Parzellierung des Gutes dagegen und Abverkauf einzelner Teile, die seine Existenzfähigkeit bedrohen konnten, mußten ausgeschlossen werden.

Es war zweifellos, daß das neue Rentengut zahlreiche Vorteile[88]) in volkswirtschaftlicher wie in bevölkerungs- und sozialpolitischer Hinsicht bieten würde, die es sowohl von der alten Erbpacht der Feudalzeit als auch von der Zeitpacht und dem vollkommen freien Eigentum unterschieden. Diese „reformierte Erbpacht"[88]) kam auf Grund ihres Rentenprinzips dem alten Rentenkauf näher als der alten Erbpacht, obwohl man diese Bezeichnung auch für die neue Einrichtung dauernd gebrauchte und sich mit ihr viel Schwierigkeiten in den Weg legte[89]).

---

welche nach diesen beiden Richtungen zielen, Fesselung des Individuums an die Scholle durch rechtliche Gebundenheit und Konstituierung eines Untertänigkeitsverhältnisses, richtet sich der Geist des modernen Staates, im verständigen Sinne". — „Sobald es sich aber darum handelt, die Nutznießung des Bodens in der Weise zu teilen, daß dadurch die Verallgemeinerung des Eigentums nach seiner nutzbaren Seite möglich wird, entspricht eine solche Rechtsentwicklung Gedanken, die tief im deutschen Wesen wurzeln" (ebendort S. 81). — Vgl. auch die entsprechende Ansicht von Schönbergs bei Ruprecht, S. 3 u. 71; ferner Buchenberger, Bd. 1, S. 202 und 534.

[85]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 83 (Miquel).

[86]) Ruprecht, S. 84.

[87]) Man fühlt sich an die Bestimmung des friederizianischen Bauernschutzes erinnert, wonach ein Gutsherr einen Bauernhof nur dann einziehen durfte, wenn er einen anderen gleichen Umfanges dafür neu auslegte (s. o. S. 79, Anm. 2). Auch hier spielte das Schicksal des einzelnen Besitzers keine Rolle gegenüber dem Gesamtstaatsinteresse, das durch diese Anordnung gewahrt wurde.

[88]) Vgl. hierzu und zum folgenden Ruprecht, S. 72—95 und Buchenberger, Bd. 1, S. 203—205.

[89]) S. u. a. folgende Äußerungen. Miquel: „Das Rentengut wird sämtliche Vorzüge der alten Erbpacht, welche in einem kapitalarmen Lande zu früh aufgehoben worden ist, für ländliche Verhältnisse dieser Art gleichfalls benutzen, dagegen die Schattenseiten, die überwundenen, den heutigen modernen Verhältnissen nicht mehr anzupassenden Eigenschaften derselben nicht mit herübernehmen" (Mittlg. von Prof. Herzfeld). — „Ich bin der Meinung, daß wenigstens in mehreren Landesteilen und namentlich in den östlichen es nicht gut gewesen ist, die Erbpacht so früh aufzuheben" (am 4. XII. 73 i. Preuß. Abgh. Ruprecht, S. 55 u. Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 48; vgl. auch Buchenberger, Bd. 1, S. 123, welcher die unterschiedslose Aufhebung jeder Art geteilten Eigentums als eine übereilte Maßregel bezeichnete). — Sombart: „Es (das Rentenprinzip des Rentengutes) ist ja eigentlich die Erbpacht, nur daß kein Obereigentum hergestellt wird: damit sind wir einverstanden, daß dies ein überwundener Standpunkt sein muß" (im Sept. 86 in Frankf. a. M., Schr. d. Verf. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 87/88). — Buchenberger (Bd. 1, S. 206) urteilte, daß mit den

Die Vorteile des Rentengutes waren folgende:

1) Es wurde der freien Konkurrenz und der Spekulation des Grundstücksmarktes entzogen.

2) Mit seiner Hilfe konnte man kapitalarmen Kreisen den Erwerb eines Grundstückes möglich machen und auf diese Weise neue landwirtschaftliche Niederlassungen kleinsten bis mittleren Umfanges begründen.

3) Es wurde dem Besitzer zu vollem Eigentum übertragen.

4) Durch Beschränkungen hinsichtlich der beliebigen Parzellierung und des Abverkaufs von Teilen konnte im gesamtvolkswirtschaftlichenn Interesse ein Grundstock nicht teilbarer Bauerngüter geschaffen werden.

5) Durch Eintragung des Kapitalwertes der Rente als erste Hypothek wurde von vornherein eine Grenze in der Höhe der Verschuldung gesetzt.

6) Die Unlösbarkeit der Rente setzte den Rentengutsinhaber nicht den Schwankungen des Zinsfußes und einer plötzlichen Kündigung aus, welche der freie Eigentümer in der Regel zu erwarten hatte.

7) Es konnten keinerlei feudale Vorrechte auferlegt werden, die bei der alten Erbpacht meist gegeben gewesen waren.

8) Meliorationen kamen dem Rentengutsinhaber oder seinen Kindern zugute, während der Zeitpächter solche meist auf lange Sicht nicht vornahm[90]).

Hinter der Forderung der Männer wie Schmoller, Sombart und Miquel auf Einführung einer modernisierten Erbpacht in Form des Rentengutes stand eine Auffassung vom Wesen und der Bedeutung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens innerhalb der Volkswirtschaft und von den Aufgaben des Staates bei der Regelung wirtschaftlicher und sozialer Fragen, die der herrschenden liberalen Lehre entgegenstand. Diese glaubte, daß sich durch das laisser faire — laisser aller in der Wirtschaft alle Verhältnisse automatisch zur besten Harmonie entwickeln würden. Dabei machte sie keinen Unterschied zwischem mobilem und immobilem Kapital. Sie übertrug die Wirtschaftsgesetze des ersteren bedenkenlos auf das zweite. Grund und Boden wurden Gegenstand finanzpolitischer Spekulationen. Man erwartete, daß sie sich wie das bewegliche Kapital verzinsen. Dies führte in Krisenzeiten notwendigerweise zu einer übermäßigen Verschuldung der Landwirtschaft, welcher der mittlere und kleinere, aber auch der Großbesitz nicht gewachsen sein konnte. Schon Rodbertus hatte hiergegen darauf hingewiesen, daß der Kreditnot der Landwirtschaft nicht gesteuert werden könne, wenn weiterhin die Gesetze der individualistischen Wirtschaftsform und des beweglichen Kapitals auf den gebundenen Bodenbesitz angewandt würden. Stattdessen hatte er die Anwendung des Rentenprinzips gefordert, nach dem der Grund und

---

Rentengütern „zwar nicht der juristischen Konstruktion, doch dem Wesen nach erbpachtähnliche Institutionen geschaffen" seien.

[90]) Vgl. auch zu diesem Punkt: Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 87 (Miquel), Ruprecht, S. 71 u. Buchenberger, Bd. 1, S. 203—05.

Boden seinem Wesen entsprechend nicht Kapitalzinsen, sondern nur Renten aus dem dauernden Ertrage aufzubringen imstande sei.

Auf Rodbertus ging Miquel[91]) zurück, wenn er wie auch die anderen Männer das Rentenprinzip zur Grundlage der inneren Kolonisation machen wollte. Sie lehnten die schrankenlose Eigentumsfreiheit am Boden ab und sahen in ihr eine Übertragung römisch-rechtlichen Denkens[92]), zu deren Verwerfung sie im großen Zuge der gleichzeitigen deutsch-rechtlichen Erneuerung, welche damals von Otto von Gierke ausging, kamen. Zwar bestand auf dem konservativen Flügel der agrarwissenschaftlichen Theorie schon längere Zeit kein Streit mehr darüber, daß als Verschuldungsprinzip der Landwirtschaft nur das System der Rentenschuld tragbar sei[93]), und daß die Abschätzung des Landbesitzes zum Beispiel bei der Erbteilung nur nach dem Ertrags- und nicht nach dem Kapitalswert erfolgen dürfte[94]). Doch war in der Praxis diese Erkenntnis noch nicht verwirklicht worden[93]). Darüber hinaus verwarfen sie aber den manchesterlichen Grundsatz des laisser faire überhaupt. Gerade die Entwicklung nach der Bauernbefreiung, wo die Regulierung der Gutsverhältnisse schließlich der freien Vereinbarung überlassen worden war, hatte zur Bildung höchst unerfreulicher Besitzverhältnisse auf dem Lande geführt und damit gezeigt, daß das freie Spiel der Kräfte keineswegs zu dem

---

[91]) Für ihn, den man als den überzeugtesten Verfechter der Lehre des Rodbertus auf politischem Gebiet bezeichnen könnte, verdanke ich hier und im folgenden alle wesentlichen Mitteilungen Prof. Herzfeld, der in seinen Forschungen auch die historische Entwicklung Miquels gerade in diesem Punkte untersucht hat. Für unsere Darstellung kommt es an dieser Stelle weniger auf diese historischen als vielmehr auf systematische Gesichtspunkte an, so daß wir Miquels Auffassung als ganze verwenden können. Ähnliches gilt in diesen Fragen für seine Gesinnungsgenossen. Es genügt, für Miquel folgendes festzuhalten (nach Angaben von Prof. Herzfeld): Seit seiner Studentenzeit, in der er sich in Göttingen stark mit den Fragen des Bodenrechts befaßt hatte, und auf Grund seiner sozialistischen Einstellung in den Jugendjahren brachte Miquel den Lehren des wirtschaftlichen Liberalismus gegenüber einen blinden Glauben nicht auf. Seine praktischen Erfahrungen vor allem in Hannover, die Beschäftigung mit dem dortigen Anerbenrecht und die eigene Anschauung entfremdeten ihn im Laufe der Jahre den Gedanken der Freihandelslehre. Seine finanz- und agrarpolitische Wirksamkeit im preußischen Landtag der 70er Jahre „beruht auf der Tatsache, daß seine wirtschaftspolitischen Anschauungen zu keinem Zeitpunkt sich mit den Dogmen des klassischen liberalen Individualismus wirklich gedeckt hatten, daß der Restbestand einer die Parteigrenzen der Reichsgründungszeit weit übergreifenden Denkweise als Erbe seiner sozialistischen Jugendepisode hier vor allem in den Fragen der Agrarpolitik wieder deutlich hervorzutreten begannen". Er war damals „als Politiker neben den konservativen Gegnern des individualistischen Liberalismus der folgenreichste und einflußreichste Antagonist der eigentlich liberalen Ideen auf agrarpolitischem Gebiet". Die Wendung brachten schließlich die Krisenjahre von 1876—79, „die endgültig die Scheu vor der liberalen Doktrin beiseite schoben". — „Seine Emanzipation von der Gedankenwelt des klassischen Liberalismus war an einem entscheidenden Wendepunkt angelangt". — „Die prinzipielle Forderung nach einer rechtlichen Sonderbehandlung des Grund und Bodens war bei ihm zur vollen Klärung gekommen". — Bezüglich Rodbertus vgl. auch Ruprecht, S. 103.

[92]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 83; Buchenberger I, S. 522.

[93]) Buchenberger I, Bd. 1, S. 528.

[94]) So Miquels Forderung bei der Tagung des Ver. f. Soz. Pol. 1882.

besten Ergebnis und schöner Harmonie führte[95]). Der freie Bodenverkehr hatte die Latifundienbildung einerseits und die Entstehung eines ungesunden Kleinbesitzes andererseits lebhaft gefördert. Zu dieser Überzeugung war Schmoller auf Grund statistischer Untersuchungen gekommen[96]). Die Dogmen des wirtschaftlichen Liberalismus waren durch die Wirklichkeit einfach widerlegt worden. Wollte man dem mit der Schaffung des Rentengutes an einer Stelle wenigstens Rechnung tragen, so mußte allerdings die auf seinen anscheinend nur abstrakten, in Wahrheit aber höchst realen, interessenpolitischen Grundsätzen aufgebaute preußische Agrargesetzgebung[97]), für welche die Erbpacht dadurch „ein antiquiertes, nicht mehr zeitgemäßes Institut“[98]) geworden war, aufgehoben oder zum mindesten in diesem einen Punkte durchbrochen werden. Dies konnte jedoch nur auf gesetzgeberischem Wege, das heißt durch Eingreifen des Staates geschehen.

Es wurde deshalb immer gefordert, daß zunächst der Preußische Staat mit seinem ausgedehnten Domänenbesitz beispielhaft bei der Parzellierung und Rentengutsbildung vorangehen sollte. „Der Staat kann am meisten tun, er hat die Mittel in der Hand, er gewinnt eine fleißige und seßhafte Bevölkerung, für ihn ist es nicht bloß finanzielles Interesse“[99]). Die Staatsregierung zeigte sich auch keineswegs abgeneigt[100]). Aber auch darüber hinaus hielt man es für die Pflicht und die Aufgabe des Staates überhaupt, die wirt-

---

[95]) Miquel: „Teilweise hängt dies (der fehlende Schutz f. d. Bauern nach seiner Befreiung) zusammen mit der modernen Volkswirtschaftslehre, die alles der freien Bewegung wirtschaftlicher Kategorien überläßt, eine Richtung in der Volkswirtschaft, die nur durch Unwissenheit in der Geschichte der Völker erklärt werden kann“ (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 84).

[96]) Schr. d. Verf. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 95/96. Hier auch Schmollers Äußerung: „Im großen und ganzen können wir kaum mehr an dem naiven Glauben festhalten, die unbedingte freie Bewegung im Bodenverkehr bringe von selbst überall unter allen Verhältnissen bei allen Menschen die richtige Verteilung des Grundeigentums hervor, aus dem unendlich einfachen Grunde, weil nirgends so wie bei diesem Bodenverkehr andere als wirtschaftliche Motive mitspielen und die richtige wirtschaftliche Überlegung fehlt“.

[97]) v. Schönberg b. Ruprecht, S. 3.

[98]) Ruprecht, S. 2.

[99]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 50/51 (Miquel). Dort auch folgende Äußerung von ihm: „Die Berücksichtigung der allgemeinwirtschaftlichen Interessen wird in den allermeisten Fällen dabei den finanziellen Interessen des Fiskus harmonieren“. — Vgl. ferner ebd. S. 48 u. Buchenberger, S. 522 (Miquel) u. S. 535, Anm. 1 (Schmoller). — In der Antwort des Landesökonomiekollegiums auf die Denkschrift der Regierung über Einführung des Rentengutes hieß es: „Aufnahme finden muß das Institut zumeist beim Staat selbst, indem dieser in denjenigen Teilen des Staatsgebietes, wo das Bedürfnis am schärfsten hervortritt — es dürfte das ganz besonders der Osten der Monarchie, vielleicht auch ein Teil der Fluß- und Seemarschen im westlichen Staatsgebiet sein —, mit der Zerteilung von Staatsgütern oder Austuung geeigneter Streuparzellen in Rentengütern verschiedener Größe vorgeht“ (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 105. Der Wortlaut in Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 313 ist offensichtlich verstümmelt).

[100]) Landwirtschaftsmin. Friedenthal: „Unser Domänen- u. Forstbesitz ist so groß wie ein kleines Königreich an sich, und unser Staat ist eben deshalb befähigt, dasjenige, was er als Gesetzgeber in Agrar-Fragen, zur Regelung der sozialen Fragen für richtig erkannt hat, auch durch seine eigenen Dispositionen und Beispiele zu verwirklichen“. (Ruprecht, S. 133/34; vgl. auch Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 82.)

schaftliche und soziale Entwicklung nicht einfach laufen zu lassen, sondern ordnend einzugreifen. Nachdem es sich einmal erwiesen hatte, daß das freie Spiel der Kräfte nicht das politisch, sozial und wirtschaftlich richtige Ergebnis zeitigte, konnte selbst die liberale Auffassung den Staat, den Hüter der Ordnung, als zum Eingreifen verpflichtet betrachten. Während der Konservative v. Sombart-Ermsleben erklärte: „Ich stehe aber entschieden auf dem Standpunkt, daß nicht der Privatmann berufen ist, derartige volkswirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, daß dies vielmehr Aufgabe des Staates oder größerer kommunaler Verbände sein muß“ [101]), so war das Ergebnis der Erfahrungen Miquels in folgenden Sätzen niedergelegt: „Wenn einmal in einer gegebenen Lokalität, zu gegebener Zeit, um große soziale Gefahren und wirtschaftliche Schäden abzuwenden, eine anderweitige Verteilung des Grund und Bodens eintreten muß —, dann ist die Vermittlung des Staates die allerbeste, gelindeste und am ersten erfolgversprechendste, weil der Staat nur allein hier mit Erfolg handeln kann. Ist der Staat dazu berufen, ist das seine Aufgabe, dann sind wir damit einverstanden, und da hier die freie Bewegung des Eigentums allein nicht genügt, daß die starke Bewegung des Staates und der sozialen Reform auf diesem Gebiete unentbehrlich ist“ [102]).

Diese Auffassung überschritt zweifellos ganz erheblich die Grenzen der klassischen liberalen Doktrin. Wenn daher Miquel die Einführung des Rentengutes mit dem liberalen Argument gefordert hat, daß die Aufhebung der Erbpacht durch das Gesetz von 1850 in höchst unliberaler Weise die Freiheit beseitigt hat, in einem Gutsvertrage auf Grund gegenseitigen Übereinkommens auch die Unablösbarkeit der Rente und andere Beschränkungen zu vereinbaren [103]), so bewies das nur, daß die Frage der inneren Kolonisation durch Bildung von Rentengütern als eine Maßnahme des Gesamtvolks- und Staatsinteresses eigentlich bereits über die Ebene der parteipolitischen Auseinandersetzung emporgehoben war [104]). Auf Grund

[101]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 184. Schon 1877 hatte er die Einsetzung einer besonderen, dem Landwirtschaftsministerium untergeordneten, im übrigen selbständigen und mit größeren Machtbefugnissen ausgestatteten Kommission nach Art der Generalkommissionen zur Bearbeitung der Bauernkolonisation gefordert (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 74). — Auch Ruprecht war (S. 179/80) der Überzeugung, daß die Regierung die nötigen Schritte zur Wiedereinführung der Erbpacht tun müsse.

[102]) Im Sept. 1886 in Frankfurt a. M. (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 122; vgl. auch Buchenberger, Bd. 1, S. 536, Anm. 1). — Wie Miquel seine Unabhängigkeit von der liberalen Forderung des freien Eigentums gefunden hatte, so war für ihn auch die wirtschaftliche Initiative des Einzelnen nicht Selbstzweck, sondern dienendes Mittel. Im Staat aber sah er die zentrale, ordnende und entscheidende Machtstelle im Leben eines Volkes, „demgegenüber auch der Anspruch des Eigentums auf absoluten Selbstzweck zurücktreten mußte“ (Prof. Herzfeld).

[103]) „Es führt gerade die moderne Wirtschaftstheorie und die Grundlage unserer modernen Gesellschaft dahin, das Vertragsrecht frei zu lassen. Das Gesetz von 1850 hat es nicht mit der Freiheit, sondern mit der Aufhebung der Vertragsfreiheit zu tun“ (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 86).

[104]) Schmoller (Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 33, S. 101: „M. H., die Maßregel, die wir empfehlen, ist eine große sozialpolitische Reform; sie

des lebhaftesten persönlichen Einsatzes von Miquel kam das Rentengut als Fakultativbestimmung in das in erster Linie aus nationalpolitischen Erwägungen entstandene Ansiedlungsgesetz hinein. Die Bildung von Rentengütern wurde in die Hand des Staates gelegt. Durch die beiden Rentengutsgesetze der Jahre 1890 und 1891 wurde vorwiegend aus wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen heraus sodann auch für das ganze Gebiet der preußischen Monarchie die Möglichkeit geschaffen, Rentengüter zu bilden. Träger dieser Kolonisation sollte vor allem der private Großgrundbesitz werden, während den Generalkommissionen als staatlichen Stellen nur vermittelnde, im wesentlichen kreditbeschaffende Funktionen zufielen[105]).

III.

In den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses wurde 1886 das Vordringen des Polentums und die damit zusammenhängenden Fragen der Binnenwanderung, der Verschiebung der Nationalitätenanteile an Bevölkerung und Grundbesitz und die sozialpolitischen Verhältnisse lebhaft erörtert. Hierbei traten erhebliche Schwierigkeiten für eine einwandfreie statistische Unterbauung der jeweiligen Behauptungen zutage. Die Staatsregierung hatte bei der Einbringung des Ansiedlungsgesetzes in der Begründung des Entwurfes die Verhältnisse im Osten der Monarchie lediglich als notorisch bezeichnet und auf die Beibringung weiteren statistischen Materials verzichtet[106]). Dieses Versäumnis nützte die Opposition selbstverständlich nach Kräften aus, um damit der Annahme der Vorlage Hindernisse in den Weg zu legen. Das Zentrum brachte in der Kommission[107]) und zu Beginn der zweiten Lesung auch im Plenum[107]) den Antrag ein, die Regierung aufzufordern, „1) dasjenige statistische und sonstige Material mitzuteilen, aus welchem hervorgeht, mit welchem Erfolge die polnische Nationalität unter Verdrängung der vorhandenen deutschen Elemente, wie behauptet ist, versucht hat, sich auszubreiten; 2) eingehende Mitteilungen über Art, Umfang und Erfolg der früheren Germanisierungsversuche durch agrarpolitische Maßregeln, wie solche seit 1830 getroffen worden sind, zu machen"[108]). Dabei forderte sie gleichzeitig, die Beratungen bis zur Vorlegung des verlangten Materiales auszusetzen. Der Antrag wurde in der Kommission und im Hause selbst gegen Zentrum, Freisinn und Polen abgelehnt[109]). Die Staatsregierung weigerte sich, dem zum Ausdruck

ist ein großer — wenn Sie so wollen — demokratischer Fortschritt, und sie ist doch eine durch und durch konservative Maßregel, in ihrem innersten Kern konservativ; sie wird gerade von vielen Leuten darum bekämpft, weil sie konservativ ist". (Vgl. auch Buchenberger, Bd. 1, S. 537 Anm.)

[105]) Buchenberger, Bd. 1, S. 539/40.

[106]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1297.

[107]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1402: Antrag Huene; Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1583—85.

[108]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1402.

[109]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1297 (Kommission); Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1613—15 (namentliche Abstimmung im Plenum).

gebrachten Ersuchen nachzukommen, da die in der Begründung des Gesetzentwurfes als notorisch bezeichneten Verhältnisse in den östlichen Provinzen zutage lägen und dort seit Jahren bekannt seien. Wer sich einer objektiven Beurteilung nicht verschließen wolle, täte dies auch ohne statistisches Material, das „ohnehin den Kern der Sache niemals treffen könne". Für sie handele es sich darum, „eine systematische, von Jahr zu Jahr intensiver betriebene Agitation aus polnischen Kreisen zu bekämpfen" [110]). Damit waren alle Auseinandersetzungen, welche sich auf statistische Daten bezogen, von vornherein in gewisser Weise zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Trotzdem nahmen sie ziemlichen Umfang an.

Bei der Betrachtung des zahlenmäßigen Verhältnisses der Nationalitäten zueinander wurde von den hinter der Vorlage stehenden Parteien mangels anderer Möglichkeiten Katholisch und Polnisch ohneweiteres gleichgesetzt. Der konservative Abgeordnete v. Rauchhaupt stellte für beide Provinzen das Anwachsen der evangelischen und katholischen Bevölkerungsteile zwischen 1870 und 1880 gegenüber und kam durch Gleichsetzung von Konfession und Nationalität zu dem Ergebnis, daß das polnische Element relativ und absolut stärker zugenommen habe als das deutsche [111]). Auf dieselbe Weise wies Dr. Wehr für Westpreußen nach, daß das zahlenmäßige Übergewicht des deutschen Bevölkerungsteiles sich von 1817 bis 1880 langsam in ein solches des polnischen verwandelt hätte [112]). Für die Regierungsparteien stand es damit zweifellos fest, „daß ein Verhältnis zwischen den Polen und den Deutschen eingetreten ist in den Provinzen Posen und Westpreußen, welchem der Staat nicht länger zusehen kann. Es muß das deutsche Element in jenen Provinzen gestärkt werden" [113]). Demgegenüber konnte die Opposition mit Recht darauf hinweisen, daß vor allem nicht für Westpreußen [114]), aber auch nicht restlos für Posen die Katholiken mit den Polen identifiziert werden konnten [115]). „Daraus daß alle Polen Katholiken

---

[110]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1297.

[111]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 161/62 u. S. 1587. Die dort angegebenen Zahlen:

		evgl.-dt.	kath.-poln.
Posen:	1870	511 429	1 009 885
	1880	526 619	1 111 962
Westpreuß.	1870	645 165	641 619
	1880	666 246	693 654

[112]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 716. Die dort angegebenen Zahlen:

1817	284 000	evgl.-dt.	1864	627 000 evg.
	252 000	kath.-poln.		600 000 kath.
1826	370 000	evg.	1880	682 000 evg.
	351 000	kath.		693 000 kath.

[113]) v. Rauchhaupt, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1587.

[114]) Nach Mitteilg. des Freisinnigen Dirichlet waren durch die letzte Nationalitätenstatistik von den 242 145 Katholiken des Regierungsbez. Danzig 137 285 als Deutsche u. 104 860 als Polen festgestellt worden (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1631).

[115]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1589 u. 1631 (Dirichlet), S. 194 (Stablewski) und S. 1596 (Kantak).

sind, folgt noch nicht, daß alle Katholiken Polen sind" [116]), ein Argument, das auch vom Gegner schließlich anerkannt werden mußte" [117]). Die Polen verstanden die Statistik auch zu benutzen und kamen ihrerseits zu dem Ergebnis, daß sich in der Provinz Posen von 1816—1880 die deutsche Bevölkerung verdreifacht, die polnische dagegen nur verdoppelt habe. „Und das will man einen außerordentlichen Fortschritt der Polonisierung nennen!" — „Wir verschwinden nur nicht schnell genug: darum handelt es sich" [118]). Die Auffassungen standen sich also auch bezüglich ihrer statistischen Begründung unüberbrückbar gegenüber.

Ähnlich vollzog sich die Auseinandersetzung über die Anteile der beiden Nationalitäten am Bodenbesitz. Hierüber waren von Seiten der Staatsregierung statistische Angaben gemacht worden, die jedoch in den Händen der Opposition äußerst wertvolle propagandistische Hilfsmittel zu ihren eigenen Gunsten wurden.

Der Landwirtschaftsminister Lucius hatte sowohl im Hause [119]) selbst wie auch durch eine ergänzende statistische Aufstellung für die Kommission [120]) mitgeteilt, in welchem Verhältnis polnischer und deutscher Bauern- und Großgrundbesitz zueinander standen. Daraus ging hervor, daß in der Provinz Posen der polnische bäuerliche Besitz den deutschen weit überwog. 655 700 ha in den Händen der polnischen Bauern standen 399 500 ha in denen der deutschen gegenüber [121]).

Beim Großgrundbesitz lagen die Verhältnisse folgendermaßen: In der Provinz Posen befanden sich 13% seiner Fläche in fiskalischem oder kirchlichem Besitz. Von den restlichen 87 % waren 45 %

---

[116]) Dirichlet, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1589.

[117]) So Dr. Wehr; im Reg. Bez. Marienwerder war seiner Meinung nach das Verhältnis von deutschen Katholiken : poln. Katholiken wie 1 : 4, höchstens wie 1 : 3 (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1594).

[118]) Stablewski, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 194 u. 721 (vgl. auch Kantak ebenda S. 1595). Stab. legte seiner Behauptung folgende, nach seiner Mitteilung den Angaben des Preuß. Statist. Büros entnommene Zahlen zu Grunde:

Prov. Posen:	1816	230 347 evgl. Bevölkerung
		532 498 kath. Bevölkerung
	1880	537 907 evgl. Bevölkerung
		1 100 962 kath. Bevölkerung

Da 1816 die Evangelischen nur Deutsche, unter den Katholiken aber wenig Deutsche gewesen seien, während 1880 unter dem kath. Teil 100 000 Deutsche vorhanden wären, kam er zu folgenden Endzahlen:

Poln. Bevölkerung	1816	rchl. 500 000
	1880	rchl. 1 000 000, d. h. „Verdoppelung".
Dtsche. Bevölkerung	1816	240 000
	1880	640 000. Dies nannte er großzügig eine „Verdreifachung".

[119]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 688/89.

[120]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1297 u. 1314/15.

[121]) Verteilung des bäuerlichen Besitzes unter 50 ha:

Reg. Bez. Posen:	434 100 ha poln. : 195 000 ha dt.
Reg. Bez. Bromberg:	221 600 ha poln. : 204 500 ha dt.
Prov. Posen:	655 700 ha poln. : 399 500 ha dt.

= 723 899,00 ha in deutschen, 42 % = 656 479,00 ha in polnischen Händen. Der deutsche Besitz war also um 67 420 ha größer als der polnische, wobei zu berücksichtigen war, daß bei den Besitzveränderungen zwischen den beiden Nationalitäten während der letzten 25 Jahre die deutsche Hand 195 537 ha gewonnen hatte. — Im westpreußischen Reg. Bez. Marienwerder waren 24 % im Besitz von Fiskus und Kirche. Von den 76 % Privatbesitz betrug der deutsche Anteil 61 % = 336 536,59 ha, der polnische 15 % = 84 115,23 ha. Der Gewinn der deutschen Hand während der verflossenen 25 Jahre belief sich auf 31 932 ha. — Im Reg. Bez. Danzig besaßen Fiskus und Kirche 36 % des Großgrundbesitzes. Die 64 % Privatbesitz verteilten sich mit 58 % = 183 411,52 ha auf die Deutschen und mit 6 % = 18 468,48 ha auf die Polen. Hier war das deutsche Übergewicht seit jeher überragend gewesen.

Das Verhältnis des polnischen und deutschen bäuerlichen Besitzes schied von vornherein aus der Debatte aus. Denn die Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter sollte — obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetzentwurf betont war, so war es doch allen bekannt, — in erster Linie auf polnischem Großgrundbesitz vorgenommen werden [122]). Die von der Regierung über den Großgrundbesitz mitgeteilten Zahlen aber waren auf den ersten Blick keineswegs geeignet, das Vordringen des Polentums und damit die Notwendigkeit des Ansiedlungsgesetzes als Maßnahme zur Stärkung des Deutschtums gegen polonisierende Bestrebungen zu beweisen. Das starke Überwiegen des deutschen Großgrundbesitzes [123]) und seine überraschende Zunahme während der letzten $2\,^1/_2$ Jahrzehnte bot der Opposition die besten Angriffspunkte gegen das Gesetz. Dieser Tatbestand wurde von ihr nach Kräften ausgenutzt [124]). Man wies darauf hin, daß die statistischen Angaben das genaue Gegenteil von dem ergäben, was sie eigentlich bezwecken sollten. Man könne beim besten Willen nicht von dem „Zurückdrängen des deutschen Elementes" und noch viel weniger von

---

[122]) Der Kommissionsbericht hatte diese Tatsache durchaus berücksichtigt und auch die in der Vorlage unausgesprochene Absicht in aller Offenheit behandelt (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1298). Hier war auch noch einmal ausdrücklich daran erinnert worden, daß gegen den polnischen bäuerlichen Besitz nichts zu unternehmen geplant sei.

[123]) In den beiden Provinzen Westpreußen und Posen zusammen war das Verhältnis entsprechend den oben mitgeteilten Zahlen folgendermaßen: 82 % des ges. Großgrundbesitzes war in privaten Händen, 51 % = 1 243 847 ha in deutschen und 31 % = 759 062,71 ha in polnischen, wobei wesentliche Teile des 18 % betragenden kirchlichen und fiskalischen Landes eine weitere Verstärkung des deutschen Besitzstandes bedeuteten. — Auf diesen letzten Umstand wies der poln. Abgeordnete v. Stablewski hin (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 721). Allerdings dürfte er zu hoch gegriffen haben, wenn er für die Prov. Posen ganze 200 000 ha zu dem deutschen Anteil hinzurechnete. Denn der Besitz von Fiskus u. Kirche betrug zusammen nur 203 955 ha, wovon auf Staatsdomänen nur 28 434 ha kamen (Lucius, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 688). In Westpreußen besaßen Fiskus u. Kirche 254 148,75 ha, während die Staatsdomänen nur 19 349 ha ausmachten (Lucius ebendort).

[124]) Siehe u. a. Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 691 u. 1585 (Huene), S. 699 (Ostrowicz) und S. 721 (Stablewski); Die Nation 1886, S. 322.

seiner „Überflutung" durch das polnische sprechen[125]). Im Gegenteil: die Deutschen verdrängten die Polen[126]) und stellten durch ihr Übergewicht im Großgrundbesitz ihre Herrschaft in den Kreistagen sicher[127]).

Erst nachträglich erklärte Lucius, daß die von ihm mitgeteilten Zahlen in keinem logischen Widerspruch zur Begründung der Vorlage stünden, sondern vielmehr richtig verstanden auch ihr dienten. „Wenn eine solche Zunahme des deutschen Großgrundbesitzes stattgefunden, und trotzdem das polnische Element eine Verstärkung erfahre, wie es nachgewiesen wird durch die Erfahrungen in der Schulverwaltung und durch die Beobachtungen, die bei Gelegenheit der Aushebungen[128]) gemacht worden sind, so beweist das eben, daß eine sehr rührige polnische Agitation vorhanden sein muß, die, trotzdem sich mit einer gewissen, wie es scheint, Naturnotwendigkeit die Ausdehnung des deutschen Besitzes vollzieht, doch in der Lage ist, den deutschnationalen Fortschritten Hindernisse in den Weg zu legen"[129]). War dieser Schluß auch zweifellos richtig, so traf doch erst die offensichtlich von nationalliberaler Seite herrührende Entgegnung den Nagel auf den Kopf, daß in Anbetracht der gegen das Vordringen des Polentums gerichteten Tendenz des Gesetzentwurfes die festgestellte Zunahme des deutschen Großgrundbesitzes, verbunden mit einer entsprechenden Abnahme des polnischen, „nicht von erheblicher Bedeutung" sei, da die deutschen Großgrundbesitzer im wesentlichen mit den gleichen Arbeitskräften zu wirtschaften pflegten wie die polnischen: mit nicht seßhaften, meist polnischen Arbeitern. „Für die Vermehrung der deutschen Bauern und Arbeiter werde dadurch nichts gewonnen"[130]).

Wurden die Tatsachen der Grundbesitzverteilung von den beiden Seiten des Hauses also entsprechend ihrer vorher bezogenen Stellung zum Gesamtgesetz überhaupt beurteilt, so wurde diese Methode auch auf die Bevölkerungsentleerung des Ostens übertragen. Die Binnenwanderung selbst und ihre nationalpolitischen Folgen wurden von allen Parteien zugegeben. Die Folgerungen, welche man daraus zog, waren jedoch verschieden. Es wurden den Debatten im wesentlichen die Zahlen, welche v. Randow[131]) in seiner Untersuchung veröffentlicht hatte, zugrunde gelegt[132]).

---

[125]) Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 691.

[126]) Ostrowicz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 699.

[127]) Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1585.

[128]) Die Abnahme der deutsch sprechenden Polen wurde nachgewiesen durch die Zunahme des Anteils der Ersatzmannschaften mit nur polnischer Schulbildung. Deren Anteil stieg während der Jahre 1882/83, 1883/84 und 1884/85 in dem Reg. Bez. Marienwerder von 8,19 % über 8,70 % auf 11,83 %, Bromberg von 15,83 % über 20,42 % auf 20,83 % und Posen von 35,56 % über 35,71 % auf 37,62 %. Nur im Reg. Bez. Danzig fiel er von 5,51 % über 5,24 % auf 4,99 %. (Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1297/98).

[129]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 712.

[130]) Im Kommissionsbericht, Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1298.

[131]) S. oben S. 82.

[132]) v. Rauchhaupt teilte zwar (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 725) mit, daß die von ihm und seinem Freunde Dr. Wehr verwandten Zahlen nicht dem Randowschen Aufsatz, sondern der Reichsstatistik entnommen seien. Sie stimmten im wesentlichen jedoch mit denen Randows überein.

Die Konservativen und Nationalliberalen, welche hinter der Vorlage standen, forderten, um den klar liegenden Zuständen abzuhelfen, die Kolonisation[133]). Auch der Freisinn war der Auffassung, daß für den Osten gerade in bevölkerungspolitischer Hinsicht etwas getan werden müsse[134]). Doch wichen ihre Ansichten über die Gründe der starken Ost-Westwanderung voneinander ab. Konservative und Nationalliberale waren der Meinung, daß das deutsche Element deswegen abwandert, „weil es sich immer unbehaglicher in seinem Verhältnisse zum Polentum fühlt"[135]), und forderten deswegen die Ansiedlung. Die Freisinnigen bestritten es auf das lebhafteste, daß die Abwanderung durch den Druck des polnischen Elementes hervorgerufen sei[136]). Schuld seien vielmehr die allgemeinen Kulturzustände Nur wenn diese gehoben würden, könnte man erwarten, daß die große Bevölkerungsbewegung sich verlangsamen und allmählich in umgekehrter Richtung verlaufen würde[137]). Mit dieser Erkenntnis, richtig verstanden, hatten sie zwar im Grunde recht, doch wurde sie in so allgemeiner, beinahe doktrinärer Form vorgebracht, daß eine wirkliche Einsicht in die vielfältigen Zusammenhänge der festgestellten Erscheinung kaum vorzuliegen schien. Der Freisinn fühlte sich jedenfalls nicht verpflichtet, durch die Zustimmung zum Gesetz zu seinem Teile an der Abänderung der allgemeinen „Kulturexistenz" beizutragen. Eigentlich hätte ihn gerade diese seine Forderung, die sich doch zweifellos ganz wesentlich gegen den vorherrschenden konservativen Großgrundbesitz richtete, zur Befürwortung der Vorlage führen müssen, wie dies bei einem Teil der Nationalliberalen der Fall war. Obwohl auch diese sich darüber im klaren waren, daß „die Bewegung auch nur in einem bescheidenen Maße von dem Westen nach dem Osten zurückzuleiten" sehr schwer sein würde[138]), und mit der Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter „niemals" eine „Verdrängung und Vertreibung der polnischen Bewohner" beabsichtigten[138]), traten sie doch für das Ansiedlungsgesetz ein, weil mit ihm an einem Punkte wenigstens positive Maßnahmen in die Wege geleitet wurden. Der Freisinn lehnte jedoch gerade wegen der Größe der Wanderungsbewegung diese Teilmaßnahme ab, die sich außerdem und vor allem für ihn lediglich als eine Ausnahmemaßregel gegen die polnischen Staatsbürger darstellte. Er fand sich hierin mit den Polen und dem Zentrum. Die gesamte Opposition[139]) vertrat übereinstimmend den Standpunkt, daß

---

[133]) Siehe u. a. Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 162, 725 und 1588 (v. Rauchhaupt) und S. 213/14 (Enneccerus) und S. 724 (Hobrecht).

[134]) Siehe u. a. Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 736—38 (Hänel) und 1589 (Dirichlet).

[135]) Rauchhaupt, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1588 und Hobrecht, ebendort S. 744.

[136]) Dirichlet, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1589.

[137]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 736—38: „Nur wenn sich in jenen östlichen Provinzen die Bedingungen der Existenz, der ökonomischen, der ganzen Kulturexistenz günstiger und besser gestalten, nur dann werden Sie jener großen Strömung, wie sie tatsächlich besteht, Einhalt tun können".

[138]) Hobrecht, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 744.

[139]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 252/53 (Jazdzewski) und S. 698 (Ostrowicz); Histor. Pol. Blätter, Bd. 98, 1886, S. 17/18. Letztere beurteilten die Tatsache, daß

das Vordringen des Polentums nicht auf polnische Agitation und ähnliche polonisierende Bestrebungen, sondern eben lediglich auf die allgemeine Tatsache der Westwanderung zurückzuführen sei. Damit erklärte sie, daß mit Ausnahmemaßregeln gegen angebliche aktive polnische Bestrebungen vorzugehen kein Anlaß vorläge, und das Nachrücken polnischer Bevölkerungsteile naturnotwendig sei[140]). Indem sie sich mit dieser Feststellung begnügte und im Falle des Ansiedlungsgesetzes ihre Mitwirkung bei der Abänderung dieses Mißstandes versagte, stellte sie sich wiederum auf den richterlichen Standpunkt, obwohl sie sich als Teil der gesetzgebenden Körperschaft zweifellos in die Lage der Staatsführung hätte versetzen müssen. Die ihr nach der Lehre von der Teilung der Gewalten zustehende Pflicht der Legislative erfüllte sie nur sehr unvollkommen.

Daß die fakultative Einführung des Rentengutes im Ansiedlungsgesetz in Widerspruch zu der bestehenden preußischen Gesetzgebung stand, wurde von den Parteigruppen, welche es auf Grund ihrer Mehrheit in den Kommissionsentwurf[141]) und schließlich in das endgültige Gesetz eingefügt hatten, ohne weiteres zugegeben. Im Kommissionsbericht, welcher die Anschauung der Mehrheit widergab, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wollte man mit Hilfe des Rentengutes den geplanten Siedlungen den aus national- und sozialpolitischen Gründen notwendigen nachhaltigen Bestand geben, die gegenwärtige Gesetzgebung in zwei Punkten abgeändert werden müßte: 1) die Unablösbarkeit der Rente vertraglich auch für einen Zeitraum von über 30 Jahren zu gestatten und damit die ewige Rentenschuld einzuführen, und 2) die Veräußerung von Teilen und die Parzellierung des Rentengutes für die Dauer des Vertrages, also auch auf ewig, auszuschließen[142]). Es war selbstverständlich, daß sich an diesem Punkte lebhafte Auseinandersetzungen anschließen mußten, vor allem, nachdem die Staatsregierung, welche die Vorlage von vornherein mit einer derart umstrittenen und jeder möglichen Mißdeutung ausgesetzten

---

im Verlaufe der Wanderungsbewegung Polen auch in rein deutsche Gegenden geführt wurden, wie folgt: „Durch diese Ansiedlung von polnisch Redenden in rein deutschen Gegenden geschah unendlich mehr für das Aufgehen derselben im Deutschtum als durch die Flut von Ausnahmegesetzen, mit welchen jetzt der Reichskanzler der angeblichen Polonisierung der Ostprovinzen entgegenarbeiten will", und folgerten daraus: „Was schadet es, wenn da in die in der Heimat entstehenden Lücken einige Einwanderer aus russisch oder österreichisch Polen nachrücken".

[140]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 736/37 (Hänel) und S. 1589 (Dirichlet); ebendort S. 253 Jazdzewski: „. . . so frage ich Sie, ob das dem polnischen Element zur Last gelegt werden kann, daß, nachdem einzelne Distrikte freiwillig entvölkert worden sind, man sogar durch Agenten aus außerhalb Preußens liegenden Landesteilen Leute herangezogen hat, um die Lücken auszufüllen". Ebendort S. 698 Ostrowicz: „Diese Lücken hat naturgemäß das aus dem Osten zuziehende Element auszufüllen versucht, weil sie eben auszufüllen waren. Von einer gewaltsamen Verdrängung oder einer Verdrängung überhaupt kann dabei keine Rede sein".

[141]) Vgl. Sten. Ber. Abgh. 1886, An. III, S. 1301—06, wo im Kommissionsbericht alle mit dem Rentengut zusammenhängenden Fragen ausführlich erwogen wurden.

[142]) Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III, S. 1304.

Materie nicht hatte belasten wollen, dem Wunsche der Mehrheit folgend ihre Zustimmung gegeben und dabei betont hatte, daß die staatliche landwirtschaftliche Verwaltung schon längst von der Notwendigkeit der Einführung einer modernisierten Erbpacht überzeugt sei[143]).

Die Opposition zog sich bei der Bekämpfung des Rentengutes vollkommen auf die liberale Baiss zurück und argumentierte von ihr aus. Obwohl der Freisinn für seinen Teil, die innere Kolonisation durch Schaffung von Bauernbesitz und Zerschlagung des Großgrundbesitzes zu fördern, als einen seiner Programmpunkte anerkannte[144]), lehnte er die Schaffung von Rentengütern ab. Die Unablösbarkeit der Rente und die sonstigen Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit bedeuteten in seinen Augen die Wiedereinführung des geteilten Eigentums und der feudalrechtlichen Schollengebundenheit, einer neuen glebae adscriptio[145]). Dies verstieß seiner Meinung nach nicht nur gegen das Gesetz von 1850, sondern war für ihn gleichzeitig der Versuch einer Rückbildung der gesamten preußischen Agrargesetzgebung, deren Ruhm und Stolz es gerade gewesen sei, „in einer beinahe hundertjährigen Entwicklung immer mehr und mehr die Formen des freien Eigentums herausgearbeitet" und seinen Schutz gegen Beschränkungen jeder Art betrieben zu haben[146]). Durch die Bildung von Rentengütern würde man keinen freien Bauernstand, sondern abhängige Untereigentümer schaffen[147]), — ein Argument, dem sich das Zentrum voll anschloß[148]). Darüber hinaus war es beiden Parteien ein Dorn im Auge, daß der Staat von sich aus die innere Kolonisation in die Hand nahm, daß sie auf staatliche Initiative, staatliche Gelder und eine Staatsbehörde aufgebaut sein sollte. Behauptete man aus taktischen Gründen, daß die neuen Rentengutsbauern eine neue Staatsklientel abgeben würden[149]), so war doch für sie die

---

[143]) Lucius, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1606.

[144]) Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 237 (Rickert), S. 739 und S. 1727 (Hänel).

[145]) Dirichlet, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1591 92 und S. 1629.

[146]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1727. — Vgl. auch Sten. Ber. Abgh. 1886, Anl. III. S. 1305, ferner Die Nation 1885, S. 144 45 und 1886, S. 439 u. S. 693 ff.

[147]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1728.

[148]) v. Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1618: „Mit den Rentengütern, wie sie hier vorgeschlagen sind, schaffen Sie wohl Menschen, die eine größere oder kleinere Wirtschaft haben, aber das, was deutsche Bauern heißt, schaffen Sie nun und nimmermehr". Und S. 1619: „Wenn Sie wirkliche Bauern haben wollen, müssen Sie ihnen die Möglichkeit geben, auch wirkliche Eigentümer zu werden".

[149]) Die Nation am 14. XI. 1885, S. 90 zu der Denkschr. der Staatsregierung über die Bildung von Rentengütern: „Es läßt sich nunmehr mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die sogenannten Rentengüter wirtschaftlich verfehlte Schöpfungen sein würden und politisch dazu führen müßten, eine neue Staatsklientel zu begründen". — Ähnl. schon ebendort S. 76 am 7. XI.: „Mit der Absicht, Teile des Staatsbesitzes in private Hände überzuführen, kann der Liberalismus unter der Voraussetzung einverstanden sein, daß dieses Vorgehen zur Schaffung und Vermehrung eines freien, unabhängigen Grundbesitzerstandes führen soll. Die Freiheit und Unabhängigkeit der neuen Landbesitzer scheint aber, wie leicht erklärlich, der Regierung nicht besonders am Herzen zu liegen. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung hat bereits vor einiger Zeit ihrer Vorliebe

Tatsache, daß nicht das private Kapital und die freie Wirtschaft die Ansiedlungen durchführen sollten, viel bedenklicher. „Die innere Kolonisation lohnt einen Versuch; es handelt sich darum, zwei Zwecke zu verfolgen, das Deutschtum und einen gesunden Bauernstand zu verstärken. Aber diesen Versuch anzustellen ist in erster Linie das Kapital berufen, das sich nach den Gesetzen der wirtschaftlichen Freiheit bewegt" [150]). Wenn die Umwandlung des Großgrundbesitzes in Bauerngüter wirklich einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspringt, „so wird das Privatkapital bei reellem Betrieb nicht allein selbst seinen Nutzen finden, sondern gleichzeitig den sozialen Aufbau des Staates festigen und damit eine jener segensvollen Doppelwirkungen erzielen, die nur der freie ungehinderte Verkehr hervorzubringen vermag" [151]). Der Einsatz der privaten und freien Wirtschaft war jedoch durch das Ansiedlungsgesetz noch nicht vorgesehen. Daß der Staat in gewisser Weise aber für sich ein Monopol schaffen und die Lösung der gestellten Aufgabe „seiner höheren bürokratischen Weisheit" [152]) vorbehalten wollte, mußte den Freisinn bedenkenlos zur Verdammung der gesamten Vorlage veranlassen. „Der Staat ist überhaupt garnicht in der Lage, eine derartige Tendenz in der gesamten agrarischen Entwicklung in seine Hand zu nehmen und sie durch seine eigene Tätigkeit durchzuführen" [153]). Wenn der Staat überhaupt mitwirken sollte, dann nur, indem er entweder durch seine Gesetzgebung die Voraussetzungen für den Einsatz der Privatwirtschaft schaffen oder, wenn der Privatinitiative die Bahn nicht freigegeben würde, mit seinem eigenen Domänenbesitz beispielhaft vorangehen sollte [154]). Letzteres war jedoch nicht der eigentliche Sinn der Vorlage, so daß der Freisinn aus liberalen, freiwirtschaftlichen Gründen auch an dieser Stelle das Gesetz ablehnen mußte. Auf Grund dieser seiner doktrinären Einstellung gerade in wirtschaftlichen Dingen fiel ihm bei diesen Fragen innerhalb der Opposition die Führung zu. Das Zentrum schloß sich jedoch auch hier seiner Argumentation an und verwarf die staatliche Initiative bei der inneren Kolonisation ebenfalls aus liberalen Erwägungen [155]).

---

für Rechtsverhältnisse Ausdruck gegeben, die auf eine Modernisierung der feudalen Erbpacht hinauslaufen. Auch die neue Vorlage operiert mit einer ‚unlösbaren Rente', und dieser Umstand muß mindestens zur Vorsicht mahnen."

[150]) Die Nation am 27. II. 86. — Vgl. auch ebendort S. 288: „Die innere Kolonisation wäre zweifellos eine sehr dankbare Aufgabe für die privatwirtschaftliche Tätigkeit".

[151]) Die Nation 1885, S. 104.

[152]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 739.

[153]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 739; vgl. auch Rickert, ebendort S. 237: „Ich glaube aber: man wird einen großen Teil der Aufgabe in private Hände legen müssen; denn der Staat macht diese Dinge schlecht".

[154]) Hänel, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 739/40.

[155]) Huene, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 692: „Und dann wird man sehen, wie wenig wirkungsvoll solche Zwangskäufe sind, und wie die natürliche Bewegung viel mächtiger ist als derartig künstlich vom Staat mit viel Kosten ins Leben gerufene Maßnahmen". — Neben den oben S. 106, Anm. 148 angeführten Sätzen Huenes bezüglich der Freiheit des Bauernstandes steht diese Stelle verhältnismäßig vereinzelt da. Für das Zentrum waren die liberalen Gesichtspunkte hinsichtlich staatlicher Initiative längst nicht so beherrschend wie für den Freisinn. Wie zwiespältig die Auffassung über die Aufgaben des Staates, seinen

Wenn der Freisinn immer wieder behauptete, daß mit dem Rentengut eine überwundene Wirtschaftsform der Feudalzeit erneuert würde, und dabei die liberalen Grundprinzipien der freien Wirtschaft aufs stärkste herausstellte, so beabsichtigte er damit zweifellos, auf schwankende Gemüter innerhalb der nationalliberalen Fraktion [156]) Einfluß zu gewinnen und sie in seinem Sinne umzustimmen [157]). Die nationalliberale Parteiführung wies demgegenüber nicht nur mit allem Nachdruck auf die Vorteile des Rentengutes als einer reformier-

---

Vorrang vor den privaten Einzelnen usw. war, zeigt folgende interessante Stelle aus der offiziellen Darstellung der Zentrumsgeschichte (Bachem, Bd. 4, S. 123/124): „Man kann wohl mit Fug und Recht allgemein den Satz aufstellen, daß der Staat überall da eingreifen darf und soll, wo es notwendig ist, wo lebensnotwendige Forderungen des Staatszweckes oder des Gemeinschaftslebens es erheischen, wobei allerdings der Begriff der Notwendigkeit in einer vorsichtigen Beschränkung gehalten werden muß. Wenn es als notwendig anerkannt wird, daß etwas geschieht, während doch die Initiative des Einzelnen oder privater Selbsthilfeorganisationen oder der freien Vereinstätigkeit oder der Unterverbände im Staate dem Bedürfnis nicht genügen kann, ist es dem Staate niemals zu verwehren, daß er einspringt. Das muß dann als Pflicht des Staates angesehen werden. Wenn es feststeht, daß ein Eingreifen des Staates notwendig ist, hat der Staat auch das Recht einzugreifen. Kann ein Eingreifen des Staates nur dann als notwendig anerkannt werden, wenn es sich um den Schutz der Rechtsordnung handelt? Sobald zugegeben ist, daß der Staat einzugreifen hat, sobald es nötig ist, kann eine Beschränkung des Staatszweckes auf die Rechtssicherung nicht mehr gebilligt werden; dann müssen auch andere Güter, die Wohlfahrt des Einzelnen sowie der Stände im Staate, darüber hinaus die Sorge für den allgemeinen Kulturfortschritt als Zweck des Staates angesehen werden. Fraglich bleibt dann nur, wieweit im einzelnen Falle die Fürsorge des Staates für Wohlfahrt und Kultur zu gehen hat. Doch das ist dann eine Frage der praktischen Staatskunst und nicht eine Frage der Theorie, eine Frage der Nützlichkeit und nicht eine Frage grundsätzlicher Art". Dieser letzte Vorbehalt ermöglichte es dann allerdings dem Zentrum immer wieder während der gesamten konstitutionellen und parlamentarischen Epoche, in der praktischen Politik sich auf Grund der Gewaltenteilung gegen die von Seiten der Staatsführung als notwendig erkannten Maßnahmen zu stellen.

[156]) Vgl. u. a. folgende, den inneren Zwiespalt bestimmter nationalliberaler Kreise zweifellos zum Ausdruck bringende Stelle aus dem Aufsatz von Franz Berghoff-Jsing, Die Frage der Rentengüter, welcher in Die Gegenwart, 1886, Bd. 1, S. 161 ff. erschien: „Denn sie (die Rentengüter) bleiben doch immerhin ein fremdartiges Gebilde innerhalb der aus den Bedürfnissen einer neuen, gegen früher total veränderten Zeit hervorgewachsenen Wirtschaftsformen" (S. 162).

[157]) Dirichlet, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1591: „Die Herren von der nationalliberalen Partei haben Vorspann geleistet und haben unter dem Namen des ‚Rentengutes' eine Institution eingeführt, welche alle schlechten Seiten der Erbpacht, aber kaum eine der wenigen guten Seiten dieser Institution aufzuweisen hat"; und derf. ebendort S. 1592: „Daß eine solche Konstruktion von Seiten der nationalliberalen Partei gegen Ende des 19. Jahrhunderts in die preußische Gesetzgebung eingeführt wird, ist mir unbegreiflich". — Vgl. auch Die Nation 1885/86, S. 439, welche sich gegen die Konservativen wandte, die ohne Umschweife erklärt hätten, „daß die ganze Vorlage nichts tauge, wenn man nicht das Institut der Erbpacht wiedereinführe". Schärfer war allerdings ihre Polemik gegen die Nationalliberalen: „Die Nationalliberalen, unerbittliche Gegner aller feudalen Institutionen, wie sie sind, haben indessen erklärt, daß sie von der Erbpacht nichts hören wollten. Allzeit versöhnlich, wie sie sind, haben sie aber hinzugefügt, daß sie nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn man ein neues Rechtsinstitut, die ‚Rentengüter', schaffe, und diesem neuen Rechtsinstitut kann man ja genau denselben Inhalt geben, den die alte Erbpacht gehabt".

ten Erbpacht hin[158]), sondern bemühte sich auf das lebhafteste zu beweisen, daß das Rentengut in der gedachten Form gerade eine notwendige Ergänzung der liberalen preußischen Agrargesetzgebung sei[159]). Gerade im Gegensatz zu dem Zeitpächter, der durch Kündigung und hohe Pacht im eigenen freien Wirken an seinem Besitz beschränkt würde, sah man in dem Rentengutsbauern einen freien, selbständigen Mann, dessen Existenz im Interesse eines praktischen Liberalismus läge[160]). Mit ihr würde die glebae adscriptio keineswegs wiederhergestellt. Der Besitzer eines Rentengutes sei „nur wie jeder andere verpflichtet, die Verträge zu halten, die er bei der Übernahme des Gutes übernommen hat"[161]), und die Übertragung des Gutes erfolge zu vollem Eigentum. „Es ist damit zunächst durchaus keine Beschränkung der Verfügung über das Gut verbunden, keine Spur von irgendwelcher illiberaler Maßregel haftet an sich einer solchen Übertragung an"[162]). Da durch das Ansiedlungsgesetz schließlich nur die Möglichkeit geschaffen werden sollte, auf Grund freiwilliger Vereinbarung einen Rentengutsvertrag abzuschließen, konnte man dies als eine notwendige Ergänzung der durch das Gesetz von 1850 beschränkten Vertragsfreiheit und somit als durchaus dem Sinne der liberalen preußischen Gesetzgebung entsprechend bezeichnen[163]). Diese einheitliche[164]) liberale Argumentation auf Seiten der Nationalliberalen entsprang zweifellos nicht nur taktischen Bedürfnissen, sondern war gleichzeitig ein Ausdruck der Wandlung, welche die Partei nach ihrem Zusammenbruch im Gefolge des geänderten, mehr konservativ ausgerichteten innerpolitischen Kurses erlebt hatte: Unter Führung Miquels, von dem in diesem Falle die Methode ausgegangen war, mit liberalen Mitteln eine nach klassisch freihändlerischen Grund-

[158]) Sattler, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1609 und Enneccerus, ebendort S. 1621—24. Vgl. auch die eingehende Behandlung des Rentengutes im Komm. Ber. (Sten. Ber. Abgh. 1885, Anl. III. S. 1301—06), der zweifellos im wesentlichen die nationalliberalen Auffassungen hierüber wiedergab.

[159]) Vgl. die oben S. 98, Anm. 103 mitgeteilte Äußerung Miquels.

[160]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1623/24. — Dieser wandte sich (ebendort S. 1621) ausdrücklich gegen die Erbpacht, weil ihr gewisse feudale Rechte anhafteten, und trat für das Rentengut ein, weil er es „für ein liberaleres Institut halte als die Erbpacht".

[161]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1622.

[162]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1621/22.

[163]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1622. — Hierauf hatte der Regierungsvertreter, der Unterstaatssekretär Marcard vom Landwirtschaftsministerium, ebenfalls aufmerksam gemacht (ebendort S. 1620).

[164]) Die Preußischen Jahrbücher (1886, Bd. 58, S. 95—100) behandelten die Rentengüter und schrieben: „In der Furcht nämlich vor dem Wiederaufleben feudaler Abhängigkeitsverhältnisse hat die liberale Strömung, welcher wir unsere gegenwärtige Agrarverfassung verdanken, in einer den sonstigen liberalen Grundsätzen von dem freien Selbstbestimmungsrecht eigentlich recht wenig entsprechenden Weise es unmöglich gemacht, Rentenverträge länger als 30 Jahre unablösbar zu gestalten und gleichzeitig durch Fixierung des maximalen Ablösungssatzes auf das 25 fache der Rente dafür gesorgt, daß ein dauerndes Rentenverhältnis auch nicht dadurch erreicht werde, daß durch die Festsetzung einer sehr hohen Ablösungsquote die Ablösung als finanziell unvorteilhaft unterbleibt" (S. 97), und betonten unter Hinweis auf Miquel ebenfalls, „daß gerade das liberale Bewußtsein die Wiederherstellung der ganz ungerechterweise beschnittenen vollständigen Vertragsfreiheit fordere" (S. 99).

sätzen sicherlich nicht als liberal zu bezeichnende Maßnahme durchzusetzen, wurde sie zu einer staatstragenden Partei. Daß der eine Partner bei den künftigen Rentengutsverträgen immer der Staat sein sollte, war deswegen für sie auch nicht weiter befremdlich. Im Gegenteil: diese Tatsache wurde von ihr positiv für das Gesetz ins Feld geführt[165]). „Entspricht es doch auch in anderer Beziehung ganz der hoffentlich bald verschwindenden vulgären Strömung, staatliche direkte Eingriffe zu perhorreszieren, dagegen der Willkür der kontrahierenden Parteien alles zu überlassen"[166]).

Hierbei überschnitten sich bei den Nationalliberalen sachliche und parteipolitische Interessen. Die Bauernbefreiung hatte in der Zeit des laisser faire nicht nur die Latifundienbildung und damit die Tiefe des sozialen Gegensatzes verstärkt. Sie hatte schließlich mit der Zunahme des Großgrundbesitzes auch eine erhöhte politische Bedeutung des preußischen Junkertums und eine Festigung des konservativen Parteigefüges in dem parteipolitischen Wechselspiel bewirkt. Wenn die nationalliberale Partei bei ihrer Reorganisation, die vom Heidelberger Parteitag des Jahres 1884 ausging, die Parzellierung des Großgrundbesitzes zu Gunsten der Schaffung neuer bäuerlicher Stellen auf ihr Programm schrieb, so verfolgte sie damit zwei Ziele. Einerseits wollte sie sich als Partei im Osten des Reiches in der bäuerlichen Bevölkerung den gleichen mittelständischen Unterbau schaffen, über den sie im Westen verfügte. Insofern war ihr Programm durchaus liberal. Denn dieses Ziel konnte nur auf Kosten der konservativen Partei und des durch sie vertretenen Junkertums erreicht werden. Andererseits vertrat sie mit ihrem Kampf gegen die Latifundienbildung und für die bäuerliche Siedlung in gebundener Form zweifellos sachliche Forderungen, da die Milderung des sozialen Gegensatzes im Osten ohne weiteres im Gesamtstaatsinteresse lag. Nachdem sich die Nationalliberalen auf ihrem Parteitag von 1885 in Hannover mit den Fragen der inneren Kolonisation, besonders im Hinblick auf den preußischen Osten, befaßt hatten[167]), ohne allerdings hier schon zu eindeutigen Ergebnissen hinsichtlich der Mittel und Wege zu kommen, bot ihnen das Ansiedlungsgesetz erstmalig die Gelegenheit, sich in der praktischen Politik für ihr Programm einzusetzen. Da sie hierbei auf das Bündnis mit den Konservativen angewiesen waren, traten die parteipolitischen Interessen in ihrer Argumentation kaum hervor. Die antikonservativen Gesichtspunkte mußten sie dem in der Opposition stehenden Freisinn überlassen[168]), während

---

[165]) Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1621 und 1623.

[166]) Preuß. Jahrb. 1886, Bd. 58, S. 99.

[167]) Dtsch. Gesch. Kal. 1885, S. 189 ff.; ebendort S. 195 ein Auszug aus der Rede, welche Bennigsen bei dieser Gelegenheit gehalten hatte.

[168]) Hänel forderte (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 739) die Entfestigung des Großgrundbesitzes, Aufhebung der Fideikommisse und eine Reform der Gemeinde- und Kreisverfassung von diesem Standpunkt aus. — Vgl. auch Die Nation 1885/86, S. 287/88; sie verdächtigte hierbei gleichzeitig die Staatsregierung konservativer Machenschaften: „Der ‚Staat' besorgt alles. Vor der Hand nimmt er das Geld. Wenn er das hat, wird er sich überlegen, was weiter zu tun ist". Auch am 27. II. 86 schrieb Die Nation in diesem Sinne von dem

sie die sachlichen, staatserhaltenden Notwendigkeiten immer wieder aufs stärkste herausarbeiteten[169]). Daß sie dabei im wesentlichen die Bauernsiedlung und erst in zweiter Linie die Ansiedlung des Landarbeiterstandes propagierten, konnte sowohl aus sachlichen als auch aus parteipolitischen Interessen geschehen[170]). Beides fiel für sie zusammen. Mochten also im Ausgangspunkt liberale Parteiabsichten überwogen haben, — im Endziel wurde die staatserhaltende, gesamtvolkswirtschaftliche Aufgabe zum beherrschenden Motiv. Dies war eine Entwicklung, die sich bei Miquel persönlich vollzogen[171]) und unter seinem Einfluß wohl auch die ganze nationalliberale Partei ergriffen hatte.

Die Haltung der Konservativen war, im ganzen gesehen, einheitlich.

Als Vertretung vorwiegend großgrundbesitzender Kreise konnte die konservative Partei nicht ohne weiteres von sich aus den Anstoß zu einer Änderung der Besitzverhältnisse geben. Bei den Verhandlungen der früheren Jahre waren die Konservativen im allgemeinen mehr für eine Erhaltung des gegenwärtigen Bauernstandes als für seine Vermehrung gewesen[172]). Die Ansiedlung der Landarbeiter war ihnen unzweckmäßig erschienen, da diese dann möglicherweise nicht mehr mit ihren ganzen Kräften für das Gut zur Verfügung stünden[173]). Als mit dem Gesetz von 1886 jedoch die Frage der inneren Kolonisation in das akute Stadium trat, konnten sie sich den neuen Anforderungen nicht entziehen. Denn ihre Partei vertrat schließlich nicht nur den Großgrundbesitz, sondern war entsprechend ihrer Wandlung von einer nur feudalen zu einer allgemein agrarischen Interessenpartei auch auf die Stimmen der bäuerlichen Bevölkerung angewiesen. Als die Nationalliberalen das Rentengut in die Vorlage hineinbrachten, hatten die Konservativen ursprünglich daran gedacht, die ihnen geläufige Erbpacht wieder einzuführen[174]). Da deren Vorteile jedoch mit dem Rentengut auch verbunden waren, machten sie sich ebenfalls zu dessen

---

Ansiedlungsfonds, „mit welchem die Regierung sich Freunde erwerben kann, als sei es ein ungerechter Mammon".

[169]) S. u. a. Enneccerus, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1624: „Die Ausbreitung des Bauernstandes ist zugleich staatserhaltend und zugleich im besten Sinne liberal, denn sie schafft eine politisch und wirtschaftlich selbständige Bevölkerung".

[170]) Vgl. folgende sehr interessanten Sätze aus dem Aufsatz von Franz Berghoff-Ising, Die Frage der Rentengüter (in: Die Gegenwart 1886, Bd. 1, S. 162), welche die Forderung begründen sollten, die geplanten Arbeiterheimstätten so groß anzulegen, daß die Arbeitskraft der ganzen Familie von ihnen beansprucht würde: „Denn nicht im Interesse des Großgrundbesitzes, sondern um der Arbeiter selbst willen soll das Institut der Rentengüter den Erwerb von Grund und Boden ermöglichen. Ist das Arbeiterheim zu klein, so liegt die große Gefahr vor, daß man statt die Lage des Arbeiters zu bessern nur den Rittergutsbesitzern und Domänenpächtern einen Dienst erweist, die nun an die Scholle gebundene Arbeiter haben, die ihnen nicht mehr entlaufen können. Man nähme damit das letzte traurige Refugium, die Auswanderung, diesen modernen glebae adscriptis".

[171]) Hierauf weist Prof. Herzfeld mit allem Nachdruck hin.

[172]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 76.

[173]) Schr. d. Ver. f. Soz. Pol., Bd. 32, S. 60.

[174]) v. Erffa-Wernburg, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1633/34.

Verfechtern und verhielten sich prinzipiell zustimmend[175]). In der Auseinandersetzung mit dem Freisinn erklärten sie das Rentengut für keine feudale Einrichtung[176]). Es sei eher eine liberale als eine reaktionäre Maßnahme. „Denn es gestattet, ohne besondere Mittel bei dem Käufer vorauszusetzen, große Komplexe zu zerschlagen und in kleinere Hände zu geben; und das . . . muß doch jedem, der überhaupt für die Fortschritte unseres Vaterlandes ein Herz hat, eine angenehme Erscheinung sein“[177]). Sie machten sich die sozialpolitischen Argumente zu eigen[178]) und begrüßten die Absicht, neue, geschlossene Bauerndörfer anzulegen[179]), so daß sie die geplanten Maßnahmen als „ein gutes Stück gesunder konservativer Politik“ bezeichnen konnten, „weil damit der kleine und mittlere Bauernstand gekräftigt werden soll, und zwar in einer Weise gegenüber dem Latifundienbesitz, wie ich unbedingt zugebe, andererseits aber auch als Schranke gegen das sozialdemokratische landwirtschaftliche Proletariat“[180]). Aber auch als im Interesse des Großgrundbesitzes selbst liegend konnten sie angesehen werden, insofern als durch die Ansiedlung von Landarbeitern der katastrophale Arbeitermangel der großen Güter beseitigt werden würde[181]).

Ganz wohl mag manchem konservativen Großgrundbesitzer allerdings nicht gewesen sein. Sollten die aufzuteilenden Güter zwar aus polnischer Hand gekauft werden, so bestand doch die Möglichkeit, daß auch deutsche Besitzer, die selbst nicht auf ihrem Gute saßen, verkauften. Die Ansiedlungskommission würde dann zugreifen müssen, um das Land nicht in polnische Hände geraten zu lassen. Auf diese Gefahr wurde deswegen auch hingewiesen[182]) und dabei lebhaft für

---

[175]) v. Erffa-Wernburg, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1633/34.

[176]) Dr. Wehr, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 716 und 1594; Holtz, ebendort S. 697. Dieser wies auf Miquel hin, „den Sie vielleicht auch noch als Liberalen anerkennen werden“.

[177]) Wolf, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1627.

[178]) Holtz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 697: „Es handelt sich in dem Gesetz um die Verschiebung des Besitzstandes an Grund und Boden und um eine Vermehrung des bäuerlichen Standes, des Kleingrundbesitzes, und darum hat dieses Gesetz besonders unsere Sympathie, weil wir dem Bauernstande und Kleinbesitz eine Stärkung, Kräftigung und Vermehrung nach allen Seiten hin wünschen“.

[179]) Holtz, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 697: „Ich halte es für einen besonders glücklichen Gedanken der Vorlage, daß man bei dieser Kolonisation geschlossene Bauerndörfer angenommen hat“.

[180]) v. Erffa-Wernburg, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1635.

[181]) v. Rauchhaupt führte (Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 725) das Verbot der Erbpacht als Grund für die Abwanderung der Arbeiter an: „Die Aufhebung der Gesetze, welche Erbzins und Erbpacht zuließen, hat uns Großgrundbesitzern zu unserem großen Leidwesen, wie ich offen bekenne, es sehr erschwert, unsere eigenen Leute ansässig zu machen. Unsere Leute sind zur Auswanderung getrieben bei dem Mangel einer entsprechenden Gesetzgebung“. Im gleichen Sinne derselbe ebendort S. 726. — Im Gegensatz zu ihm hielt es Kleist-Retzow bei den Verhandlungen des Gesetzes von 1890 für ausgeschlossen, mit Hilfe des Rentengutes und durch Inanspruchnahme des Staatskredites einen seßhaften Stamm von Arbeitern zu schaffen. Er forderte nicht die Bildung von Tagelöhnerstellen, die in seinen Augen nicht lebensfähig sein würden, sondern von Bauernhöfen mittlerer Größe als Rentengüter. (Petersdorff, Kleist-Retzow, Stuttgart-Berlin 1907, S. 523.)

[182]) Kennemann, Sten. Ber. Abgh. 1886, S. 1710; s. auch ebendort S. 733/34.

die Neugründung von Domänen, den einzigen wirklich festen Punkten im Wechsel der Besitzverhältnisse, und größeren Rentengütern eingetreten, obwohl dies, wie bedauernd zugegeben werden mußte, nicht der Zweck des Gesetzes war. Man befürchtete also eine Verminderung des Besitzstandes an deutschem Großgrundbesitz, da er keineswegs so stabil und sicher sei, wie man annähme. Auch für die Seßhaftmachung deutscher Arbeiter, die dann an Stelle der polnischen vom Großgrundbesitz zu beschäftigen waren, schien man nicht überall eine unbedingte Neigung zu verspüren. „Wir würden damit auch gegen unsere Interessen handeln, denn der polnische Arbeiterstand ist außerordentlich billig, arbeitsam und genügsam, und wir werden ihn gern behalten, wenn er keinen feindlichen Einflüssen ausgesetzt wird" [182]).

Doch alle diese Bedenken standen auf konservativer Seite nur vereinzelt da. Im großen und ganzen schloß sich die konservative Partei auch in den Fragen der inneren Kolonisation und des Rentengutes den Nationalliberalen an [183]).

---

[183]) Es muß an dieser Stelle jedoch noch auf die vollkommen allein dastehenden Auffassungen der Allg. Konserv. Monatsschrift hingewiesen werden. Sie entwickelte (1885, S. 1319/20; 1886, S. 204—206, S. 309—14, S. 417 und S. 1211) ihre eigene, als eine Mischung von richtigen und unwirklichen, über die Zeit hinausweisenden und feudalreaktionären Erkenntnissen höchst seltsame Anschauung vom Wesen des Bauerntums und beurteilte von ihr aus das Ansiedlungsgesetz und das Rentengut. „Ihre (der Bauern) Aufgabe ist nicht eine repräsentative wie die des Großgrundbesitzes, ihr Besitz soll nicht dem Einzelnen von ihnen die Grundlage für Ansehen und Einfluß gewähren, wie sie für sich nicht das persönliche Ziel haben, hervorzutreten. Ihre Aufgabe liegt im Zusammenwirken, und ihr Ansehen gewinnen sie in ihrem Stande durch ihr Streben und durch ihre Leistungen". — „Für seine (des Bauernstandes) soziale Stellung und für sein Ansehen genügt es in- und außerhalb seines Standes vollkommen, wenn er den Fuß auf dem Boden hat und sich zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit emporarbeiten kann". Diese sah man jedoch nicht gegeben, wenn man den Bauern für einen repräsentationsfähigen Kleinkapitalisten hält ähnlich dem großkapitalistischen Gutsbesitzer. Denn diese Auffassung führe ihn notwendig in die Hände des finanzkräftigen jüdischen Bodenschachers. „Besser ist es, wenn der Bauer sich auf kleinem Besitz mühsam vorwärtsringt als auf größerem sich mit geborgtem Kapital in Zinsknechtschaft begibt". Obwohl man zugeben mußte, daß mit dem Ansiedlungsgesetz „der manchesterliche Bann, der jede staatliche praktische Einflußnahme auf die Förderung des nationalen Wohlstandes abwehrte, gebrochen" wurde, und in ihm sich die Erkenntnis auswirken sah, daß die Verkapitalisierung des Besitzes auch auf bäuerlichem Boden schon gewaltig Schaden angerichtet hatte, lehnte man die Einführung von Geldrenten im Rentengutsvertrag ab. Auch sie trieben den Bauern wieder dem Schacher zu. Man forderte deshalb die Naturalrente. Auch die Schaffung fest geschlossener Bauerngüter und das Anerbenrecht fördere nur den Kapitalismus in der Landwirtschaft. Statt dessen sollten lieber die einzelnen Bauerngemeinden geschlossen werden. Das heißt: Grundbesitz sollte innerhalb einer Bauerngemeinde nur von solchen erworben werden können, die ihn auch selbst bewirtschaften und in den Gemeinden wohnen. Innerhalb der so geschlossenen Gemarkungen „soll freier Besitzwechsel, freies Erbe und freie Teilbarkeit sein, so daß nicht der Besitz, sondern der Besitzer als Hauptfaktor der Politik erscheint".

Anlage

Das Ansiedlungsgesetz[1]).

Gesetzentwurf betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Regierungsvorlage.

Wir Wilhelm usw.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter

1. Grundstücke käuflich zu erwerben,
2. soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a. aus der erstmaligen Einrichtung,
   b. aus der erstmaligen Regelung der Gemeinden-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauftem (Z. 1) oder auf sonstigem, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

§ 2.

Bei der Überlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen.

Die Überlassung kann in Zeitpacht oder zu Eigentum erfolgen.

---

[1]) Nach Sten. Ber. Abgh. 1886. Anl. III, S. 1309—1312

Kommissionsentwurf

§ 1.

(Wie Text der Regierungsvorlage.)

(Hinzukommt:)

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, daß hinlänglich Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleibt.

§ 2.

(Erster Absatz wie in der Regierungsvorlage)

Die Überlassung kann zu Eigentum gegen Kapital oder Rente oder auch in Zeitpacht erfolgen.

§ 2a.

Erfolgt Überlassung der Stelle (§ 2) gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

§ 2b.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§ 2c.

Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigentümer des Rentengutes vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zerteilung des Grundstückes oder der Abveräußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 3.

Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erhält, fließen zu dem in § 1 bezeichneten Fonds.

§ 4.

Zur Bereitstellung der Summe für die im § 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzessammlg. S. 1197) zur Anwendung.

§ 5.

Die aus Anlaß der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, sind stempel- und kostenfrei.

§ 6.

Dem Landtag ist jährlich über die Ausführung der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

§ 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des § 4 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Kommission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission, welcher je zwei Mitglieder der beiden Häuser des Landtages angehören sollen, sowie über den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission erfolgen im Wege königlicher Verordnung.

Urkundlich usw.

§ 2b.

Ist dem Erwerber eines Rentengutes vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbstständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 2e.

Wird im Falle des § 2c die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder im Falle des § 2d die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

§ 3.

Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erhält, fließen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren — zu dem im § 1 bezeichneten Fonds und sind alljährlich in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen.

Nach Ablauf von 20 Jahren kann über diese Einnahmen im Staatshaushalt auch anderweitig verfügt werden.

§ 4.

(Unverändert).

§ 5.

Die aus Anlaß der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Tätigkeit, sowie das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sind stempel- und kostenfrei.

§ 6.

Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedlung oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft zu geben.

Über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des im § 1 genannten Fonds ist nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.

§ 7.

(Erster Absatz wie in der Regierungsvorlage).

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission erfolgen im Wege königlicher Verordnung.

Die persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben sind aus dem im § 1 genannten Fonds zu bestreiten. Dieselben sind nach Maßgabe der durch königliche Verordnung getroffenen Einrichtungen vom 1. April 1887 ab in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

Urkundlich usw.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Konservative Monatsschrift 1885 u. 1886.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 46, 1919.
K. Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei, Köln 1927.
J. Behrendt, Die polnische Frage und das österreichisch-deutsche Bündnis 1885—1887, Berlin 1927.
L. Bernhardt, Die Polenfrage, München-Leipzig 1920.
E. Birke, Der deutsch-slawische Grenzraum als Zone politisch-historischer Ideenbildung, Breslau 1935.
Bismarck, Gesammelte Werke, Friedrichsruher Ausgabe (zit.: GW).
A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, in: Adolf Wagners Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, Leipzig 1892/93.
M. Busch, Tagebuchblätter, Leipzig 1899.
R. Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848—1895, Leipzig-Berlin 1918.
G. Cleinow, Die Zukunft Polens, Leipzig 1908/14.
G. Cleinow, Verlust der Ostmark, Berlin 1934.
Deutscher Geschichtskalender für 1885 und 1886, Leipzig 1886/87.
Die Deutsche Ostmark, Lissa 1913.
Deutsche Revue 1907 und 1908.
Deutscher Schutzbund, Bücher des Deutschtums I u. II, 1925/26.
Deutschland und Polen, herausgegeben v. A. Brackmann, München-Berlin 1933 (zit.: Brackmann).
J. Feldmann, Bismarck und die Ansiedlungskommission, Krakau 1928.
J. Feldmann, Bismarck und die polnische Frage (Bismarck et la question polonaise) in: Revue historique CLXXIII, Paris 1934.
W. Feldmann, Geschichte der politischen Ideen in Polen seit dessen Teilungen (1772—1914), 1917.
W. Frank, Hofprediger Adolf Stöcker und die christlich-soziale Bewegung, Hamburg 1935.
H. Geffcken, Preußen, Deutschland und die Polen seit dem Untergange des polnischen Reiches, Berlin 1902.
Die Gegenwart, Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben 1885 u. 1886.
Die große Politik der europäischen Kabinette 1871—1914, Band 1—6, Berlin 1927 (zit.: Gr. Pol.).
F. Heiß — A. Hillen-Ziegfeld, Deutschland und der Korridor, Berlin 1933.
Historisch-politische Blätter 1885 und 1886.
E. Hüsgen, Ludwig Windthorst, Köln 1911.
K. G. Hugelmann, Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Leipzig-Wien 1934.
S. v. Kardorff, Wilhelm v. Kardorff, Berlin 1936.
W. Kothe, Volkstum und Wirtschaft des preußischen Ostens im 19. Jahrhundert, in: Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen, Posen 1935.
M. Laubert, Preußische Polenpolitik 1772—1914, Berlin 1920.
M. Laubert, Nationalität und Volkswille, Breslau 1925.
M. Lehmann, Preußen und Polen, in: Historische Aufsätze und Reden, Leipzig 1911.
H. Leuß, Wilhelm Frhr. v. Hammerstein, Berlin 1905.
Frhr. Lucius v. Ballhausen, Bismarck-Erinnerungen, Stuttgart-Berlin 1920.
Miquel, Reden, Halle (S.) 1911.

Frhr. v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck, Neue Folge, Stuttgart-Berlin 1905.
Die Nation, Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur 1885/86.
H. Oncken, Rudolf v. Bennigsen, Stuttgart-Leipzig 1910.
L. Paştor, Auguşt Reichensperger.
H. v. Petersdorff, Kleişt-Retzow, Stuttgart-Berlin 1907.
Preußische Jahrbücher 1886.
A. v. Randow, Die Landesverweisungen aus Preußen und die Erhaltung des Deutschtums an den Ostgrenzen, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche, herausgegeben von G. Schmoller, 10. Jahrg., Leipzig 1886.
W. Recke, Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik, Berlin 1927.
H. Rothfels, Bismarck und der Osten, Leipzig 1934 *).
H. Rothfels, Ostraum, Preußentum und Reichsgedanke, Leipzig 1935 *).
W. Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen 1882.
W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburger Reich, Stuttgart-Berlin 1918.
F. Schinkel, Polen, Preußen und Deutschland, Breslau 1931.
Schultheß' Europäischer Geschichtskalender 1885 und 1886, Nördlingen 1886/87.
v. Schweinitz, Denkwürdigkeiten des Botschafters General v. Schweinitz, Berlin 1927.
M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.
Stenographische Berichte des Preußischen Abgeordnetenhauses 1886 nebst Anlagen.
Stimmen aus Maria Laach (Kath. Blätter), Band 82, 1912.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 32 u. 33, Leipzig 1886/87.
W. Volz, Der ostdeutsche Volksboden, Breslau 1926.
A. Wahl, Deutsche Geschichte von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges, 2. Band, Stuttgart 1926.
v. Waldersee, Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Alfred Graf v. Waldersee, Stuttgart-Berlin 1922/23.
v. Waldersee, Aus dem Briefwechsel des Generalfeldmarschalls Graf v. Waldersee, Berlin-Leipzig 1928.
L. Wegener, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen, Posen 1903.
H. Wendt, Bismarck und die polnische Frage, Halle 1922.
G. Wirsing, Zwischeneuropa und die deutsche Zukunft, Jena 1932.
J. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches, 2. Band, Frankfurt (Main) 1927.
Zwanzig Jahre deutsche Kulturarbeit. Denkschrift über die Tätigkeit der Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen, Berlin 1907.

*) Jüd. Verf.

Lebenslauf

Am 11. November 1910 wurde ich als erstes Kind des damaligen Pfarrers und jetzigen Superintendenten Waldemar Lorenz und seiner Ehefrau Gertrud, geb. Ackermann, in Wickendorf, Kreis Schweidnitz (Schles.), geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums zu Jauer, des Burggymnasiums zu Essen (Ruhr) und des Reformrealgymnasiums zu Bunzlau (Schles.) bestand ich dort Ostern 1929 die Reifeprüfung. Anschließend studierte ich 2 Semester an der Universität Rostock. Vom S. S. 1930 bis S. S. 1935 war ich Student an der Universität Halle. Meine Studienfächer waren Geschichte, Leibesübungen, Philosophie und Theologie. Seit dem 1. Oktober 1935 bin ich Geschäftsführer des Hallescheu Studentenwerks e. V. Halle (Saale). Allen meinen Hochschullehrern und unter ihnen besonders Herrn Professor Dr. H. Herzfeld, Halle (Saale), bin ich zu Dank verpflichtet.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätte Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen